



Projekt-Nr. 2118-405-KCK

Kling Consult GmbH
Burgauer Straße 30
86381 Krumbach

T +49 8282 / 994-0
kc@klingconsult.de

Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan

Gemeinde Haldenwang

Begründung

2. Entwurf i. d. F. vom 19. Oktober 2022



Tragwerksplanung



Architektur



Baugrund



Vermessung



Raumordnung



Bauleitung



Sachverständigenwesen



Generalplanung



Tiefbau



SIGEKO

Inhaltsverzeichnis

1	Aufstellungsverfahren	5
1.1	Aufstellungsbeschluss	5
1.2	Vorentwurf Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan	5
1.3	Entwurf Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan	5
1.4	Feststellungsbeschluss	5
1.5	Aufhebung Feststellungsbeschluss	6
1.6	2. Entwurf Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan	6
1.7	Feststellungsbeschluss	6
1.8	Inkrafttreten und Einsichtnahme	6
2	Grundlagen	6
2.1	Anlass und Erfordernis der Planung	6
2.2	Funktion und Inhalt des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes	7
2.2.1	Flächennutzungsplan	7
2.2.2	Landschaftsplan	9
2.3	Verfahren zur Aufstellung des Flächennutzungsplans	10
3	Rahmenbedingungen und Planungsvorgaben	13
3.1	Lage im Raum	13
3.2	Ziele des Baugesetzbuches	15
3.3	Vorgaben der Landes- und Regionalplanung	16
3.3.1	Raumstruktur	16
3.3.2	Landesentwicklungsprogramm Bayern	16
3.3.3	Regionalplan Donau-Iller	19
3.4	Sonstige übergeordnete und fachliche Planungsgrundlagen	25
3.4.1	Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP)	25
3.4.2	Biotopkartierung	27
3.4.3	Waldfunktionsplan	28
3.4.4	Landschaftsschutzgebiet „Augsburg – Westliche Wälder“ (LSG-00417.01)	28
3.4.5	Naturpark Augsburg Westliche Wälder	29
3.4.6	Landwirtschaftliche Standortkartierung (früher Agrarleitplan)	29
3.4.7	Gewässerentwicklungsplan Mindeltal - Nord, Gewässer III. Ordnung, Wasserwirtschaftsamt Donauwörth	29
4	Beschreibung und Bewertung des Gemeindegebietes	29
4.1	Geschichtliche Entwicklung	29
4.2	Charakterisierung des Gemeindegebietes	30
4.2.1	Ortsteile und Siedlungsentwicklung	30
4.2.2	Demographische Entwicklung	32
4.2.3	Wirtschaftliche Struktur	35
4.3	Naturräumliche Grundlagen	36
4.3.1	Naturräumliche Gliederung	37
4.3.2	Topografie, Geologie, Boden und Geogefahren	38
4.3.3	Klimatische Verhältnisse, Geländeklima	41

4.3.4	Vegetation und Tierwelt/Realnutzung des Gemeindegebietes	45
4.3.5	Gewässer	50
4.3.6	Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechtes	53
4.3.7	Zusätzliche, zu berücksichtigende Gebiete	56
4.3.8	Schutzwürdige Biotope	57
4.3.9	Ökokonto-/Ausgleichsflächen	59
4.3.10	Landschaftsbild und Erholung	59
4.4	Flächennutzung und Infrastruktur	62
4.4.1	Nutzungsbestand und verbindliche Bauleitplanung	62
4.4.2	Wohnen	64
4.4.3	Gewerbe	64
4.4.4	Sonderbauflächen	65
4.4.5	Gemeinbedarfseinrichtungen	65
4.4.5.1	Allgemeines	65
4.4.5.2	Schulen	66
4.4.5.3	Kinderbetreuung	66
4.4.5.4	Senioreneinrichtungen	66
4.4.5.5	Öffentliche Verwaltung/behördliche Einrichtungen	67
4.4.5.6	Einzelhandel	67
4.4.5.7	Grünflächen	67
4.4.5.8	Ver- und Entsorgung	68
4.4.5.9	Überörtliche Verkehrsflächen und Flächen für die örtlichen Hauptverkehrswege	72
4.4.5.10	Abgrabungen und Ablagerungen	73
4.4.5.11	Denkmalschutz	75
4.4.5.12	Altlasten	77
4.4.5.13	Flächen für die Landwirtschaft	79
4.4.5.14	Flächen für Wald	80
4.4.5.15	Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft	81
5	Landschaftsplanerische Bewertung	81
5.1	Charakterisierung und Wertung landschaftlicher Teilräume	82
5.1.1	Talräume von Mindel und Glött mit ihren Seitentälern	82
5.1.2	Riedelrücken und -hochflächen	83
5.1.3	Riedelhänge	83
5.2	Nutzungskonflikte	84
5.2.1	Landwirtschaft/Natur- und Grundwasserschutz	84
5.2.2	Abbau/Naturschutz	84
5.2.3	Siedlung/Naturschutz	84
5.2.4	Siedlung/Landwirtschaft	86
5.2.5	Siedlung/Bodendenkmalschutz	86
5.2.6	Sport- und Freizeitlärm/Wohnen	87
5.2.7	Verkehrslärm/Siedlung	87
5.2.8	Verkehr/Naturschutz	87
5.3	Eignungsräume zur Siedlungsentwicklung	88
6	Konzeption und Ziele des Flächennutzungsplans	88
6.1	Allgemeine Vorgehensweise	88
6.2	Nachhaltigkeit	88
6.3	Bauflächenbedarf und Flächenreserven	89
6.3.1	Wohnbauflächen	89

6.3.2	Gewerbliche Bauflächen	95
6.4	Konzeption der Siedlungsentwicklung	96
6.4.1	Siedlungsbestand	96
6.4.2	Wohnbauflächen	97
6.4.3	Gewerbliche Bauflächen	101
6.4.4	Gemischte Bauflächen/Dorfgebiet	104
6.4.5	Sonderbauflächen	105
6.4.6	Gemeinbedarfsflächen	105
6.4.7	Innerörtliche Grünflächen	105
6.5	Verkehr	105
6.6	Immissionsschutz	105
6.6.1	Lärmschutz	105
6.6.2	Geruchsimmissionen	107
6.6.3	Elektromagnetische Felder	107
6.7	Erneuerbare Energien im Außenbereich	108
6.7.1	Photovoltaik-Freiflächenanlagen	108
6.7.2	Windkraft	109
6.8	Brandschutz	111
7	Konzeption und Ziele der Landschaftsplanung	111
7.1	Ziele und Maßnahmen aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege	111
7.2	Schutzgebietsvorschläge	113
7.3	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	114
8	Anlagen und Planverzeichnis	118
8.1	Anlagen zur Begründung	118
8.2	Planverzeichnis	119
9	Tabellenverzeichnis	120
10	Abbildungsverzeichnis	120
11	Literatur-/Quellenverzeichnis	121
12	Beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden	124
13	Verfasser	125

1 Aufstellungsverfahren

1.1 Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat Haldenwang hat in der Sitzung vom 03. April 2019 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 30. September 2020 ortsüblich bekanntgemacht.

1.2 Vorentwurf Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan

Der Gemeinderat Haldenwang hat in der Sitzung vom 16. September 2020 beschlossen, dem Vorentwurf des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan zuzustimmen. Die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan wurde am 30. September 2020 ortsüblich bekanntgemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan in der Fassung vom 16. September 2020 hat in der Zeit vom 8. Oktober 2020 bis 9. November 2020 stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan in der Fassung vom 16. September 2020 hat in der Zeit vom 8. Oktober 2020 bis 9. November 2020 stattgefunden.

1.3 Entwurf Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan

Der Gemeinderat Haldenwang hat in der Sitzung vom 28. Juli 2021 beschlossen, dem Entwurf des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan zuzustimmen. Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Flächennutzungsplans wurde am 2. November 2021 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan in der Fassung vom 28. Juli 2021 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10. November 2021 bis 13. Dezember 2021 und wiederholt (Bekanntmachung der wiederholten öffentlichen Auslegung am 13. Dezember 2021) in der Zeit vom 22. Dezember 2021 bis 24. Januar 2022 öffentlich ausgelegt.

Zu dem Entwurf des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan in der Fassung vom 28. Juli 2021 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10. November 2021 bis 13. Dezember 2021 beteiligt.

1.4 Feststellungsbeschluss

Die Gemeinde Haldenwang hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 17. Mai 2022 den Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan in der Fassung vom 28. Juli 2021 mit redaktionellen und nachrichtlichen Änderungen und Ergänzungen vom 16. und 17. Mai 2022 festgestellt.

1.5 Aufhebung Feststellungsbeschluss

Die Gemeinde Haldenwang hat in der Gemeinderatssitzung vom 16. November 2022 beschlossen, den Feststellungsbeschluss vom 17. Mai 2022 zur Neuauufstellung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan in der Fassung vom 28. Juli 2021 mit redaktionellen und nachrichtlichen Änderungen und Ergänzungen vom 16./17. Mai 2022 aufzuheben.

1.6 2. Entwurf Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan

Der Gemeinderat Haldenwang hat in der Sitzung vom 16. November 2022 beschlossen, den Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan zu ändern (Aufstellung eines 2. Entwurfs) und dem 2. Entwurf des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan in der Fassung vom 19. Oktober 2022 zuzustimmen. Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Flächennutzungsplans wurde am ortsüblich bekanntgemacht.

Der 2. Entwurf des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan in der Fassung vom 19. Oktober 2022 wurde mit der Begründung gemäß § 4a BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.

Zu dem 2. Entwurf des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan in der Fassung vom 19. Oktober 2022 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.

1.7 Feststellungsbeschluss

Die Gemeinde Haldenwang hat mit Beschluss des Gemeinderats vom den Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan in der Fassung vom festgestellt.

1.8 Inkrafttreten und Einsichtnahme

Gemäß § 6 Abs. 1 BauGB bedarf der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Genehmigung des Landratsamtes Günzburg als höherer Verwaltungsbehörde. Mit ortsüblicher Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird der Flächennutzungsplan rechtswirksam. Jedermann kann den Flächennutzungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

2 Grundlagen

2.1 Anlass und Erfordernis der Planung

Die Gemeinde Haldenwang verfolgt mit der Neuauufstellung des Flächennutzungsplanes (FNP) mit integriertem Landschaftsplan (LP) eine gesamthafte Fortschreibung der künftigen nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde unter Berücksichtigung geänderter Rahmenbedingungen. Der bisher rechtswirksame FNP der Gemeinde stammt aus dem Jahr 1987 und wurde mehrfach geändert. Seitdem sind vielfältige Entwicklungen in Haldenwang erfolgt. Diese betreffen zum Beispiel die Entwicklung verschiedener Wohngebiete,

die Entwicklung des Kiesabbaus und die Gewerbegebietsentwicklung. Maßgeblich für die Gemeindeentwicklung sind zudem geänderte fachliche und rechtliche Rahmenbedingungen und Bewertungen verschiedener Umweltbelange, wie zum Beispiel Hochwasserschutz, Natur- und Artenschutz. Veränderte Rahmenbedingungen bestehen auch durch die demografische Entwicklung der Gemeinde. Es besteht somit ein Bedarf, die im FNP und Landschaftsplan formulierten Zielsetzungen der Gemeindeentwicklung entsprechend der aktuellen Rahmenbedingungen und geltenden städtebaulichen und landschaftsplanerischen Anforderungen fortzuschreiben.

Durch die digitale Bearbeitung des FNP wird darüber hinaus auch ein technisch aktuelles Planwerk geschaffen.

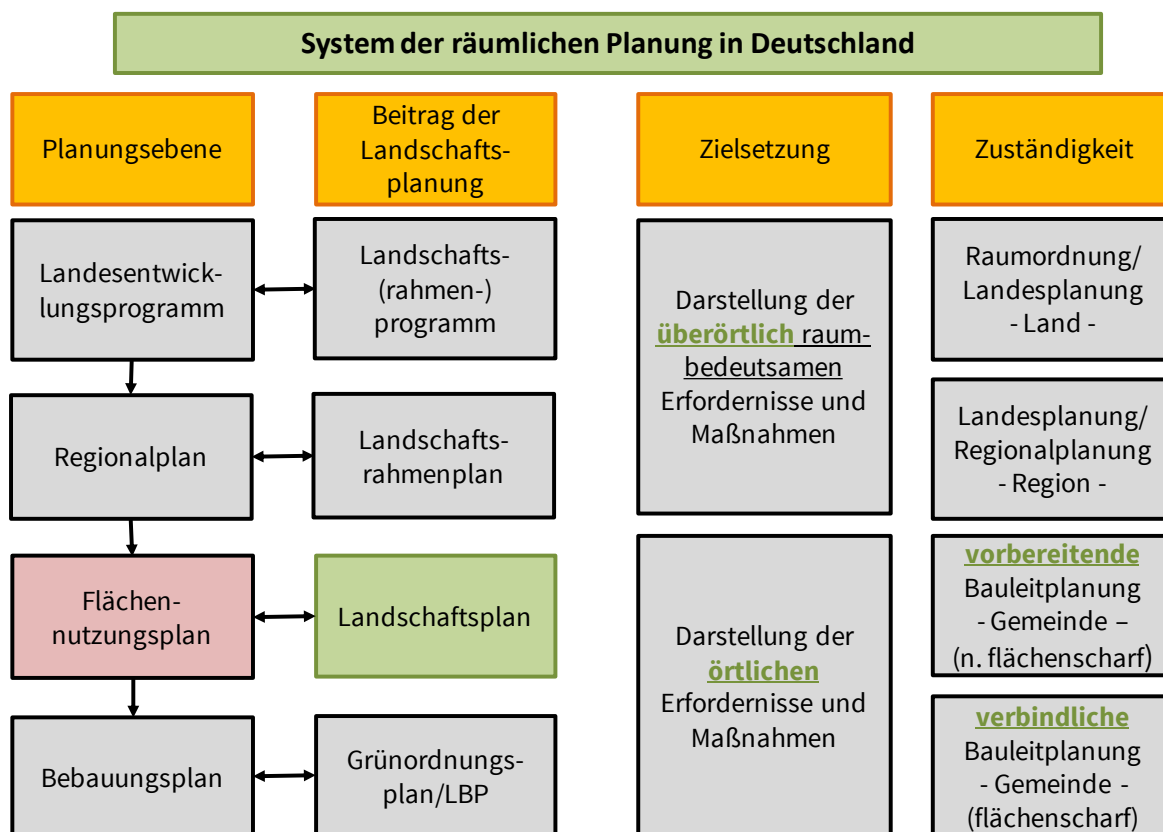
2.2 Funktion und Inhalt des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes

2.2.1 Flächennutzungsplan

Der FNP regelt die städtebauliche Entwicklung einer Gemeinde durch die Darstellung der beabsichtigten Bodennutzung im Gemeindegebiet für einen Zeitraum von rund 15 – 20 Jahren. Die Darstellung beschränkt sich dabei bewusst auf die Grundzüge dieser Nutzung. Die Aussagen des FNP müssen daher durch nachfolgend aufzustellende Bebauungspläne konkretisiert werden.

Der FNP stellt die erste Planungsstufe der kommunalen Bauleitplanung dar, deren Aufgabe es ist, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe des Baugesetzbuches vorzubereiten und zu leiten. Er nimmt damit innerhalb des Systems der räumlichen Planung in der Bundesrepublik Deutschland eine Vermittlungsrolle zwischen der übergeordneten Raumordnung auf Landes- (Landesentwicklungsprogramm LEP als bayernweiter Raumordnungsplan) und Regionalebene (Regionalplan Donau-Ilser als Raumordnungsplan für den entsprechenden Teilraum) und der konkreten Bebauungsplanung auf kommunaler Ebene ein.

Zusammen mit dem LP ordnet sich der FNP wie nachfolgend dargestellt in das durch Gesetze festgelegte System der räumlichen Planung in der Bundesrepublik Deutschland ein.

Abb. 1: System der räumlichen Planung in Deutschland


Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Gleichzeitig sind gemäß § 13 Abs. 2 ROG Flächennutzungspläne bei der Raumordnungsplanung zu berücksichtigen.

Bebauungspläne sind wiederum aus den Flächennutzungsplänen zu entwickeln und die Aussagen entsprechend zu konkretisieren (§ 8 Abs. 2 BauGB). Aufgrund der unterschiedlichen Aussagedichte und Aufgaben von Flächennutzungs- und Bebauungsplan haben beide Pläne unterschiedliche Rechtsfolgen. Daher wird der FNP auch als „vorbereitender Bauleitplan“ bezeichnet, während die konkreten Bebauungspläne „verbindliche Bauleitpläne“ genannt werden (§ 1 Abs. 2 BauGB).

Bebauungspläne entfalten als städtebauliche Satzung eine allgemeine Rechtsverbindlichkeit, der FNP ist hingegen **nicht unmittelbar rechtsverbindlich**. Er dient in erster Linie der **Selbstbindung der Gemeinde**. Für Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die formell am Aufstellungsverfahren des FNP beteiligt wurden, sind die Planinhalte gemäß § 7 BauGB ebenfalls bindend.

Darüber hinaus besteht durch den FNP eine **indirekte Verbindlichkeit für Vorhaben im Außenbereich** gemäß § 35 Abs. 1 und 2 BauGB. Vorhaben im Außenbereich sind nur dann zulässig, wenn ihnen öffentliche Belange nicht entgegenstehen bzw. sie öffentliche Belange nicht beeinträchtigen. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt u. a. vor, wenn ein Vorhaben den Darstellungen des FNP widerspricht (§ 35 Abs. 3 BauGB).

Die gesetzlichen Grundlagen zum FNP werden im Wesentlichen im Baugesetzbuch (BauGB) und den zugehörigen bundesrechtlichen Verordnungen, insbesondere der

Baunutzungsverordnung (BauNVO) geregelt. Der FNP regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die künftige städtebauliche Entwicklung der Gemeinde durch die **Darstellung der beabsichtigten Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde für das gesamte Gemeindegebiet** für einen Zeitraum von ca. 15 Jahren. Die Darstellung beschränkt sich bewusst auf die Grundzüge dieser Nutzung und erfolgt im Maßstab 1:15.000. Die Inhalte, die im FNP dargestellt werden können ergeben sich aus § 5 Abs. 2 BauGB. Dazu gehören die Darstellung von für die Bebauung vorgesehenen Flächen nach der Art ihrer Nutzung wie z. B. Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, gewerbliche Bauflächen und Sonderbauflächen sowie Einrichtungen für den Gemeinbedarf, Flächen für den überörtlichen Verkehr und örtliche Hauptverkehrszüge, Flächen für Versorgungsanlagen, Grünflächen, Flächen für die Landwirtschaft und Wald etc. Darüber hinaus werden im FNP weitere nutzungsrelevante Sachverhalte (z. B. Altlastenstandorte) gekennzeichnet (§ 5 Abs. 3 BauGB) und andere Planungen und Nutzungsregelungen (z. B. Überschwemmungsgebiete, Denkmalschutz) nachrichtlich übernommen bzw. vermerkt (§ 5 Abs. 4 BauGB).

Bei der Aufstellung des FNP ist für die Belange des Umweltschutzes eine **Umweltprüfung** gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht (§ 2a BauGB) beschrieben und bewertet werden. Dieser Umweltbericht bildet einen gesonderten Bestandteil der Begründung und ist dieser als Anlage beigelegt.

Der für die Abwägung erforderliche Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wird im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung festgelegt (**Scoping**). Nach den aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung abgeleiteten Erkenntnissen hinsichtlich des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung wird der Umweltbericht fortgeschrieben.

2.2.2 Landschaftsplan

Naturschutz ist verpflichtende Aufgabe für Staat, Gemeinde und Gesellschaft (vgl. u. a. Art. 141 der Bayerischen Verfassung).

Der LP stellt den Beitrag zu Naturschutz und Landschaftspflege im Rahmen der Flächennutzungsplanung dar. Er ist vorsorgeorientiertes Planungsinstrument auf Gemeindeebene. Auf Grundlage einer differenzierten Bestandsaufnahme unterbreitet er als Fachgutachten Vorschläge für die örtlich erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Durch die Integration des LP in den FNP werden die dargestellten Inhalte für Gemeinde und Behörden verbindlich.

Die Rechtsgrundlage für den LP sind im § 11 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit Art. 4 Bayrisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) verankert.

Der **LP** dient der Gemeinde als grundlegende Entscheidungshilfe und langfristiges Konzept für nachhaltige Gemeindeentwicklung. Er stellt für das Gemeindegebiet, die für die örtliche Ebene konkretisierten **Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege** auf der Grundlage der Landschaftsrahmenpläne dar (§ 11 Abs. 1 S. 1 BNatSchG).

Die Zielsetzung der Landschaftsplanung ist auf die nachhaltige Sicherung der natürlichen Ressourcen (Wasser, Luft und Klima, Boden, Tiere und Pflanzen, Landschaft, Mensch, Kultur- und Sachgüter) und der Biodiversität sowie deren Vernetzung gerichtet. Zu den Aufgaben mit besonderer Bedeutung für eine nachhaltige Entwicklung in der Gemeinde gehören:

- die biologische Vielfalt und den Naturhaushalt als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch für künftige Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nachhaltig zu sichern und zu entwickeln
- die naturraumtypische Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Natur und Landschaft dauerhaft zu sichern
- die unterschiedlichen Nutzungsansprüche an die Landschaft und den Naturhaushalt gegeneinander abwägen und Leitlinien für eine verträgliche Flächennutzung einschließlich der Erholungsnutzung zu setzen
- die notwendigen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, zur Sanierung und Gestaltung der Natur im besiedelten Bereich sowie in der Landschaft aufzuzeigen, damit verbunden die biologisch funktionsfähigen Böden und Wasserkreisläufe zu sichern und zu fördern
- den Aufbau und Schutz eines Biotopverbundes / Biotopvernetzung zu fördern

Der LP stellt als **Fachgutachten** den Beitrag von Naturschutz und Landschaftspflege auf Ebene der Flächennutzungsplanung dar und dient der sachgerechten Abwägung von Nutzungskonflikten zwischen Ansprüchen aus Naturschutz und Landschaftspflege und den Ansprüchen der unterschiedlichen raumbeanspruchenden Flächennutzungen.

Der **LP ist Bestandteil des FNP** (Art. 4 Abs. 2 S. 1 BayNatSchG). Eine **Rechtswirksamkeit** der im LP aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Text und Karten dargestellten Erfordernisse und Maßnahmen ist **erst nach Integration des LP in den FNP** und lediglich für die Gemeinde und die an der Aufstellung beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gegeben (behördenverbindliche Wirkung). Bei der Integration des LP in den FNP wird die Abwägung der unterschiedlichen raumbeanspruchenden Flächennutzungen durchgeführt.

Für die betroffenen Grundstückseigentümer sind die Inhalte des FNP mit integriertem LP damit nicht verbindlich. Anders als der Bebauungsplan stellen Flächennutzungs- und Landschaftspläne keine gemeindlichen Satzungen dar. Aus der Darstellung bestimmter landschaftsplanerischer Ziele folgt keine Pflicht, z. B. besondere Gestaltungs- und Bewirtschaftungsformen durchzuführen. Eine **Rechtsverbindlichkeit** für den einzelnen Bürger erfolgt **erst auf der Ebene der „verbindlichen Bauleitplanung“** (Bebauungsplan/Grünordnungsplan) bzw. kann für bestimmte naturschutzfachliche Ziele erst durch eigene Rechtsverordnungen geschaffen werden (z. B. Schutz von bestimmten Landschaftsbestandteilen gemäß Art. 16 BayNatSchG oder durch eine Schutzverordnung der Kreisverwaltungsbehörde). Durch Vereinbarungen zwischen Gemeinde bzw. Naturschutzbehörde und Grundstückseigentümern kann im Rahmen von Förderprogrammen eine Umsetzung der Ziele und Maßnahmen des LP verfolgt werden.

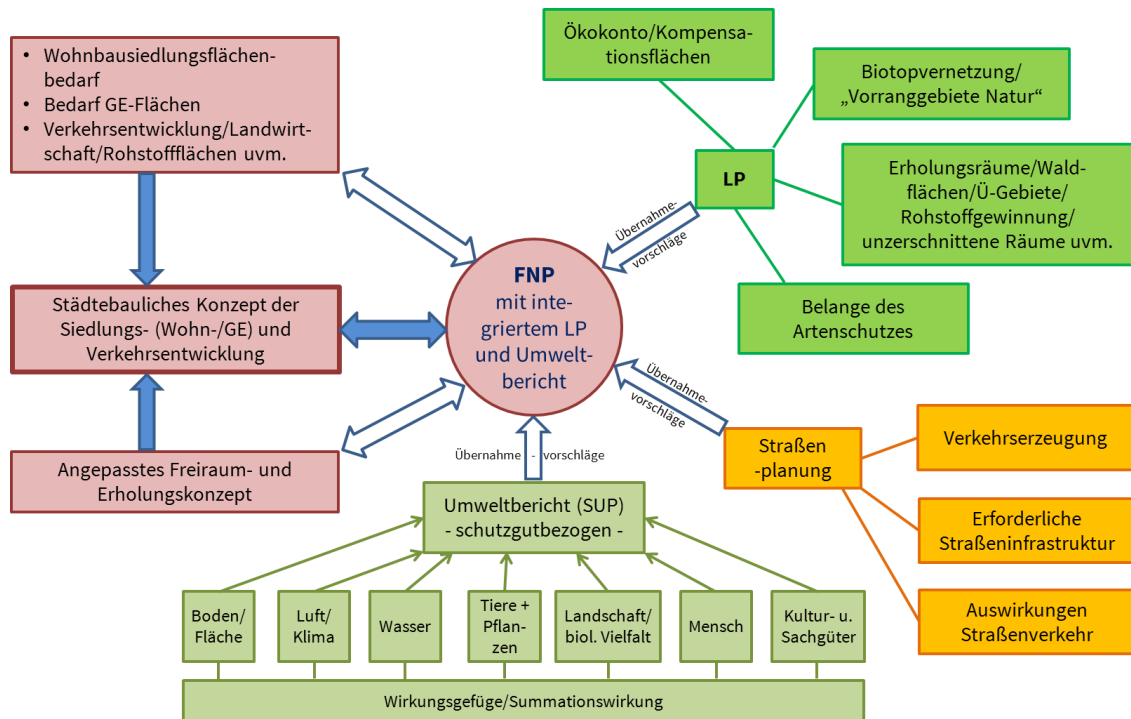
2.3 Verfahren zur Aufstellung des Flächennutzungsplans

Der FNP der Gemeinde Haldenwang aus dem Jahr 1987 ist aufgrund der tatsächlichen Entwicklungen, der veränderten Bedürfnisse und Prognosen überholt. Dies zeigt sich u.a. an den in der Zwischenzeit erfolgten zahlreichen Flächennutzungsplanänderungen.

Für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung (§ 1 Abs. 3 BauGB) ist es demnach erforderlich, den FNP neu aufzustellen. Am 3. April 2019 hat der Gemeinderat die Neuaufstellung des FNP mit integriertem LP beschlossen.

Die vielfältigen Aufgaben des FNP und des LP sind in nachfolgender Übersicht zusammengefasst. Sie münden in ein **Städtebauliches Konzept**, das u. a. die Siedlungs- (Wohn-, Gewerbe-), Verkehrsentwicklung und naturschutz-/landschaftspflegerische Entwicklung bzw. deren Ziele der kommenden 15 bis 20 Jahre darstellt.

Abb. 2: Übersicht FNP-Aufgaben



Der Verfahrensablauf ist im Baugesetzbuch klar geregelt (vgl. § 3 und 4 BauGB). Demnach sind sowohl die Öffentlichkeit als auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Planung zu beteiligen. Wirksam wird der FNP, sobald er von der zuständigen Behörde (vorliegend das Landratsamt Günzburg) genehmigt und anschließend von der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Die Aufstellung und Ausarbeitung des LP regelt das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit Art. 4 Abs. 2 BayNatSchG. Hiernach ist der LP als Bestandteil des FNP aufzustellen, das heißt, er ist inhaltlich und somit auch vom Verfahren her in den FNP integriert.

Die Gemeinde Haldenwang setzt sich im Zuge ihrer jeweiligen Entwicklungsprojekte und primär im Zuge der vorliegenden Flächennutzungsplanneuaufstellung mit integriertem LP mit Themenkomplexen wie Klimaschutz, der Energiewende, einer nachhaltigen Mobilität und der Biodiversität, Baukultur, Ortsbild und Denkmalschutz sowie dem Wert der Ortskerne für das bürgerschaftliche Leben auseinander, wobei jedoch keine separate Leitbilderarbeitung mit Zielsetzungen durch die Gemeinde erfolgt bzw. vorliegt. Die Gemeinde hält sich an die Vorgaben der Raum- und Landesplanung, wodurch die grundlegenden Elemente der Siedlungsentwicklung initiiert sind. Die Gemeinde ist im Austausch mit den Bürgern und informiert sie über die gesetzlichen Verfahrensschritte hinaus über die Aufstellung des FNP mit integriertem LP.

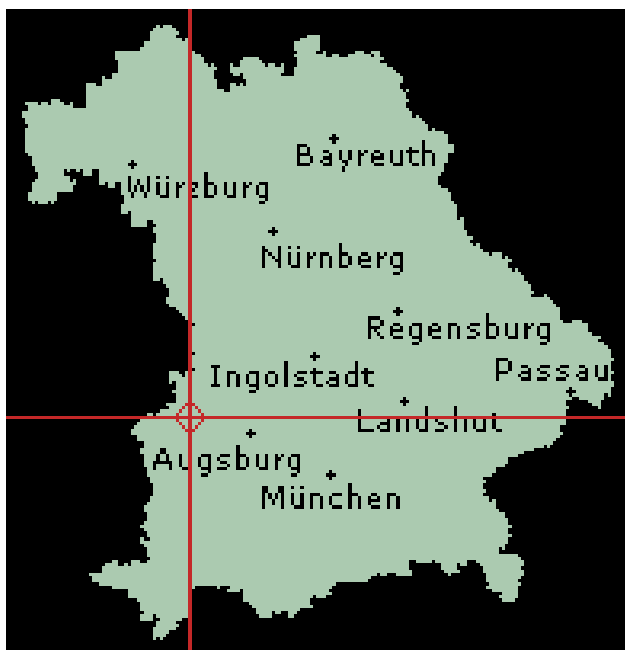
Verfahrensablauf für die FNP-Aufstellung:

§ 2 Abs. 1 BauGB	Gemeinderatsbeschluss über die Aufstellung des FNP mit integriertem LP	April 2020
§ 2 Abs. 1 BauGB	Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	September 2020
	Bestandsaufnahme und -analyse; Vorabstimmung mit Behörden	Juli 2019 – April 2020
	Ausarbeitung eines diskussionsfähigen Vorentwurfes mit Begründung und vorläufigem Umweltbericht sowie Alternativen	April 2020 – September 2020
	Bürgerinformationsveranstaltung	September 2020
§ 4 Abs. 1 BauGB	Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange inkl. Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts	Oktober – November 2020
§ 3 Abs. 1 BauGB	Beteiligung der Öffentlichkeit (frühzeitige Beteiligung und Informationsveranstaltungen)	Oktober – November 2020
	Ausarbeitung eines auslegungsfähigen FNP-Entwurfs mit Begründung und Umweltbericht	Dezember 2020 – Juli 2021
§ 3 Abs. 2 BauGB	Auslegungsbeschluss und ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung	Juli 2021 und November 2021 (Wiederholung Bekanntmachung Auslegung Dezember 2021)
§ 3 Abs. 2 BauGB	Öffentliche Auslegung des FNP-Entwurfs	November 2021 – Dezember 2021 (Wiederholung Dezember 201 – Januar 2022)
§ 4 Abs. 2 BauGB	Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	November 2021 – Dezember 2021
§ 1 Abs. 7 BauGB	Behandlung der Stellungnahmen, Abwägung	Mai 2022
	Billigung 2. Entwurf, Auslegungsbeschluss	
§ 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB	Öffentliche Auslegung des 2. FNP-Entwurfs	
§ 4a Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB	Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	
	Behandlung der Stellungnahmen, Abwägung; Feststellungsbeschluss	
§ 3 Abs. 2 BauGB	Mitteilung der Abwägungsergebnisse	
§ 6 Abs. 1 BauGB	Genehmigungsverfahren	
§ 6 Abs. 5 BauGB	Wirksamwerden des FNP durch die ortsübliche Bekanntmachung der Gemeinde Haldenwang	

3 Rahmenbedingungen und Planungsvorgaben

3.1 Lage im Raum

Abb. 3: Lage der Gemeinde Haldenwang in Bayern



Quelle unbekannt

Die Gemeinde Haldenwang gehört zum bayerischen Teil der Planungsregion 15 „Donau-Iller“ im Regierungsbezirk Schwaben. Sie befindet sich im Nordosten des Landkreises Günzburg und grenzt an die Gemeinden Dürrlauingen, Winterbach, Landensberg, Röfingen sowie die Stadt Burgau (von Norden im Uhrzeigersinn).

Die Region Donau-Iller wird landschaftlich durch zwei große Naturräume bestimmt. Der Nordwesten der Region ist geprägt durch die Höhen der Schwäbischen Alb mit den tief eingeschnittenen Tälern und den typischen Karsterscheinungen. Im Zentrum der Region bis hinunter ins Allgäu befindet sich die sogenannte Donau-Iller-Lech-Platte. Haldenwang liegt am Übergang zwischen Schwäbischer Alb und der Donaulandschaft.

Das Gemeindegebiet von Haldenwang umfasst eine Fläche von 17,98 km². Haldenwang besteht neben dem Hauptort **Haldenwang** aus den Ortsteilen **Konzenberg, Eichenhofen und Hafenhofen**. Außerdem liegt im Gemeindegebiet noch der Weiler Mehrenstetten. Es existieren die Gemarkungen Eichenhofen, Hafenhofen, Haldenwang und Konzenberg. Der Verwaltungssitz (Rathaus) befindet sich in Haldenwang.

Durch die räumliche Nähe Haldenwangs zur südlich verlaufenden BAB 8 und die das Gemeindegebiet querende St 2025 ist die Gemeinde sehr gut an die überregionale Verkehrsinfrastruktur angebunden. Im Gemeindegebiet ergänzen die GZ 10 und Ortsstraßen die lokale und regionale Anbindung der Gemeinde und ihrer Ortsteile.

Ein Schienenverkehrsanschluss ist in der Gemeinde nicht vorhanden. Jedoch besteht in räumlicher Nähe der Bahnhof der westlich gelegenen Stadt Burgau, der über die St 2025 und die südlich des Gemeindegebietes verlaufenden St 2510 gut erreichbar ist.

[illegible]

3.2 Ziele des Baugesetzbuches

Das Baugesetzbuch (BauGB) als maßgebliche Rechtsgrundlage des FNP definiert in § 1 Abs. 5 fünf Oberziele der Bauleitplanung:

- Die Gewährleistung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt
- Die Gewährleistung einer dem Wohl der Allgemeinheit dienenden sozialgerechten Bodennutzung
- die Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt
- der Schutz und die Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie die Förderung des Klimaschutzes und der Klimaanpassung sowie
- die baukulturelle Erhaltung und Entwicklung der städtebaulichen Gestalt und des Orts- und Landschaftsbildes

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung von 2013 wurde im Baugesetzbuch zudem die übergeordnete Zielsetzung verankert, dass die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen soll (§ 1 Abs. 5 BauGB).

Die Grundsätze der Bauleitplanung werden in § 1 Abs. 6 durch Planungsleitlinien konkretisiert, die bei der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange zu berücksichtigen sind. Für die Neuaufstellung des FNP der Gemeinde Haldenwang sind dabei vor allem folgende Belange von Bedeutung:

1. die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (Nr. 1),
2. die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere auch von Familien mit mehreren Kindern, die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen, die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung und die Anforderungen kostensparenden Bauens sowie die Bevölkerungsentwicklung (Nr. 2),
3. die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, jungen, alten und behinderten Menschen, unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer sowie die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung (Nr. 3),
4. die Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile sowie die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche (Nr. 4),
5. die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (Nr. 5),
6. die Belange des Umweltschutzes einschl. des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Nr. 7),
7. die Belange der Wirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft, der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen, der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser und der Sicherung von Rohstoffvorkommen (Nr. 8),
8. die Belange des Personen- und Güterverkehrs und der Mobilität der Bevölkerung, einschl. des öffentlichen Personennahverkehrs und des nicht motorisierten Verkehrs unter besonderer Berücksichtigung einer auf Vermeidung und Verringerung von Verkehr ausgerichteten städtebaulichen Entwicklung (Nr. 9),

9. die Belange des Hochwasserschutzes (Nr. 12).

Für die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB detailliert geregelten einzelnen Belange des Umweltschutzes gibt es in § 1a ergänzende Regelungen, die u. a. den Bodenschutz, die Berücksichtigung der Eingriffsregel nach dem Bundesnaturschutzgesetz, die Zulässigkeit und Durchführung von Eingriffen in europarechtlich geschützte Natura 2000-Gebiete (FFH- und europäische Vogelschutzgebiete) sowie den Klimaschutz betreffen.

Nach der Bodenschutzklausel des § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen (d. h. eine Außenentwicklung) soll auf Grundlage von Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung begründet werden.

3.3 Vorgaben der Landes- und Regionalplanung

Der Flächennutzungsplanung übergeordnet sind die Planungsebenen der Raumordnung, die durch die Landes- und Regionalplanung konkretisiert werden. Der FNP hat die Vorgaben zu beachten, die ihm durch die Ziele und Grundsätze der Raumordnung gesetzt werden. Nach § 1 Abs. 4 BauGB ist der FNP den Zielen der Raumordnung anzupassen und darf ihnen daher nicht widersprechen.

Maßgeblich für die Gemeinde Haldenwang sind das Landesentwicklungsprogramm (LEP) Bayern 2020 und der Regionalplan (RP) der Region Donau Iller (1987 mit Teilfortschreibungen sowie die sich in Aufstellung befindliche Gesamtfortschreibung des Regionalplans).

3.3.1 Raumstruktur

Raumstrukturell ist die Gemeinde Haldenwang in der Landes- und Regionalplanung dem „allgemeinen ländlichen Raum“ zugeordnet und weist keine zentralörtliche Funktion auf.

3.3.2 Landesentwicklungsprogramm Bayern

Bei der Aufstellung des FNP sind allgemeine sowie räumlich konkretisierte Zielaussagen des LEP zu beachten und Grundsätze zu berücksichtigen. Für die Gemeinde Haldenwang enthält das LEP keine konkreten flächenbezogenen Zielaussagen.

Grundsätzlich zielt das LEP in seiner Ausrichtung u. a. auf die Schaffung und Erhaltung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen, eine nachhaltige Raumentwicklung, die Beachtung des demographischen Wandels und eine maßvolle Flächeninanspruchnahme ab.

Folgende landesplanerischen Ziele (Z) und Grundsätze (G) des LEP sind für die Gemeinde Haldenwang besonders relevant:

Raumstrukturelle Entwicklung

Der ländliche Raum soll so entwickelt und geordnet werden, dass er seine Funktion als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum nachhaltig sichern und weiterentwickeln kann, seine Bewohner mit allen zentralörtlichen Einrichtungen in zumutbarer Erreichbarkeit versorgt sind, er seine eigenständige Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur bewahren und er seine landschaftliche Vielfalt sichern kann (vgl. LEP 2.2.5 Abs. 1 (G)).

Ferner soll im ländlichen Raum u. a. die Verkehrserschließung weiterentwickelt und die Flächenbedienung durch den öffentlichen Personennahverkehr verbessert werden (vgl. LEP 4.1.3 Abs. 2 (G)).

Siedlungsentwicklung

Gemäß LEP 1.2.1 Abs. 1 (Z) ist der demographische Wandel bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, insbesondere bei der Daseinsvorsorge und der Siedlungsentwicklung, zu beachten.

Die Ausweisung von Bauflächen soll an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seinen Folgen ausgerichtet werden (vgl. LEP 3.1 Abs. 1 (G)). Der demographische Wandel, hohe Infrastrukturkosten, Anforderungen an die Energieeffizienz und der Klimaschutz machen eine nachhaltige Siedlungsentwicklung erforderlich. Diese ist dann gewährleistet, wenn sich der Umfang der Siedlungstätigkeit vorwiegend an der Erhaltung und angemessenen Weiterentwicklung der gewachsenen Siedlungsstrukturen orientiert. Dabei sind neben ökologischen, ökonomischen und sozialen Gesichtspunkten auch kulturelle Aspekte zu berücksichtigen. Bei Planungsentscheidungen sollen frühzeitig die prognostizierte Bevölkerungsentwicklung sowie die Altersstruktur der Bevölkerung berücksichtigt werden (vgl. Begründung zu LEP 3.1 Abs. 1 (G) i. V. m. LEP 1.2.6 (G)).

In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen (vgl. LEP 3.2 (Z) „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“). Gemäß Begründung zu LEP 3.2 ist die vorrangige Innenentwicklung für eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie für die Funktionsfähigkeit der bestehenden technischen Versorgungsinfrastrukturen wesentlich. Um die Innenentwicklung zu stärken, müssen vorhandene und für eine bauliche Nutzung geeignete Flächenpotenziale in den Siedlungsgebieten, z. B. Baulandreserven, Brachflächen und leerstehende Bausubstanz sowie Möglichkeiten der Nachverdichtung vorrangig genutzt werden. Ein geeignetes Instrument zur systematischen Erfassung und zum Nachweis vorhandener und verfügbarer Flächenpotenziale und zum Abgleich mit den ermittelten Bedarfen ist z. B. ein kommunales Flächenmanagement (vgl. Begründung zu LEP 3.2).

Siedlungsstruktur

Wesentlich für die Bauleitplanung sind die landesplanerischen Ziele und Grundsätze zur Siedlungsstruktur.

Gemäß LEP 1.2.6 (G) soll die Funktionsfähigkeit der Siedlungsstrukturen einschließlich der Versorgungs- und Entsorgungsinfrastrukturen unter Berücksichtigung der künftigen Bevölkerungsentwicklung und der ökonomischen Tragfähigkeit erhalten bleiben.

Die Ausweisung von Bauflächen soll an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen ausgerichtet werden. Da Grund und Boden ein nicht vermehrbares Gut sind und auch eine wichtige Funktion für den Naturhaushalt haben, sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen angewendet werden (vgl. LEP 3.1 (G)).

Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen (vgl. LEP 3.3 Abs. 2 (Z)). Ausnahmen sind nur in eng begrenzten und fachlich begründeten Fällen möglich (vgl. LEP 3.3 Abs. 2 (Z) und Begründung hierzu).

Verkehr

Im ländlichen Raum soll die Verkehrserschließung weiterentwickelt und die Flächenbedienung durch den öffentlichen Personennahverkehr verbessert werden (vgl. LEP 4.1.3 (G)). Gemäß Begründung zu diesem landesplanerischen Grundsatz ist eine leistungsfähige Verkehrserschließung wichtig, um im ländlichen Raum die Standortqualität zu erhalten bzw. zu verbessern. Das Schienenwegenetz und das Radwegenetz soll erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden (LEP 4.3.1 und 4.4 (G)).

Wirtschaft

Die Standortvoraussetzungen für die bayerische Wirtschaft, insbesondere für die leistungsfähigen kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie für die Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe, sollen erhalten und verbessert werden (LEP 5.1 (G)). Gemäß Begründung zu diesem landesplanerischen Grundsatz tragen günstige Standortvoraussetzungen, wie z. B. günstige Verkehrsanbindungen, zur Sicherung einer ausreichenden Arbeitsplatzversorgung bei.

Energieversorgung

Die Energiepotenziale der Energieeinsparung und Energieeffizienzsteigerung sollen durch eine integrierte Siedlungs- und Verkehrsplanung genutzt werden (vgl. LEP 6.1 Abs. 2 (G)). Gemäß Begründung zum LEP kann durch kompakte Siedlungsstrukturen und entsprechenden Mobilitätskonzepte Verkehr vermieden und Energie gespart bzw. effizient genutzt werden. Die räumliche Zuordnung unterschiedlicher Baugebiete oder Anlagen kann außerdem die Möglichkeit der Kraftwärmekoppelung eröffnen oder die Effizienz der Anlagen steigern.

Gemäß LEP 6.2.1 (Z) sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Hierzu zählen Windkraft, Photovoltaik, Wasserkraft, Bioenergie und Tiefengeothermie.

Naturschutz, Landschaftspflege und Klimaschutz

Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden (vgl. LEP 7.1.1 (G)). Die ökologische und landschaftliche Situation in der Gemeinde Haldenwang (Biotopausstattung, Landschaftsschutzgebiete, landschaftliche Vorbehaltsgebiete, Trinkwasserschutzgebiet etc.) erfordert daher eine enge Abstimmung der Belange des Siedlungswesens mit denen von Naturschutz und Landschaftspflege.

Gemäß LEP 7.1.6 Abs. 2 (Z) ist ein zusammenhängendes Netz von Biotopen zu schaffen und zu verdichten. Zudem sollen die Lebensräume für wildlebende Arten gesichert und entwickelt werden. Wanderkorridore wildlebender Arten zu Land, zu Wasser und in der Luft

sollen erhalten und wiederhergestellt werden (vgl. LEP 7.1.6 Abs. 1 (G)). In allen Teilräumen sollen klimarelevante Flächen von Bebauung freigehalten werden (vgl. LEP 1.3.2 Abs. 2 (G)).

Gemäß LEP 7.1.5 (G) sollen ökologisch bedeutsame Naturräume erhalten und entwickelt werden. Insbesondere sollen Gewässer erhalten und renaturiert, geeignete Gebiete wieder ihrer natürlichen Dynamik überlassen und ökologisch wertvolle Grünlandbereiche erhalten und vermehrt werden. Aufgrund der ökologischen und landschaftsästhetischen Bedeutung sollen Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weiterhin sichtbare Bauwerke nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerücken errichtet werden (vgl. LEP 7.1.3 (G) und Begründung hierzu).

Land- und Forstwirtschaft

Gemäß LEP 5.4.1 (G) sollen land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

Große zusammenhängende Waldgebiete und landeskulturell und ökologisch besonders bedeutsame Wälder sollen vor Zerschneidungen und Flächenverlust bewahrt werden (vgl. LEP 5.4.2(G)).

Wasserwirtschaft

Gemäß LEP 7.2.5 (G) sollen die Risiken durch Hochwasser soweit als möglich verringert werden. Hierzu sollen die natürliche Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft erhalten und verbessert, Rückhalteräume an Gewässern freigehalten sowie Siedlungen vor einem hundertjährigen Hochwasser (HQ 100) geschützt werden.

3.3.3 Regionalplan Donau-Iller

Auf Ebene der Regionalplanung ist der Regionalplan der Region Donau-Iller maßgeblich. Er ist für alle öffentlichen Planungsträger verbindlich. Dieser liegt in der Fassung vom 24. September 1987 inkl. mehrerer Teilfortschreibungen vor.

Im Regionalplan ist für das Gebiet der Gemeinde Haldenwang folgende verbindliche zeichnerische Festlegung enthalten:

Natur und Landschaft

- Landschaftliches Vorbehaltsgebiet

Flächen von der östlichen Hangleite des Mindeltales bis hin zu den großen zusammenhängenden Waldgebieten auf der östlichen Hochebene im Anschluss an das Mindetal sind großräumig als **landschaftliches Vorbehaltsgebiet Nr. 112** (Wälder und Talräume im geplanten Naturpark „Augsburg – Westliche Wälder“) festgelegt.

Abb. 5: Regionalplan Donau-Iller – Raumnutzung – Siedlung und Versorgung (Stand 24.09.1987)

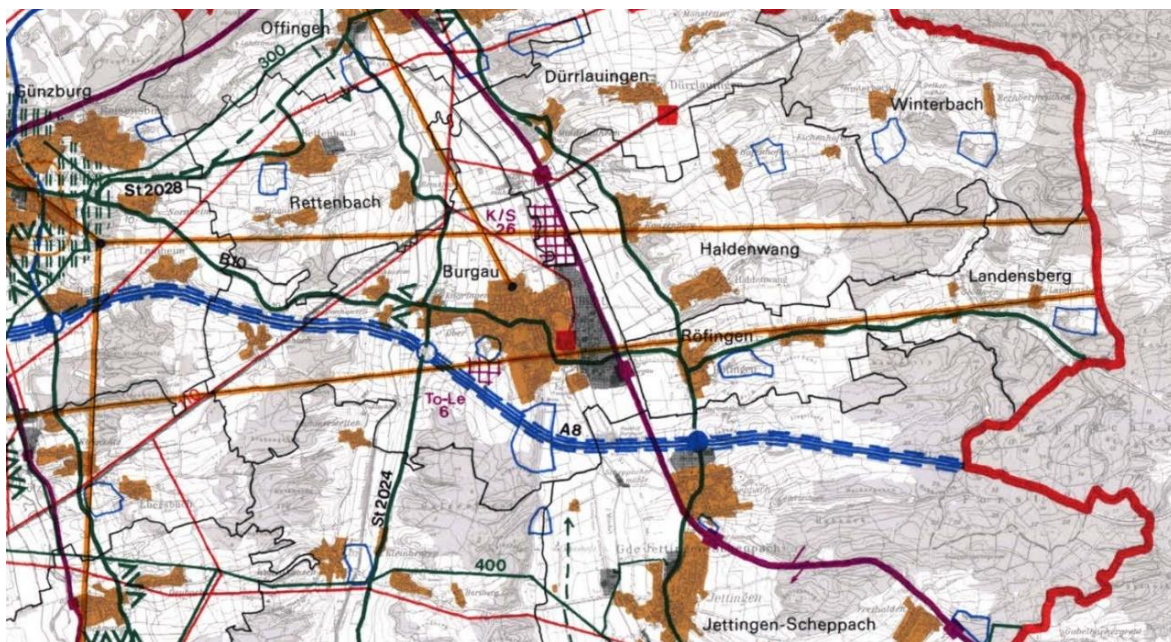
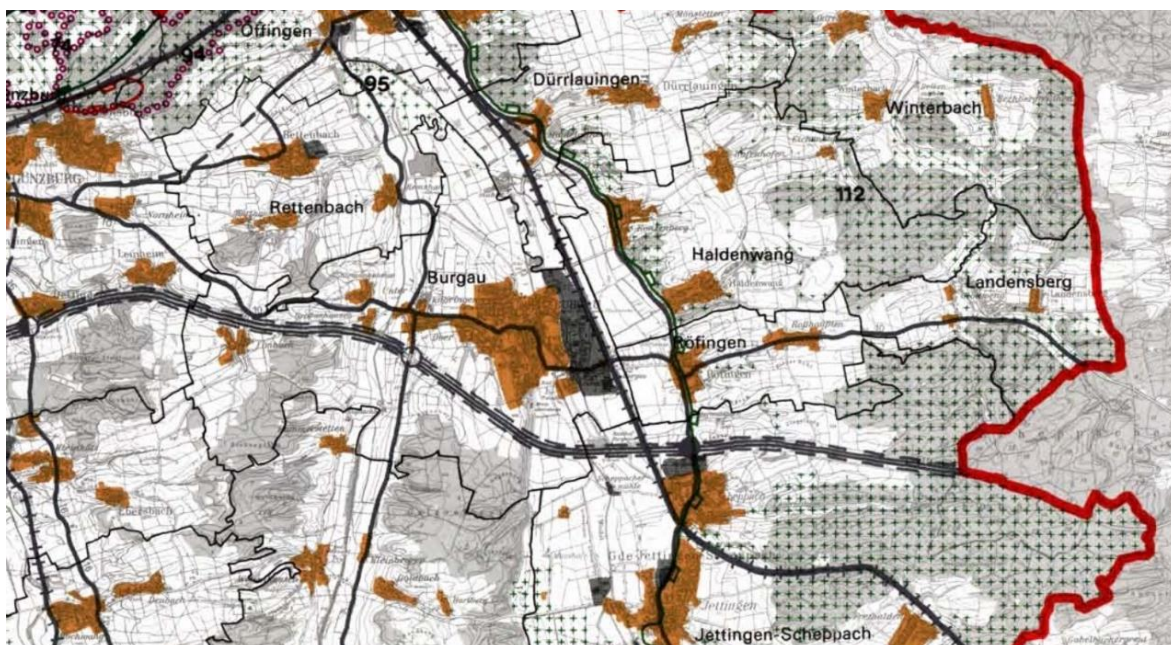


Abb. 6: Regionalplan Donau-Iller – Raumnutzung – Landschaft und Erholung (Stand: 24.09.1987)



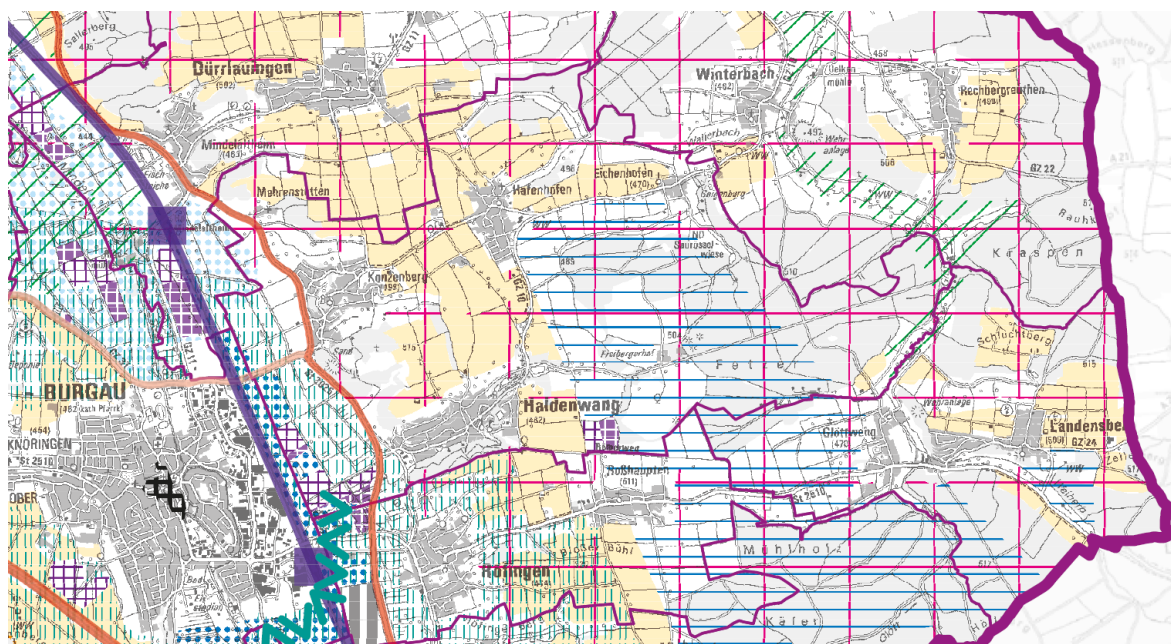
Der Naturpark „Augsburg – Westliche Wälder“, eine Richtfunkstrecke, eine 110 kV-Freileitung sowie ein Wasserschutzgebiet sind im Regionalplan dargestellt. Es sind darüber hinaus für das Gemeindegebiet im rechtswirksamen Regionalplan der Region Donau-Iller vom 24. September 1987 keine räumlich konkretisierten Zielaussagen enthalten (vgl. Abbildung 1 und Abbildung 2). Allerdings beinhaltet der Textteil des Regionalplanes weitere fachliche

Ziele und Grundsätze (u. a. zu Natur und Landschaft, Siedlungswesen, Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen, Land- und Forstwirtschaft, gewerblicher Wirtschaft, Arbeitsmarkt, Bildungswesen und allgemeine Kulturpflege, Freizeit und Erholung, Sozial- und Gesundheitswesen, Verkehr und Nachrichtenwesen, Energieversorgung, Wasserwirtschaft, und technischem Umweltschutz).

Gesamtfortschreibung Regionalplan Donau-Iller, Stand: 23.07.2019

Aktuell läuft das Verfahren zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans. In der Verbandsversammlung des Regionalverbandes am 23. Juli 2019 wurde beschlossen, den Regionalplanentwurf in die öffentliche Anhörung zu geben. Damit handelt es sich bei den Darstellungen im Entwurf um in Aufstellung befindliche Ziele, die gem. ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung bei Entscheidungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind.

Abb. 7: Entwurf Fortschreibung Regionalplan Donau-Iller – Raumnutzungskarte (Stand: 23.07.2019)



Folgende im Regionalplanentwurf vom 23. Juli 2019 formulierte räumlich konkretisierte Zielaussagen sind zeichnerisch für das Gemeindegebiet enthalten und entsprechend zu berücksichtigen:

Naturschutz und Landschaftspflege

- Regionaler Grünzug (Vorranggebiet - VRG)

Zur Sicherung und Entwicklung eines regionalen, räumlich und funktional zusammenhängenden Biotopverbundsystems, zum Erhalt der Kulturlandschaft und zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes wird in der Raumnutzungskarte an der westlichen Gemeindegrenze ein **Regionaler Grünzug (Vorranggebiet)** festgelegt. Dort soll den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht gegenüber entgegenstehenden Nutzungen eingeräumt werden (vgl.

PS B I 1 G (7)). In Vorbehalts- und Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind zur weiteren Verbesserung ihrer Biotopvernetzungsfunktionen und biologischen Vielfalt, großflächige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Naturschutzrecht bevorzugt umzusetzen (vgl. PS B II 1 Z (4)).

Regionale Grünzüge sollen der Entstehung einer großräumigen, bandartigen Siedlungsentwicklung entgegenwirken. Sie dienen der Gliederung der Siedlungsachsen, dem Erhalt zusammenhängender siedlungsnaher Freiräume und Erholungsflächen, der Gewährleistung siedlungsklimatischer Funktionen, dem Schutz der Ressourcen Boden und Wasser und tragen zum Arten- und Biotopschutz bei (vgl. B II 1 Z (1)). Im Bereich des regionalen Grünzugs sind große zusammenhängende Freiflächen im Außenbereich zu erhalten und Planungen und Maßnahmen dürfen die Funktionen der regionalen Grünzüge nicht erheblich beeinträchtigen (vgl. B II 1 Z (2)). Der im Untersuchungsgebiet liegende regionale Grünzug „Bereich zwischen Günzburg, Burgau und Jettingen-Scheppach“ wird im Regionalplanentwurf als Vorranggebiet festgelegt. Er ist somit als Ziel der Raumordnung für die damit bestimmte raumbedeutsamen Funktionen bzw. Nutzungen vorgesehen. Andere Raumnutzungen sind hier ausgeschlossen, soweit sie mit den festgelegten Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind (vgl. PS B II 1 Z (4)). Die oberste Landesplanungsbehörde kann raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sowie die Entscheidung über deren Zulässigkeit befristet untersagen (vgl. Art. 28 BayLplG).

Mit Schreiben vom 19. November 2019 hat die Gemeinde Haldenwang dem Regionalverband mitgeteilt, dass geplant ist, westlich des Ortsteils Haldenwang ein Gewerbegebiet zu entwickeln. Die Ausdehnung reicht vom jetzigen Gewerbegebiet bis zur Umgehungsstraße im Westen. Das geplante Gewerbegebiet läge entsprechend im geplanten Regionalen Grünzug (VRG). Gemäß der gemeindlichen Planung soll der Bereich des geplanten Gewerbegebietes aus dem Regionalen Grünzug herausgenommen werden. Im Gegenzug soll das bereits im FNP der Gemeinde Haldenwang dargestellte Gewerbegebiet westlich von Konzenberg entfallen. Dieser Bereich wäre stattdessen dem Regionalen Grünzug zuzuordnen. Mit Schreiben vom 24. Februar 2020 hat der Regionalverband mitgeteilt, dass bzgl. der o.g. Anregung derzeit keine Hinderungsgründe gesehen werden. Eine Änderung des Regionalplanentwurfes ist jedoch abschließend der Verbandsversammlung vorbehalten.

Land- und Forstwirtschaft

- Gebiet für Landwirtschaft (Vorbehaltsgebiet - VBG)

Zur Sicherung zusammenhängender, aufgrund ihrer Wertigkeit und Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion besonders geeigneter Flächen werden in der Raumnutzungskarte **Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft** festgelegt, in denen dem Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen bei der Abwägung gegenüber entgegenstehenden Nutzungen ein besonderes Gewicht zukommt. Eine Flächeninanspruchnahme durch landwirtschaftsfremde Nutzungen soll dort nur bei Fehlen gleichwertiger, die Landwirtschaft geringer belastender Standortalternativen erfolgen. Landwirtschaftskonforme Nutzungen sind in den Vorbehaltsgebieten grundsätzlich zulässig (PS B I 2.1 G (3)/(4)).

Wasservorkommen

- Gebiet zur Sicherung von Wasservorkommen (VRG)

Im Bereich der großen zusammenhängenden Waldflächen im Osten des Gemeindegebiets sieht die Raumnutzungskarte ein Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen (VRG-WV Haldenwang-Freybergerhof) in der Region vor (vgl. PS B I 4 Z (5)).

Dort haben die Belange des Grundwasserschutzes Vorrang vor anderen Nutzungen, deren dauerhafte Wirkungen auf Qualität oder Quantität des Grundwassers mit einer Trinkwassernutzung nicht vereinbar sind. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die deren Funktion erheblich beeinträchtigen, sind ausgeschlossen. Dazu zählen insbesondere Vorhaben, die mit tiefgreifenden Geländeeinschnitten verbunden sind, das oberirdische Gewinnen von Steinen und Erden sowie der Untertageabbau von Bodenschätzen, das Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen, überregionale Rohrleitungen zur Beförderung wassergefährdender Stoffe, das direkte Einleiten von Abwasser in das Grundwasser, die Ablagerung belasteter Böden. Kleiräumige Erweiterungen bereits ausgeübter Nutzungen sind ausnahmsweise zulässig, wenn hierdurch erhebliche negative Auswirkungen auf die Qualität oder Quantität des Grundwassers nicht zu befürchten sind. Gemäß Begründung der Gesamtfortschreibung des Regionalplans sind für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung in einem Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen keine weiteren Einschränkungen gegenüber dem allgemeinen Grundwasserschutz vorgesehen. In der Gesamtfortschreibung des Regionalplanes sind bei der geplanten Ausweisung des Vorranggebietes zur Sicherstellung von Wasservorkommen Siedlungen einschl. des Freyberger Hofes ausdrücklich ausgenommen

Vorbeugender Hochwasserschutz

Für den Westen des Gemeindegebiets an der Grenze zu Burgau sieht die Raumnutzungskarte des Regionalplanentwurfs vom 23. Juli 2019 ein Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz vor.

- Gebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (VBG)

Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz (vgl. PS B I 5 G (4)) dienen der Sicherung von Überschwemmungsflächen, der Schaffung neuer Retentionsräume sowie der Aktivierung von Retentionsräumen im Zuge der Gewässerentwicklung und Auenrenaturierung. Gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungen kommt dort dem vorbeugenden Hochwasserschutz ein besonderes Gewicht zu. Sie sollen insbes. von Bauflächen, Baugebieten und bauliche Anlagen freigehalten werden. Die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland oder von Auwald in eine andere Nutzungsart soll in den Vorbehaltsgebieten für vorbeugenden Hochwasserschutz vermieden werden. Sofern die Siedlungsentwicklung in Vorbehaltsgebieten für vorbeugenden Hochwasserschutz und sonstigen Überschwemmungsbereichen, überschwemmungsgefährdeten Bereichen oder Hochwasserentstehungsgebieten unvermeidbar ist, soll durch eine vorsorgende, an die Naturgefahrensituation angepasste Bauweise das Schadenspotenzial minimiert werden.

- Gebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (VRG)

Auch **Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz** (vgl. PS B I 5 Z (3)) dienen der Sicherung von Flächen für Anlagen und Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes sowie der Rückgewinnung von Retentionsräumen. Dort sind jedoch alle Nutzungen, die diesem Zweck entgegenstehen, ausgeschlossen. Hierzu gehören insbesondere Bauflächen und Baugebiete sowie bauliche Anlagen.

Erholung

- Gebiet für Erholung (VGB)

Weite Teile des Gemeindegebiets sind als Gebiet mit besonderer landschaftlicher Vielfalt, Eigenart und Schönheit, mit besonderer Eignung für die landschaftsgebundene Naherholung, für die Kurerholung sowie mit besonderer Ausstattung an erholungsrelevanter Infrastruktur und kulturhistorische Zeugnisse in der Raumnutzungskarte des Regionalplanentwurfs vom 23. Juli 2019 als **Vorbehaltsgebiet für Erholung** (vgl. PS B I 6 G (5)) dargestellt. Dort ist den Belangen Erholung und Landschaftsbild bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen. Umweltbelastungen, insbesondere Lärmemissionen, sind in diesen Gebieten möglichst gering zu halten und ggf. zu reduzieren. Die Kulturlandschaft soll im Hinblick auf ihre Eignung für Kur, Freizeit sowie natur- und kulturgebundene Erholung bewahrt und weiterentwickelt werden (vgl. PS B I 6 G (6)). Erholungsrelevante Infrastruktur ist landschaftsverträglich zu erhalten und weiterzuentwickeln. Dies gilt insbesondere für die Erhaltung und den weiteren Ausbau des Wander- und Radwegenetzes. Die intensive Erholungsnutzung ist in geeigneten Bereichen landschaftsverträglich zu konzentrieren (vgl. PS B I 6 G (7)).

Regionale Freiraumstruktur (Regionale Grünzüge und Grünzäsuren)

Die Raumnutzungskarte des Regionalplanentwurfs vom 23. Juli 2019 stellt zur Gliederung der regionalen Freiraumstruktur für den Bereich westlich der St 2025 einen Regionalen Grünzug und im äußersten Südwesten des Gemeindegebiets eine 300 m breite regionalplanerische Grünzäsur zwischen Burgau und Haldenwang/Röfingen als Vorranggebiete (VRG) dar.

- Grünzäsur (VRG)

Die regionalplanerische **Grünzäsur** dient der Sicherung von Freiräumen zwischen den Siedlungseinheiten, der Gliederung der Bebauung durch Freiflächen, der Sicherung siedlungsklimatischer und siedlungsnaher ökologischer Ausgleichsfunktionen sowie der wohnortnahen Erholung. Im Bereich der Grünzäsur sind alle Nutzung und bauliche Anlagen unzulässig, soweit dadurch die Funktionen der Grünzäsur erheblich beeinträchtigt wird. Straßen ohne Nebenanlagen oder Schienenwege, Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport sowie Maßnahmen zum Schutz vor Hochwasser mit einem der Grünzäsur entsprechenden Charakter können im Einzelfall zugelassen werden, wenn die Grünzäsur nicht in ihrer Gesamtheit beeinträchtigt wird (vgl. PS B II 2 Z (1)/(2)). Im äußersten südwestlichen Bereich des Gemeindegebiets wirkt die planerische Grünzäsur zwischen Burgau und Röfingen noch in den Geltungsbereich hinein und geht dann fließend über in den regionalen Grünzug, der im Mindeltal vorgesehen ist.

Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen

Der Regionalplanentwurf vom 23. Juli 2019 sieht östlich von Haldenwang, an der Gemeindegrenze zu Röfingen ein Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen sowie für den kombinierten Trocken- und Nassabbau von Kies (VRG-S/VRG-A Haldenwang-Röfingen) und ein Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen und den Trockenabbau von Ziegeleirohstoffen (VRG-S/VRG-A Röfingen-Roßhaupten) vor (vgl. PS B IV 3 Z (3)).

- Gebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (VRG)

In den **Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe** hat die Rohstoffgewinnung Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungen und darf durch

andere Planungen und Maßnahmen nicht ausgeschlossen oder beeinträchtigt werden (vgl. PS B IV 3 Z (4)).

- Gebiet zur Sicherung von oberflächennahen Rohstoffen (VRG)

In den **Vorranggebieten zur Sicherung von oberflächennahen Rohstoffen** sind Rohstofflagerstätten langfristig von raumbedeutsamen Nutzungen freizuhalten, die einem zukünftigen Abbau entgegenstehen (vgl. PS B IV 3 Z (5)).

Im Rahmen eines Gesamtkonzepts zur Minimierung der Umweltauswirkungen und der Flächeninanspruchnahme bei möglichst maximaler Rohstoffverwertung soll der Abbau in den Gebieten optimiert werden (vgl. PS B IV 3 G (10)). Die Rekultivierung soll so erfolgen, dass geeignete Voraussetzungen für die festgelegten Folgefunktionen geschaffen werden. Unabhängig von der festgelegten Folgefunktion sollen dabei nutzungsfreie Bereiche für den Arten-, Biotop- und Landschaftsschutz eingeplant werden. Die Bodenfunktionen sind soweit wie möglich wiederherzustellen (vgl. PS B IV 3 G (11)). Im Vorranggebiet Röfingen-Roßhaupten ist im Rahmen des Abbaus und der Rekultivierung der Grundwasserschutz besonders zu beachten. Eine Verfüllung mit ortsfremdem Material ist hier nicht zulässig (vgl. PS B IV 3 G (12)).

Im Zuge der Fortschreibung des Regionalplan ist seitens des Bayerischen Industrieverbandes Baustoffe, Steine und Erden e.V. (BIV) vorgebracht worden, dass die genauen fachlichen Anforderungen an die Verfüllung von Rohstoffgewinnungsstätten im Bayerischen Verfüll-Leitfaden vorgegeben und geregelt sind (Inkrafttreten am 31. Januar 2020). Der Verfüllleitfaden regelt die zugelassenen Materialien nach eingehender Standortprüfung, so dass ein allgemeiner Ausschluss von ortsfremdem Material im Rahmen der Bauleitplanung/Regionalplanung ohne eine konkrete Standortbeurteilung für nicht gerechtfertigt seitens des BIV beurteilt wird.

Der Textteil des Regionalplans beinhaltet u.a. noch weitere, ausführliche fachliche Ziele und Grundsätze zu Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen (B I), Regionale Freiraumstruktur (B II) und Siedlungswesen (B III). Diese Kapitel sind als Anlage 3 beigelegt.

Der rechtswirksame Regionalplan (1987) sowie der Entwurf zur Gesamtfortschreibung (2020) sind im Internet auf der Seite des Regionalverbands Donau-Iller veröffentlicht (www.rvdi.de).

3.4 Sonstige übergeordnete und fachliche Planungsgrundlagen

Insbesondere für die landschaftsplanerischen Belange liegen verschiedene übergeordnete fachliche Vorgaben und Fachplanungen vor, die die Gemeinde Haldenwang betreffen. Im Rahmen der Planung sind unter anderem die nachfolgenden Grundlagen zu berücksichtigen

3.4.1 Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP)

Das ABSP als Fachgutachten fasst die für den Arten- und Biotopschutz erforderlichen Ziele und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zusammen.

Für den Bereich der Gemeinde Haldenwang sind je nach Zielorientierung (Förderung von Trocken- oder Feuchtstandorten, Wald- oder Heckengebieten) verschiedene Ziele genannt, die in der Thematischen Karte Nr. 12 "Ziele und Maßnahmen des ABSP" dargestellt sind. Nachfolgend sind übergeordnete Ziele und Maßnahmen aufgeführt:

- Übergeordnete Ziele und Maßnahmen des Mindeltal (Auszug)
 - Erhalt und Optimierung der noch vorhandenen Biotopflächen, Ausweisung von Pufferzonen zum Schutz gegen Nährstoffeinträge
 - Entwicklung beidseitiger extensiv genutzter Pufferstreifen zur Verhinderung von Stoffeinträgen entlang der Gewässer, mind. 5m (besser 10m) bei Gräben.
 - Hydrologische Restitution und ökologische Optimierung des Mindeltals, Erhalt / Wiederherstellung des Offenlandcharakters (Leitbild „Wiesenaue“), Renaturierung der Fließgewässerstrukturen, Anhebung des Grundwasserniveaus, Beseitigung von Ausbreitungshindernissen im Gewässerverlauf, keine weiteren flächigen Aufforstungen.
 - Freihaltung der Überschwemmungsgebiete vor weiterer Bebauung
 - Wiederherstellung einer struktureicheren Kulturlandschaft, Wiederaufbau eines Netzes aus naturbetonen bzw. zu entwickelnden Lebensräumen; Erhöhung des Anteils naturnaher bzw. extensiv genutzter Fläche auf mind. 5% der Kulturlandschaft. In potenziellen bzw. vorhandenen Wiesenbrüteregebieten ist der Anteil solcher Flächen zu erhöhen.
 - Förderung feuchter, nährstoffarmer Niedermoor- und Streuwiesenlebensräume in der Untereinheit; Minimierung des Schad- und Nährstoffeintrages; Wiederaufnahme extensiver Nutzungsformen; Anhebung des Grundwassers als landschaftsprägender Faktor und damit einhergehend die Restitution der Feuchtlebensräume.
 - Entwicklung der Übergangszone zwischen Wald und Offenland als Lebensraum und Verbundkorridor mit herabgesetzter Nutzungsintensität; Verbund von Offenland- und Wald-Saumbiotopen.

Darüber hinaus ist das Mindeltal gemäß ABSP als Schwerpunktgebiet für Naturschutz ausgewiesen. Ziele und Maßnahmen zum Schwerpunktgebiet „Mindeltal“ sind in Kapitel 7.3. genauer beschrieben

- Übergeordnete Ziele und Maßnahmen zur Riedellandschaft der Iller-Lech-Schotterplatten (Auszug)
 - Erhalt und Optimierung der noch vorhandenen Biotopflächen, Ausweisung von Pufferzonen zum Schutz gegen Nährstoffeinträge (bei isolierten Kleinflächen Breite i. d. R. ab 5 m; bei größeren Flächen deutlich breiter)
 - Entwicklung beidseitiger extensiv genutzter Pufferstreifen zur Verhinderung von Stoffeinträgen entlang der Gewässer; mind. 20 m bei größeren Bächen, mind. 10 m bei kleineren Bächen, mind. 5 m bei Gräben. Ferner sollen bei größeren Bächen beidseitig Entwicklungsräume von mind. 50 m für dynamische Prozesse zur Verfügung stehen.
 - Entwicklung eines Biotopverbundes für Gewässer- und Feuchtlebensräume, vorrangig in dem als Schwerpunktgebiet festgelegten Tal der Glött
 - Wiederherstellung einer struktureicheren Kulturlandschaft auch außerhalb der Talzüge; Wiederaufbau eines Netzes an naturbetonten bzw. zu entwickelnden Lebensräumen; Erhöhung des Anteils naturnaher bzw. extensiv genutzter Flächen auf mindestens 5 % der Kulturlandschaft (mögliche Strukturelemente sind: Gehölze, Hecken, Obstwiesen, Raine, Wildgrasfluren, Extensivgrünland, Magerstandorte und Abbaustellen).

- Erhalt und Entwicklung der ausgedehnten, zusammenhängenden Waldgebiete als großflächige Waldlebensräume, Fortsetzung der Entwicklung hin zu naturnahen Laub- und Mischwäldern
- Neuschaffung von gestuften Waldrändern und vorgelagerten extensiven Säumen, Entwicklung der Übergangszone zwischen Wald und Offenland als Lebensraum und Verbundkorridor mit herabgesetzter Nutzungsintensität
- Verstärkte Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange bei der Nutzung von Teichen und Weihern, insbesondere bei Vorkommen von Arten der Roten Listen und/oder angrenzender, gut ausgebildeter Feuchtbiopte (Bruchwälder, Röhrichtzonen, Verlandungszonen mit Seggenrieden u. a.)
- Verstärkte Entwicklung von Abbaustellen zu ökologisch bedeutsamen Zellen in der intensiv genutzten Kulturlandschaft, insbesondere bei Vorkommen von Arten der Roten Listen
- Ausweisung der vorgeschlagenen Schutzgebiete

Darüber hinaus ist das gesamte Glötttal innerhalb des Landkreises Günzburg gemäß ABSP als Schwerpunktgebiet für Naturschutz ausgewiesen. Ziele und Maßnahmen zum Schwerpunktgebiet „Glötttal“ sind in Kapitel 7.3. genauer beschrieben

Ziele und Maßnahmen außerhalb des Schwerpunktgebietes

- Erhalt und ggf. Optimierung (Pflege und / oder Nachpflanzung von Hecken, Entwicklung extensiver Säume etc.) von Bestandskomplexen der heterogenen Hecken- und Rankenlandschaft um Konzenberg und Haldenwang
- Erhalt und Durchführung von Pflegemaßnahmen (v.a. Streuwiesenmahd, Gehölzentfernung und Ausweisung von Pufferzonen auf regionalbedeutsamen Feuchtf Flächen (Wertvolles Feuchtbiopt am Winterbächlein zwischen Winterbach und Hafenhofen,
- Sicherung der wenigen Teiche und Tümpel mit arten- und/oder individuenreicheren Amphibienvorkommen durch Beibehaltung oder ggf. weiterer Extensivierung der teichwirtschaftlichen Nutzung, Offenhaltung und Verzicht auf Fischbesatz bei Tümpeln etc. (Teich 500m SW Feiberger Hof)
- Erhalt von Streuobstbeständen/Obstgehölzen; Förderung der rechtzeitigen Nachpflanzung und Pflege

3.4.2 Biotopkartierung

Die Biotopkartierung schafft Kenntnis über Lage, Verbreitung, Häufigkeit und Zustand der ökologisch wertvollen Lebensräume in ganz Bayern nach einem landesweit einheitlichen Standard. Diese Datengrundlage bietet wichtige Informationen bei Planung und Beurteilung von Eingriffsvorhaben. Für den Landkreis Günzburg wurde auf der Grundlage u.a. des § 30 BNatSchG 2009 / Art. 23 BayNatSchG 2011 und FFH-RL die Aktualisierung abgeschlossen. Nicht alle Biotope sind nach § 30 BNatSchG geschützt, jedoch gilt auch für die nicht geschützten Biotopflächen der § 39 BNatSchG (allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen). Biotope, nach amtlich bayrischer Biotopkartierung sind in der TK 9 „Schutzgebiete, Landschaftliche Vorgaben der Regionalplanung und des Wald funktionsplanes dargestellt und werden in den Inhalten des landschaftsplanerischen Ziele- und Maßnahmenplanes berücksichtigt.

3.4.3 Waldfunktionsplan

Weitere fachliche Ziele, die in der gemeindlichen Bauleitplanung umzusetzen sind, finden sich im Waldfunktionsplan für die Region Donau-Iller.

Waldfunktionspläne (WFP) werden unter Beachtung der Ziele der Raumordnung und unter Berücksichtigung der Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung als forstliche Fachplanung aufgestellt. Damit kommt der WFP dem gesetzlichen Auftrag gemäß Waldgesetz für Bayern (BayWaldG) nach:

„Der Wald hat besondere Bedeutung für den Schutz von Klima, Wasser, Luft und Boden, Tieren und Pflanzen, für die Landschaft und den Naturhaushalt. Er ist wesentlicher Teil der natürlichen Lebensgrundlage und hat landeskulturelle, wirtschaftliche, soziale sowie gesundheitliche Aufgaben zu erfüllen. Der Wald ist deshalb nachhaltig zu bewirtschaften, um diese Leistungen für das Wohl der Allgemeinheit dauerhaft erbringen zu können (Art. 1 Abs. 1 BayWaldG).“

Aus landschaftsplanerischer Sicht sind v.a. die Ziele die den Wasser-, Boden- und Klimaschutz betreffen, sowie die besondere Bedeutung als Lebensraum und biologische Vielfalt von Belang.

Waldfunktionspläne, damit auch der WFP für den Landkreis Günzburg, enthalten:

1. die Darstellung und Bewertung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen der Wälder sowie ihre Bedeutung für die biologische Vielfalt,
2. die zur Erfüllung der Funktionen und zum Erhalt der biologischen Vielfalt erforderlichen Ziele und Maßnahmen sowie Wege zu ihrer Verwirklichung. (Art. 6 BayWaldG)

Besondere Funktionen des Waldes gemäß WFP Donau-Iller vom Oktober 2013 bestehen im Gemeindegebiet insbesondere hinsichtlich „Landschaftsbild“, „Erholung“ und „Lebensraum“.

Die für den Landkreis Günzburg bzw. das Gemeindegebiet getroffenen Aussagen des WFP Donau-Iller sind in der TK 9 „Schutzgebiete, Landschaftliche Vorgaben der Regionalplanung und des Waldfunktionsplanes“ dargestellt und werden in den Inhalten des landschaftsplanerischen Ziele- und Maßnahmenplanes berücksichtigt.

3.4.4 Landschaftsschutzgebiet „Augsburg – Westliche Wälder“ (LSG-00417.01)

Die umfangreichen Waldgebiete und Seitentäler der Riedellandschaft im östlichen Gemeindegebiet befinden sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Augsburg - Westliche Wälder. Das in der Stadt Augsburg sowie in den Landkreisen Augsburg, Dillingen a.d. Donau, Donau-Ries, Günzburg und Unterallgäu liegende, ca. 66.500 ha große, überwiegend bewaldete Landschaftsschutzgebiet ist durch Verordnung der Regierung von Schwaben (rechtsverbindlich mit Bekanntmachung vom 13.05.1988) festgelegt.

Zweck der Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes ist es,

1. dass wegen seiner Naturausstattung für die Erholung besonders geeignete Gebiet als Voraussetzung für die Festsetzung eines Naturparks zu schützen und zu pflegen,

2. die sich für die Erholung eignenden Landschaftsteile der Allgemeinheit zugänglich zu machen und zu erhalten, soweit die ökologische Wertung dies zulässt,
3. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und dauerhaft zu verbessern, insbesondere
 - erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu verhindern sowie eingetretene Schäden möglichst zu beheben oder auszugleichen,
 - den Wald wegen seiner besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt zu schützen,
 - die heimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume zu schützen,
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des typischen Landschaftsbildes zu bewahren.

3.4.5 Naturpark Augsburg Westliche Wälder

Mit Verordnung des Bayerischen Umweltministeriums vom 22. August 1988 wurde ein 1.175 km² großes Gebiet westlich von Augsburg als „Naturpark Augsburg – Westliche Wälder“ ausgewiesen. Die Gemeinde Haldenwang liegt am westlichen Rand des Naturparkes, der hier im Mindeltal am Fuß der Riedelhänge endet.

3.4.6 Landwirtschaftliche Standortkartierung (früher Agrarleitplan)

Die Kartierung der landwirtschaftlichen Nutzfläche erfolgte als Bestandsaufnahme für die Agrarleitplanung (ALP) in den Jahren 1974 bis 1981 auf der Grundlage der Topographischen Karten im Maßstab 1:25.000 sowie aktueller Luftbilder und Bodenschätzungskarten. Daraufhin folgten die Auswertung und digitale Aufbereitung der Ergebnisse.

Die Ergebnisse der landwirtschaftlichen Standortkartierung für den Regierungsbezirk Schwaben sind in der TK 6 dargestellt und in Kapitel 4.3.4 genauer beschrieben.

3.4.7 Gewässerentwicklungsplan Mindeltal - Nord, Gewässer III. Ordnung, Wasserwirtschaftsamt Donauwörth

Für die Gewässer III. Ordnung wurde im Jahr 2005 der o.g. Gewässerentwicklungsplan fertiggestellt (WWA Donauwörth – ehemals Krumbach, Haldenwang, Kling Consult Planungs- und Ingenieurgesellschaft für Bauwesen mbH, Krumbach, Gewässerentwicklungsplan Mindel-Nord, Gewässer III. Ordnung, Planungsstand 2005). Für die Fließgewässer III. Ordnung und die Seitengewässer, bei denen es sich überwiegend um künstlich angelegte Entwässerungsgräben handelt, wurde eine Gewässerstrukturkartierung durchgeführt und ein Maßnahmenkatalog ausgearbeitet, um den ökologischen Zustand zu erhalten und zu verbessern.

4 Beschreibung und Bewertung des Gemeindegebietes

4.1 Geschichtliche Entwicklung

Erste Siedlungstätigkeiten im Raum Haldenwang basieren auf einer schon in vorrömischer Zeit bestehenden Wegeverbindung, die sehr wahrscheinlich unter Kaiser Vespasian (69-79

nach Christus) zur Heerstraße Augsburg-Günzburg ausgebaut worden ist. Dabei wurde Haldenwang als befestigte Versorgungsstation am Ende einer Tagesetappe (für ein Ochsenfuhrwerk) – von Zusmarshausen beziehungsweise von Günzburg her – angelegt. Archäologische Funde belegen eine durchgehende Siedlungskontinuität von der Römerzeit bis heute. Eine zweite von der Herrgottsruh abzweigende Straße nach Norden ("Phöbianis" oder Faimingen), die an Haldenwang vorbeiführte, gewinnt ab dem 3. Jahrhundert an Bedeutung. Namentlich wird Haldenwang erstmalig 1170 erwähnt.

Der römische Ursprung des Ortes kann auch aus seinem Namen hergeleitet werden. Die beiden althochdeutschen Worthälften verraten die Feldbewirtschaftung ("wang") eines steilen Abhangs ("halda") und beschreiben damit die Umbildung des Südhangs in angelegte Terrassen ("hohe Raine"), welche sich bis in die 1970er-Jahre gleich riesigen Stufen ins Tal senkten.

Im Jahre **1861** ist Haldenwang ein Schloss und Dorf mit 67 Wohnhäuser mit 17 Ökonomiegebäuden, und es leben hier 71 katholische Familien bei einer Gesamteinwohnerzahl von 425 Personen – sämtlich Ackerbau treibend, 22 davon auch mit Gewerben beschäftigt, davon 3 Weber, 2 Schneider, immer noch 4 Schuster, 2 Schreiner, 1 Krämer, 1 Schmied, 1 Wirt, 1 Brauer, 1 Metzger, 1 Bäcker, 2 Maurer, 2 Zimmerleute, 1 Wagner und 1 Essigsieder.

Im Rahmen der bayerischen Gebietsreform erfolgt zum 1. Januar 1976 ein freiwilliger Beitritt der bislang selbständigen Gemeinde Hafenhofen (zusammen mit Eichenhofen, das dort zuvor schon eingegliedert worden war). Erst kurz vor **1200** wird "Havinhovin" urkundlich erwähnt, obwohl es wahrscheinlich ist, dass in der geschützten Kessellage schon weitaus früher Menschen siedelten. Eichenhofen darf wohl als Holz- oder Waldwinkel der ersten Stunde angesehen werden, denn schon **um 1100** besaß das Augsburger Domkapitel dort eine Hufe gerodeten Landes ("in Eicherishouen hoba una") beziehungsweise einen kleinen Hof. In das damalige große zusammenhängende Waldgebiet wurden verwinkelte Schneisen hineinschlagen, um in den dadurch gewonnenen Lichtungen kleine Inseln der Besiedlung zu schaffen, von denen aus die Umgebung urbar gemacht werden sollte. So entstanden "die Holzwinkel".

Die so erweiterte Gemeinde Haldenwang schließt sich 1978 mit Konzenberg zusammen. Ein "Conzenberg" wird erstmals 1305 erwähnt, als hier ein Ritter Albrecht von Burgau seinen Sitz hat.

4.2 Charakterisierung des Gemeindegebietes

4.2.1 Ortsteile und Siedlungsentwicklung

Haldenwang besteht neben dem Hauptort **Haldenwang** aus den Ortsteilen **Konzenberg**, **Eichenhofen** und **Hafenhofen**. Außerdem liegt im Gemeindegebiet noch der Weiler Mehrnenstetten. Es existieren die Gemarkungen Eichenhofen, Hafenhofen, Haldenwang und Konzenberg. Der Verwaltungssitz (Rathaus) befindet sich in Haldenwang. Im Rahmen der bayerischen Gebietsreform trat zum 1. Januar 1976 die bislang selbständige Gemeinde Hafenhofen (zusammen mit Eichenhofen) zu Haldenwang bei. 1978 haben sich Haldenwang und Konzenberg zusammengeschlossen.

Tab. 1: Historische Einwohnerentwicklung

Jahr	Einwohner
2017	1.937
2008	1.845
1987	1.615
1970	1.626
1950	1.870
1925	1.328
1871	1.175
1840	1.130

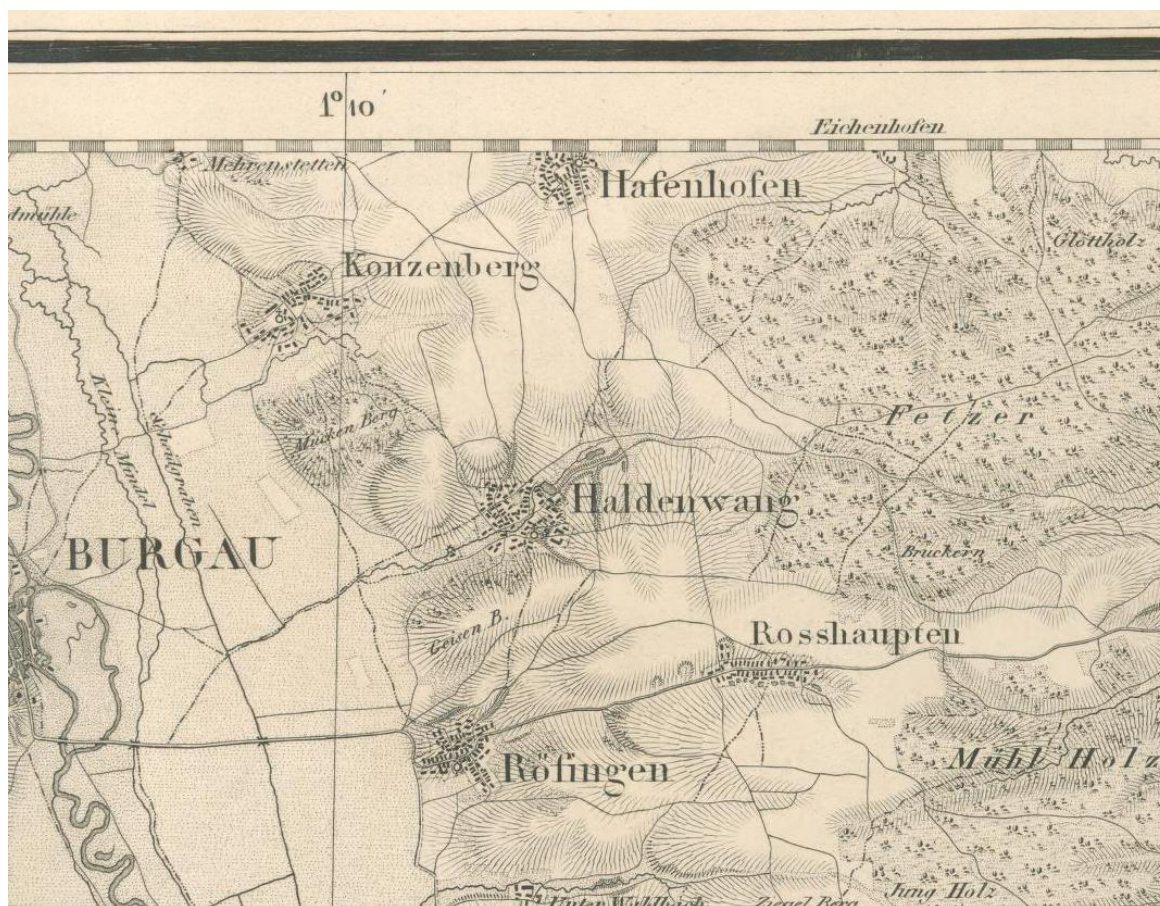
Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, STATISTIK Kommunal 2019 (Gemeinde Haldenwang)

Die Gemeinde Haldenwang umfasst eine Gesamtfläche von 1.799 ha und ist Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft (VG) Haldenwang, mit Sitz in Haldenwang. Zur VG gehören die Gemeinden Dürrlauingen, Landensberg, Röfingen, Winterbach und Haldenwang.

Die Siedlungsentwicklung der Gemeinde Haldenwang konzentriert sich auf den Hauptort Haldenwang sowie die Ortsteile Konzenberg und Hafenhofen, wobei primär die Wohnungsbautätigkeit die Siedlungsentwicklung geprägt hat. Das Siedlungsgebiet ist ländlich geprägt, in allen Ortsteilen sind mehrere landwirtschaftliche Betriebe ansässig. Auch im Außenbereich bestehen mehrere landwirtschaftliche Hofstellen.

Während Haldenwang und Konzenberg Pfarrdörfer sind, sind Hafenhofen und Eichenhofen sogenannte Kirchdörfer. Ein Pfarrdorf ist laut der Bayerischen Landesbibliothek dadurch definiert, dass der Ort Sitz einer Pfarrei ist bzw. sich im Ort eine Pfarrkirche befindet. Ob diese Pfarrei noch einen eigenen Priester hat, ist dafür unerheblich. Ein Kirchdorf hingegen hat eine Kirche, die keine eigene Pfarrei besitzt, sondern nur eine Filialkirche einer anderen Pfarrei ist. Die Siedlungsgeographie definiert das Kirchdorf als unterste Mittelpunktsiedlung mit einer religiösen Versorgungsfunktion.

Abb. 8: Auszug aus historischer topographischer Karte (1832)



Die Neubaugebiete der letzten Jahrzehnte sind vornehmlich an den Randbereichen der bestehenden Ortsbereiche angegliedert worden. Dabei wurden in allen Ortsteilen der Gemeinde Haldenwang Neubauflächen entwickelt.

4.2.2 Demographische Entwicklung

Markante Zuwachsraten der Bevölkerungszahl traten nach Beendigung des zweiten Weltkrieges auf, wobei nach 1950 die Bevölkerungszahl sank und erst nach 1987 wieder eine deutliche Bevölkerungszunahme zu verzeichnen war. Heute ist hinsichtlich der Bevölkerungszahl der Höchststand von 1950 erreicht und bereits deutlich überschritten.

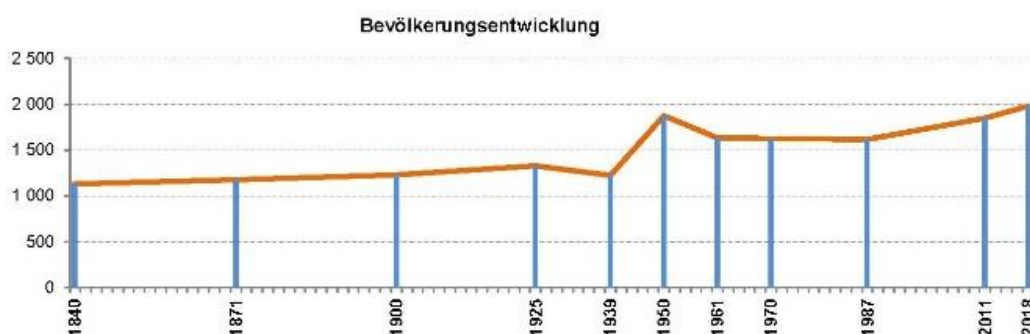
Abb. 9: Bevölkerungsentwicklung

09 774 140 Haldenwang

1. Bevölkerungsentwicklung seit 1840

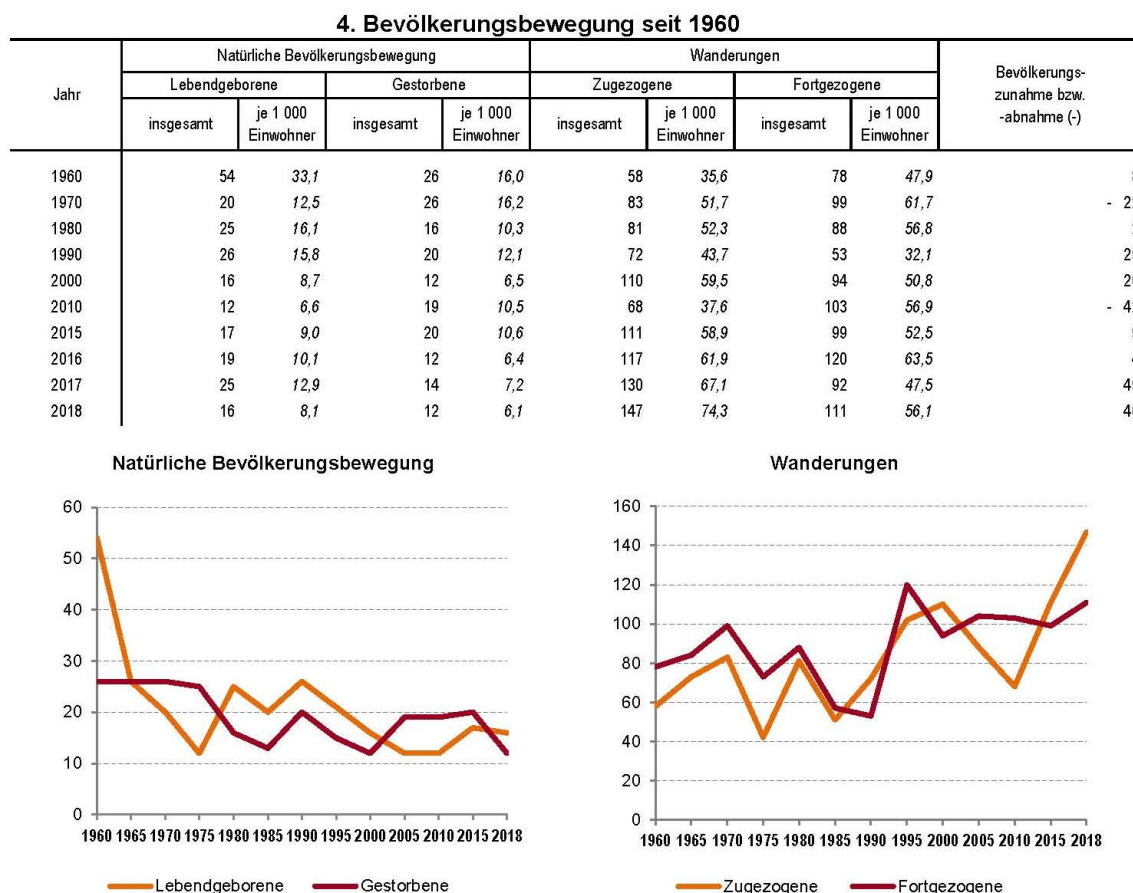
Volkszählung bzw. Zensus	Bevölkerung		Einwohner je km²	Jahr	Bevölkerung am 31. Dezember		
	insgesamt	Veränderung 31.12.2018 gegenüber ... in %			insgesamt	Veränderung zum Vorjahr ¹⁾	
						Anzahl	%
01.12.1840	1 130	75,0	63	2009	1 852	7	0,4
01.12.1871	1 175	68,3	65	2010	1 810	- 42	- 2,3
01.12.1900	1 229	60,9	68	2011	1 836	26	1,4
16.06.1925	1 328	48,9	74	2012	1 834	- 2	- 0,1
17.05.1939	1 223	61,7	68	2013	1 859	25	1,4
13.09.1950	1 876	5,4	104	2014	1 877	18	1,0
06.06.1961	1 634	21,1	91	2015	1 886	9	0,5
27.05.1970	1 626	21,6	90	2016	1 889	3	0,2
25.05.1987	1 615	22,5	90	2017	1 937	48	2,5
09.05.2011	1 850	6,9	103	2018	1 978	41	2,1

¹⁾ Einschließlich bestandsrelevanter Korrekturen.

¹⁾ Einschließlich bestandsrelevanter Korrekturen.


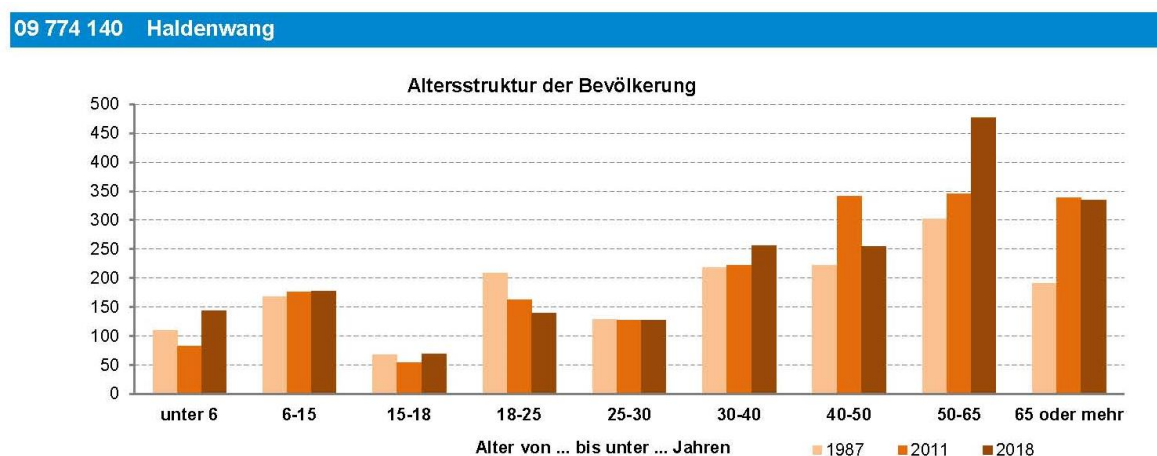
Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, STATISTIK Kommunal 2019 (Gemeinde Haldenwang)

Die natürliche Bevölkerungsentwicklung in Haldenwang zeigt seit 2016 konstant eine positive Entwicklung, d. h. die Geburten überwiegen die Sterbefälle. Diese Entwicklung war auch in den Jahren 1980 – 2000 zu verzeichnen. In den Jahren danach übertraf dagegen die Zahl der Sterbefälle die der Lebendgeborenen. Ebenso sind in den letzten Jahren mehr Personen in die Gemeinde gezogen als fortgezogen. In den Jahren/Jahrzehnten zuvor gab es diesbezüglich immer wieder wechselnde Wanderungsgewinne/-salden. Insgesamt ist entsprechend der natürlichen Bevölkerungsentwicklung und zu verzeichnenden Wanderungsgewinne in den letzten Jahren eine deutliche Bevölkerungszunahme in der Gemeinde zu verzeichnen (vgl. nachstehende Abb.). Insgesamt ist die Bevölkerungsentwicklung stärker durch die Wanderungen beeinflusst als durch die natürliche Bevölkerungsbewegung.

Abb. 10: Bevölkerungsbewegung


Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, STATISTIK Kommunal 2019 (Gemeinde Haldenwang)

Bei der Altersstruktur der Einwohner der Gemeinde Haldenwang hat im Zeitraum 2011 bis 2018 die Altersklassen der 50- bis 65-Jährigen deutlich zugenommen, zugleich sank die Einwohnerzahl in den Altersklassen der 40- bis 50-Jährigen und 18- bis 25-Jährigen. Bei den Altersklassen 25- bis 30-Jährige und 30- bis 40-Jährige ist dagegen im Vergleichszeitraum ein leichter Anstieg bzw. Gleichstand zu verzeichnen. Dies sind auch primär die Bevölkerungsgruppen, die aufgrund von Beruf und Familiengründung verstärkt Wohnraum nachfragen. Während die Altersklasse der 6- bis 15-Jährigen annähernd unverändert ist, ist die Einwohnerzahl in der Altersklasse der unter 6-Jährigen leicht gestiegen, was aus dem seit einigen Jahren allgemein zu verzeichnenden Geburtenanstieg resultiert. Aufgrund der Verschiebungen in der Altersstruktur ist das Durchschnittsalter der Einwohner von Haldenwang im Zeitraum von 2011 bis 2018 von ca. 42,2 Jahren auf ca. 41,7 Jahre gesunken. Im Landkreis Günzburg lag das Durchschnittsalter am 31.12.2018 dagegen bei 43,4 Jahren.

Abb. 11: Altersstruktur


Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, STATISTIK Kommunal 2019 (Gemeinde Haldenwang)

4.2.3 Wirtschaftliche Struktur

Wie für Gemeinden im ländlichen Raum ohne Einstufung als zentraler Ort abseits von Entwicklungsachsen zu erwarten, ist der Pendlersaldo negativ. So leben im Jahr 2018 850 Beschäftigte am Wohnort Haldenwang, aber nur 195 Beschäftigte haben ihren Arbeitsort in Haldenwang (vgl. nachstehende Abb.)

Abb. 12: Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

6. Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer seit 2013						
Gegenstand der Nachweisung	Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer am 30. Juni ²⁾					
	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Beschäftigte am Arbeitsort	175	189	209	195	203	195
davon männlich	119	130	141	132	142	134
weiblich	56	59	68	63	61	61
darunter ¹⁾ Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	-	-	-	-	-	-
Produzierendes Gewerbe	73	79	77	72	75	69
Handel, Verkehr, Gastgewerbe	37	34	48	-	51	-
Unternehmensdienstleister	19	-	-	-	-	-
Öffentliche und private Dienstleister	-	33	36	33	35	38
Beschäftigte am Wohnort	769	793	800	810	821	850

¹⁾ Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008).

²⁾ Bei den Ergebnissen 2013 – 2016 handelt es sich um revidierte Werte der Bundesagentur für Arbeit; 2017 – 2018 vorläufige Ergebnisse.

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, STATISTIK Kommunal 2019 (Gemeinde Haldenwang)

Abb. 13: Landwirtschaftliche Betriebe

22. Betriebsgrößenstruktur in der Landwirtschaft 2003, 2005, 2007, 2010 und 2016 ¹⁾						
Gegenstand der Nachweisung		2003	2005	2007	2010	2016 ¹⁾
Landwirtschaftliche Betriebe insgesamt		38	37	36	28	29
davon mit einer LF von ... ha						
unter	5	5	5	5	1	1
5	bis unter 10	4	4	5	4	4
10	bis unter 20	7	6	6	8	9
20	bis unter 50	14	14	12	8	7
50	oder mehr	8	8	8	7	8

¹⁾ Änderungen im Erfassungs- und Darstellungsbereich schränken Vergleichbarkeit der Ergebnisse ein (v. a. in der Größenklasse unter 5 ha).

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, STATISTIK Kommunal 2019 (Gemeinde Haldenwang)

Entsprechend der allgemeinen Entwicklung des landwirtschaftlichen Strukturwandels hat auch in Haldenwang die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe abgenommen. Zwischen 2003 und 2016 nahm die Zahl der vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe um ca. 16 % ab. Dennoch sind noch 29 landwirtschaftliche Betriebe im Gemeindegebiet vorhanden, wodurch die immer noch vorhandene starke Prägung der Gemeinde Haldenwang durch die Landwirtschaft verdeutlicht wird. Die dominierende Betriebsform ist die Milchviehhaltung. Mit 56,5 % (2018) Flächenanteil ist die Landwirtschaft größter Flächennutzer im Gemeindegebiet, gefolgt von der Forstwirtschaft (29,6 % Waldflächenanteil im Jahr 2018).

Die Gemeinde Haldenwang verfügt über eine primär kleinbetrieblich geprägte Wirtschaftsstruktur und weist Betriebe des produzierenden Gewerbes sowie Dienstleistungs- und Handelsunternehmen sowie forst- und landwirtschaftliche Betriebe auf. In der Gemeinde Haldenwang gibt es vor Ort einen Dorfladen im Zentrum des Ortsteils Haldenwang sowie weitere Direkterzeuger zur Deckung des Grundbedarfs. Weitere Einrichtungen zur Deckung des Grundbedarfs sind u.a. in Burgau vorhanden.

Aufgrund neuester Daten der Gemeinde Haldenwang bezüglich des Gewerbeflächenbedarfs zeigt sich aufgrund konkreter Anfragen bei der Gemeinde ein seitens von Bauwerbern angefragter Bedarf in einer Größenordnung von ca. 12 ha an gewerblichen Bauflächen, wobei allein mind. ca. 7 ha durch ortsansässige Firmen und Bewohner nachgefragt werden. Aufgrund der Lage an der St 2025 und der räumlichen Nähe zur Autobahn A 8 ist der gemeindliche Standort attraktiv für gewerbliche Ansiedlungen. Die in den Bestandsstrukturen der Gemeinde bestehenden Optionen der gewerblichen Nutzungen sind aufgrund zu geringer Flächengrößen und zu großer Störpotentiale mitten im Siedlungsgebiet oftmals für gewerblichen Nutzungen nicht geeignet.

Statistische Daten zum Tourismus sind nicht vorhanden. Dieser Wirtschaftszweig ist für die Gemeinde ohne ausschlaggebende Bedeutung.

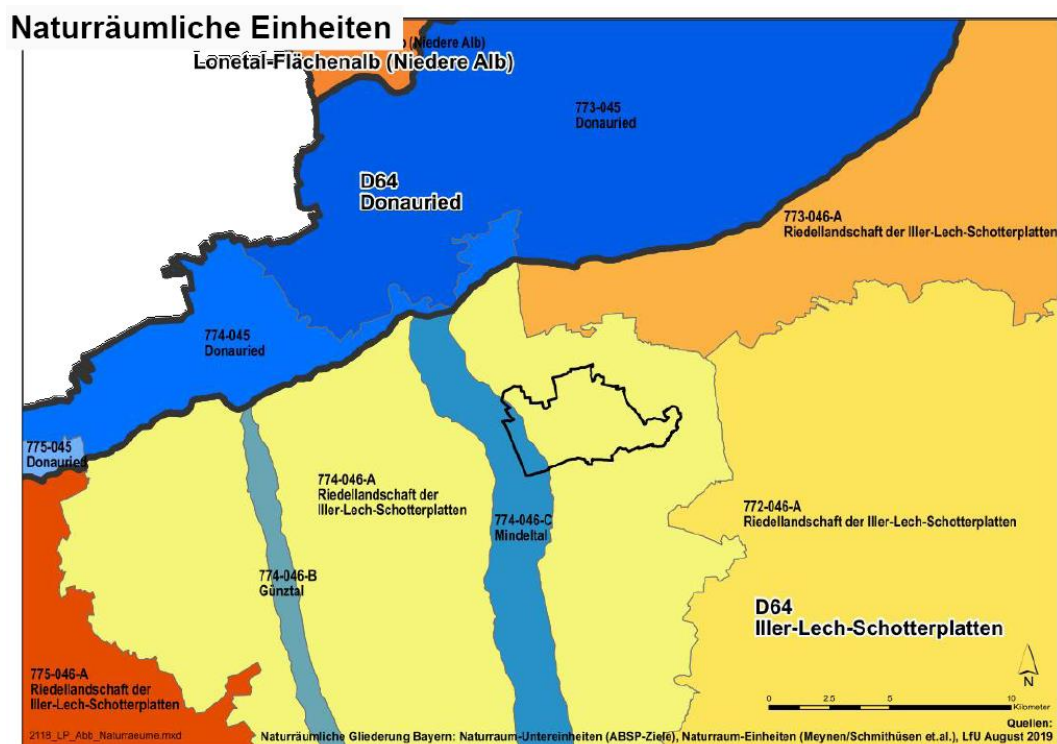
4.3 Naturräumliche Grundlagen

Zur Charakterisierung des Naturraumes wurden u. a. die Thematischen Karten Nrn. 1 - 13 erstellt, die im Wesentlichen alle Schutzgüter abdecken, wie z. B. Boden, Wasser, Klima, Schutzgebiete, auch Geologie als Basis aller weiteren Entwicklungen, wie Boden und Vegetation sowie die landwirtschaftliche Standortkartierung und die Bewertungen des Arten- und Biotopschutzprogrammes (ABSP). Auch das Relief, als Basis bspw. für die Klimakarte sowie die Artenschutzkartierung (ASK) wurde entsprechend ausgewertet.

4.3.1 Naturräumliche Gliederung

Das Gemeindegebiet der Gemeinde Haldenwang gehört zur Großlandschaft „nördliches Alpenvorland“ und dem Hauptnaturraum „Donau-Iller-Lech-Platte (D64)“ mit dem Naturraum „Iller-Lech-Schotterplatten (046)“. Untergliedert ist das Gemeindegebiet in folgende zwei naturräumliche Untereinheiten: Dem westlich im Gemeindegebiet in Süd-Nord-Richtung erstreckten Mindeltal (774-046-C)“ und der östlich aufsteigenden, durch Seitentäler durchfurchten Riedellandschaft der „Iller-Lech-Platten (774-046-A)“. Vergleiche nachfolgende Übersicht und die Thematische Karte Nr. 1 „Relief und Naturräume“.

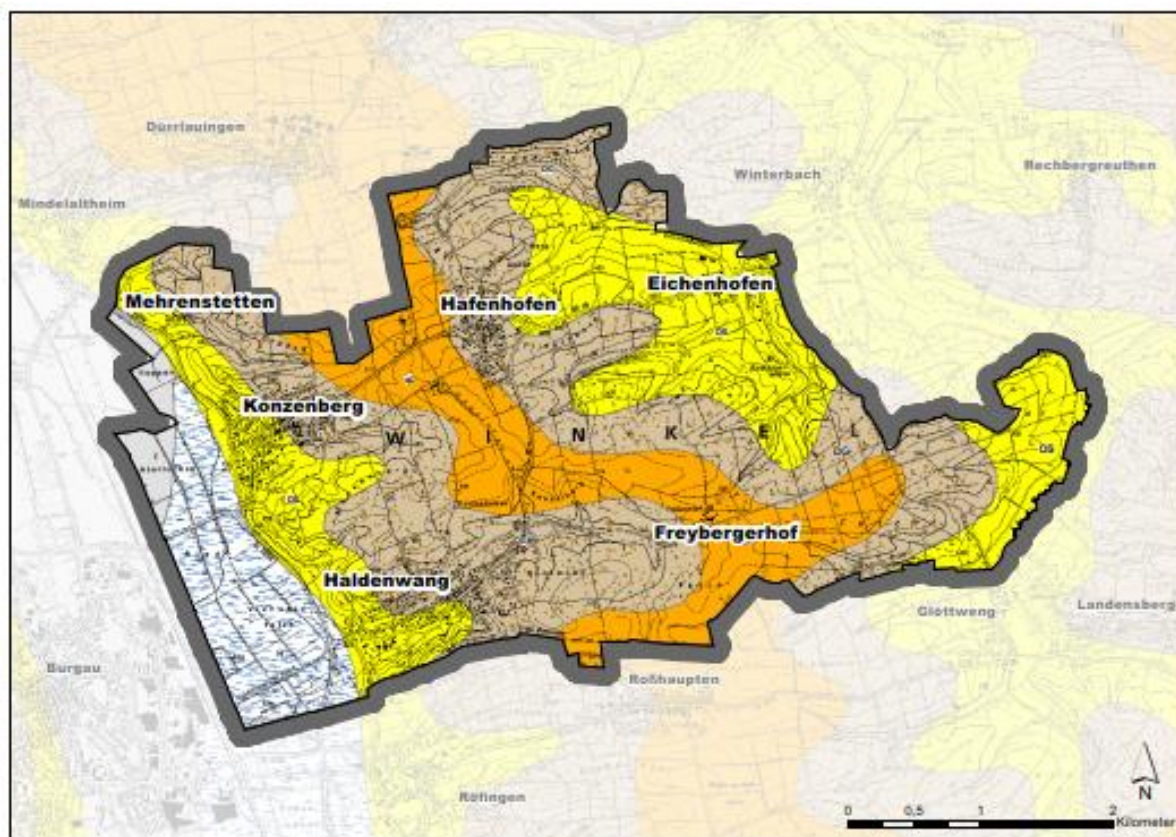
Abb. 14: Naturräume im Untersuchungsgebiet



Quelle: Landesamt für Umwelt, 2017, verändert KC, 2020: Ausschnitt aus Thematischer Karte Nr. 1, Kling Consult

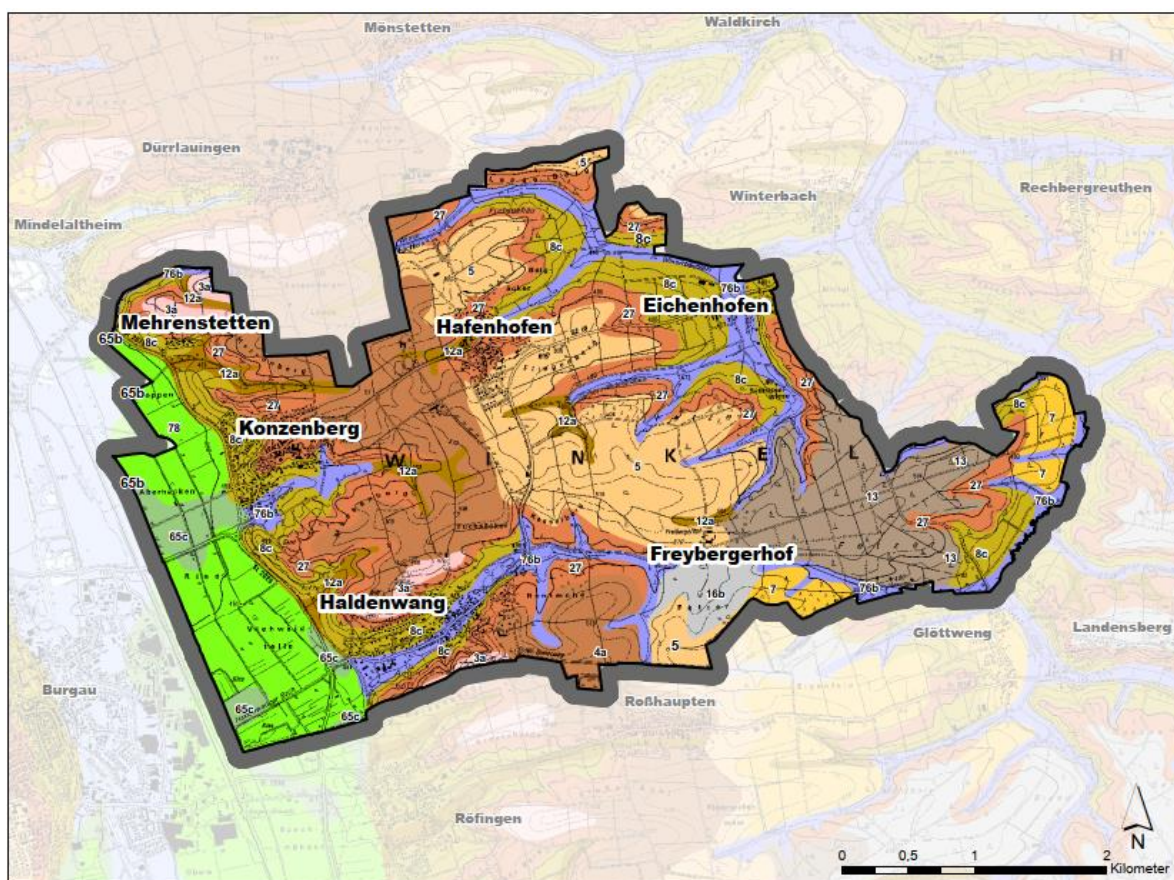
4.3.2 Topografie, Geologie, Boden und Geofahren

Abb. 15: Geologie (Übersicht)



Quelle: Geologische Karte LFU Bayern

Die oben dargelegte naturräumliche Gliederung lässt sich anhand der Thematischen Karte Nr. 1 „Relief, Naturräume“, der Karte Nr. 3 „Geologie (Übersicht und Detaildarstellung)“ sowie der Karte Nr. 4 „Übersichtskarte Boden“ leicht nachvollziehen (siehe Anlagen).

Abb. 16: Übersichtskarte Boden


Quelle: Übersichtsboden-Karte TK 7528, TK 7529, LFU Bayern

Die topografische Ausstattung des Gemeindegebiets trägt zum Strukturreichtum der Landschaft bei. Entsprechend der naturräumlichen Untereinheiten lässt sich das Gebiet in folgende Bereiche gliedern:

- Riedellandschaft der Iller-Lech-Schotterplatte mit flachwelligem Riedelrücken, diversen Seitentälern und Riedelhängen mit unterschiedlicher Neigung und Exposition verursachen kleinteilige, wechselnde Standortverhältnisse. In der Geologischen Karte des Iller-Mindel-Gebietes lassen sich als Ausgangsmaterial die Obere Süßwassermolasse aus dem Tertiär, sowie donau- bis günzzeitliche Schotterflächen (ältere Deckenschotter), Löß, Lößlehm und Decklehm mit zum Teil Fließerden aus dem Quartier ablesen. Auf den Ebenen haben sich daraus für die Landwirtschaft hochwertige Braunerden und Parabraunerden gebildet. Die Seitentäler weisen zum Teil vernässte Standorte auf mit Bodenkomplexen aus Gleyen und anderen grundwasserbeeinflussten Böden. In den Hangbereichen nimmt der lehmige Anteil der Böden zu und es sind Braunerden mit unterschiedlicher sandiger oder sandig-kiesiger Beimengung vorzufinden.



Blick in ein Seitental – randliche Aufforstung nördlich Haldenwang

- Westlich, im tiefer gelegenen, kastenförmigen Schmelzwassertal liegt das Mindeltal. Vorherrschend finden sich dort Niedermoorböden und anmoorige Böden aus Torf und Ablagerungen im Auenbereich, welches im Quartär entstanden ist. Diese Flächen sind, neben ihrer ökologischen Bedeutung und generellen Eignung als Naturschutz- / Öko-kontoflächen vor allem in der Landwirtschaft als Grünlandflächen geeignet.



Blick über das Mindeltal Richtung Haldenwang

Gemäß Mitteilung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zeigen sich im Schattenbild des digitalen Geländemodells zwischen Haldenwang und Konzenberg zwei Verdachtsflächen für Rutschungen (Geogefahren) nördöstlich der St 2025, in einer Entfernung von 100 m bis 500 m südöstlich des Burgstalls. Diese Verdachtsflächen sind derzeit noch ungeprüft und bei eventuellen Planungen in diesem Bereich zu berücksichtigen.

4.3.3 Klimatische Verhältnisse, Geländeklima

Das Klima eines Ortes (Lokalklima) wird im Wesentlichen von folgenden Faktoren beeinflusst:

- **Regional-/Mesoklima**, das durch die geographische Breite, Höhenlage, Exposition, Entfernung zum Meer (oder anderen sehr großen Wasserflächen), Bodenart und Bodenbedeckung sowie damit einhergehend Bebauungsart und -intensität, Landnutzung, Abwärme etc. geprägt wird.
- **Lokalklima**, das zusätzlich zu den übergeordneten Parametern durch das Relief (Tal-, Höhenzüge) und die konkrete Flächennutzung (Bebauungsintensität, Wald-Offenlandanteile, Luftaustauschbahnen, Verteilung und Wirkung der Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete uvm.) geprägt wird.

Für den Menschen sind darüber hinaus die Faktoren „Hitzestress“ und „Feinstaubbelastung“ des Bioklimas vor Ort relevant für Gesundheit und Wohlbefinden.

Die durchschnittliche jährliche Lufttemperatur beträgt im Gemeindegebiet im Mittel 7 - 8 Grad Celsius, der durchschnittliche Jahresniederschlag beläuft sich auf eine Menge von 650 - 750 mm. Das Gemeindegebiet wird klimatisch als „mäßig feucht“ eingestuft. Die Hauptwindrichtung ist West - Südwest. (Klimaatlas von Bayern, 1996)

Auf der Thematischen Karte Nr. 7 „Geländeklima“ finden sich die weiteren Daten zur klimatischen Einschätzung des Gemeindegebietes (z.B. Sonnenscheindauer pro Jahr, Beginn der einzelnen Jahreszeiten etc.)

Geländeklimatisch ist das Gemeindegebiet durch den „Kaltlufttrog“ des niedrig liegenden Mindeltals geprägt. Hier ist Nebelbildung häufig. Dies kann z.B. zu Sichteinschränkungen bei den im Mindeltal verlaufenden Verkehrswegen führen.

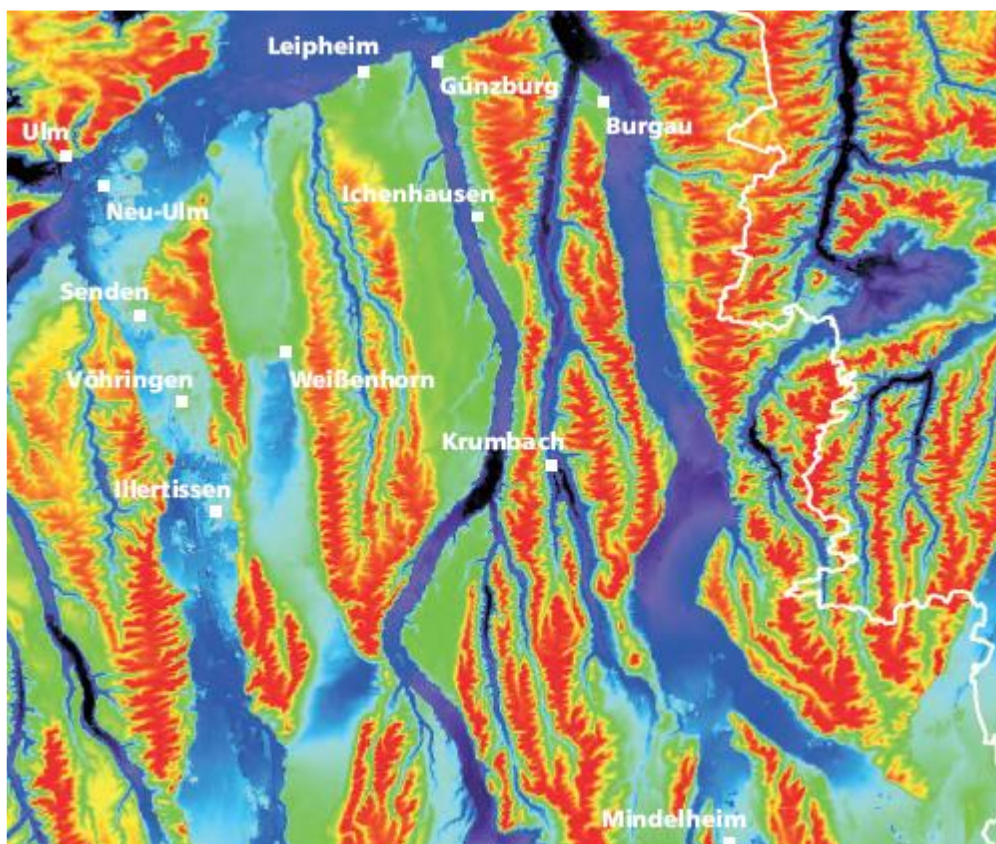
Da das Thema „Klima“ und „Klimawandel“ in den letzten Jahren verstärkt im Fokus der wissenschaftlichen und öffentlichen Diskussion steht, werden nachfolgend einige Aspekte hierzu vertieft erläutert:

Ortsnahe Frei- und Waldflächen tragen wesentlich dazu bei, Kaltluft zu bilden und entsprechend der topografischen Prägung diese Kaltluftmassen in die Ortskerne zu transportieren, wo diese ihre temperaturnivauisierende sowie lufthygienische Wirkung zeigen. Im Regionalplan wird auf die erhöhte Wärmebelastung und die Gefahr von schlechten Durchlüftungsverhältnissen hingewiesen, wenn solche Flächen nicht zur Verfügung stehen. Die regionalen Grünzüge sind daher von langfristiger Bedeutung auch im Hinblick auf das Stadt-Umland Klimagefüge.

Im ländlichen Bereich stehen ausreichend Flächen zur Kaltluftbildung und Kaltluftabfluss zur Verfügung. Die Abflussbahnen sollten von Bebauung freigehalten werden, um einen Luftaustausch zu ermöglichen. Vor allem das Mindeltal ist regional von Bedeutung.

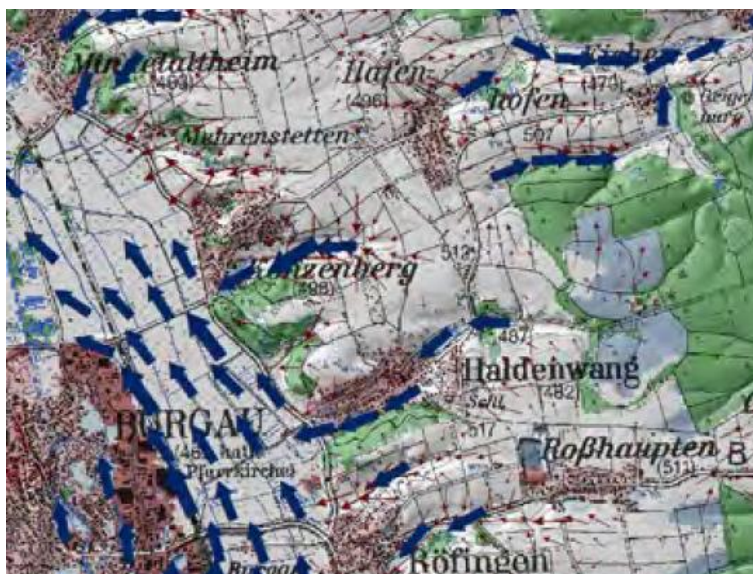
Diese Bedeutung des Mindeltals als breite, Süd-Nord verlaufende Kaltluftbahn ist aus der Abbildung der Klimaanalyse des RP gut zu erkennen. Neben dem Illertal im Westen und dem Donautal im Norden ist vor allem das breite Mindeltal deutlich sichtbar.

Abb. 17: Klimaanalyse Donau-Iller Kaltluftabfluss (4h)



Quelle: Auszug aus dem Entwurf Fortschreibung Regionalplan Donau-Iller (Stand: 23.07.2019)

Abb. 18: Kaltluftströme



Quelle: Auszug aus dem Regionalplan, 1987

Klimatope

Klimatope stellen räumliche Einheiten dar, in denen die folgenden wichtigsten Faktoren und Bedingungen relativ homogen vorkommen (VDI 3787, S. 8):

- Flächennutzung, Bebauungsdichte, Versiegelungsgrad
- Oberflächenstruktur, Rauigkeit
- Relief
- Vegetationsart/-struktur
- Lage im Stadtgebiet

Wirkungsräume unterliegen insbesondere während austauscharmer sommerlicher Hochdruckwetterlagen einer überdurchschnittlichen lufthygienischen Belastung oder Überwärmung. Hierzu gehören i. d. R. bebaute Flächen.

Ausgleichsräume sind klimaaktive Freiflächen außerhalb der Siedlungsräume, die einen mehr oder weniger großen positiven Einfluss (Kalt-/Frischluftezufuhr) auf den besiedelten Bereich haben (wie z. B. Wald-, Freiland-, Grünanlagen- und Gewässer-Klimatope).

Zu den Wirkungs- und Ausgleichsräumen gehören folgende Klimatope, die kurz in Stichworten charakterisiert sind (vgl. VDI 3787, 2014, S. 8-12 und Thematische Karte Nr. 8):

Wirkungsraum:

- **Gewerbe- und Industrie-Klimatop**
starke Veränderung aller Klimaelemente gegenüber Freiland: intensiver Wärmeinsellekt möglich, geringe Feuchte, z.T. starke Windfeldstörung, eingeschränkter Luftaustausch, erhöhte Schadstoff- und Lärmbelastung der Luft
- **Stadt-Klimatop**
deutliche Veränderung aller Klimaelemente gegenüber Freiland: eingeschränkter Luftaustausch, Ausbildung einer Wärmeinsel, im Innenstadtbereich intensiver Wärmeinsellekt, geringe Feuchte, starke Windfeldstörung, Schadstoff- und Lärmbelastung der Luft
- **Dorf-/Vorstadt-/Stadttrand-/Gartenstadt-Klimatop**
leichte Dämpfung der Klimaelemente: Temperatur, Feuchte und Wind

Ausgleichsraum:

- **Wald-Klimatop**
stark gedämpfter Tagesgang von Temperaturen und Luftfeuchte, Kaltluftentstehung oberhalb des Kronendaches, Frisch- und Kaltluftproduktion (hoch relevant auf geeigneten Flächen, aber keine eigene Luftleitfunktion), Filterfunktion für Stäube und Schadgase
- **Freiland-Klimatop**
ungestörter stark ausgeprägter Tagesgang von Temperatur und Luftfeuchte, windoffen, starke Kaltluftproduktion, hohe Ausgleichsfunktion (am stärksten über Wiesenflächen)
- **Grünanlagen-Klimatop**
innerstädtisch lokal wirksame klimatische Ausgleichsflächen (bei ausreichender Größe 0,5 - 1 ha), Luft im Verhältnis zur Umgebung kühler und feuchter, z. T. Ventilationsbahn,

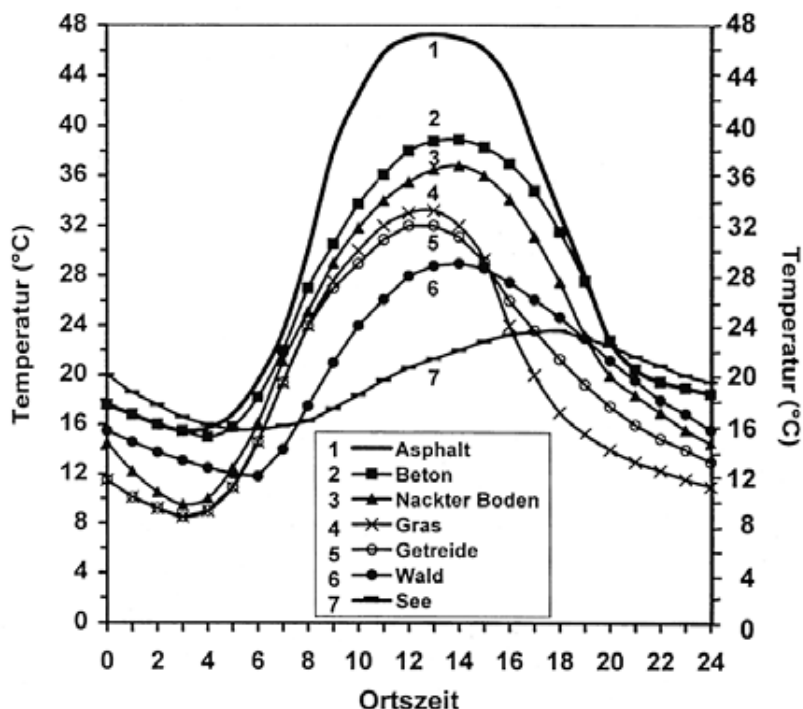
in größeren Parkanlagen und Grünflächen ausgeprägter Tagesgang der Temperatur und der Feuchte (Grünanlagen im Außenbereich je nach Ausstattung mit Gehölzen oder Freiflächen, auch Freiland-Klimatop)

- **Gewässer-Klimatop**

aufgrund hoher Wärmekapazität von Wasser, im Uferbereich thermisch ausgleichende Wirkung (tagsüber kühler, nachts wärmer), hohe Luftfeuchtigkeit, windoffen

Die Wirkungen der einzelnen Klimatope sind bei autochthonen Schönwetterlagen (also bei sommerlichen Hochdruckwetterlagen ohne Bewölkung und wenig Luftbewegung) am stärksten und auch für den Menschen spürbar (kühlender Effekt von großen Waldflächen bzw. umgekehrt deutlicher Wärmeinseleffekt bei größeren Siedlungsflächen/Städten).

Abb. 19: Temperaturen verschiedener Oberflächen, Sommertag



Quelle: FEZER 1975 aus: Städtebauliche Klimafibel, 2012, S. 28

Die (altbekannte) Abbildung der Oberflächentemperatur-Unterschiede (vgl. Abb. 19) zeigt sehr eindrucksvoll, wie sich die Veränderung der Erdoberfläche durch Asphalt oder Beton gegenüber dem Freiland allein auf den Parameter „Temperatur“ auswirkt. Ein ähnliches Bild würde sich entsprechend auch für den Parameter „Luftfeuchtigkeit“ ergeben.

4.3.4 Vegetation und Tierwelt/Realnutzung des Gemeindegebietes

Die potenzielle natürliche Vegetation des Gemeindegebietes wird auf der gleichnamigen Thematischen Karte Nr. 5 dargestellt. Der Begriff der **potenziellen natürlichen Vegetation (PNV)** beschreibt die Vegetation, die sich unter Berücksichtigung der jeweiligen Standortverhältnisse einstellen würde, wenn dabei der Einfluss des Menschen ausgeblendet wird. Er kann aus naturschutzfachlicher Sicht ein Anhaltspunkt für Maßnahmen sein, um eine standortgerechte Vegetationsentwicklung zu fördern (vgl. hierzu auch die Thematische Karte Nr. 5 „Potenzielle natürliche Vegetation“).

Am weitesten verbreitet wäre im Untersuchungsraum auf den **Riedelhängen** der „Hexenkraut- oder Zittergrasseggen-Waldmeister-Buchenwald im Komplex mit Zittergrasseggen-Hainsimsen-Buchenwald, örtlich mit Waldziest-Eschen-Hainbuchenwald oder vereinzelt Zittergrasseggen-Stieleichen-Hainbuchenwald (M6a)“.

Verbreitung: Im Bereich der lehmigen Albüberdeckung sowie der Liaslehme und größerflächig im submontanen Altpleistozän des Alpenvorlandes.

Kennzeichnung: buchenreicher Laubwaldkomplex auf (zumindest oberflächlich) basenreichen bis -armen, örtlich wasserstauenden Lehmdecken.

Zusammensetzung: Vorherrschend frische Ausbildungen des Typischen und Hainsimsen-Waldmeister-Buchenwaldes (oft mit Hexenkraut oder flächiger Zittergras-Segge) im Komplex mit Zittergrasseggen-Hainsimsen-Buchenwald; auf wasserstauenden Lehmdecken im Wechsel mit Waldziest-Eschen-Hainbuchenwald, seltener auch Zittergrasseggen-Stieleichen-Hainbuchenwald.

Standorte: Böden geringer bis mittlerer Basen- und Nährstoffsättigung der Silikatgebiete; Grundwassereinfluss schwach bis örtlich deutlich ausgeprägt, aber weitgehend ohne Nassstandorte.

Im **östlichen Teil an den Hängen der Riedel** hat sich zusätzlich ein Standort gebildet, auf dem sich überwiegend Pseudogley und verbreitet Braunerden-Pseudogley Böden entwickelt haben. Auf dem basenarmen Standort würde sich als PNV der Vegetationstyp „Zittergrasseggen-Hainsimsen-Buchenwald im Komplex mit Zittergrasseggen-Waldmeister-Buchenwald; örtlich Zittergrasseggen-Stieleichen Hainbuchenwald (L6b)“ bilden.

Verbreitung: In Gebieten mit mäßig basenarmen, örtlich wasserstauenden Lehmdecken landesweit verbreitet mit Schwerpunkt im Süden und Westen.

Kennzeichnung: Vegetationskomplex der schwach bis örtlich deutlich grundwasserbeeinflusste Bereiche in mäßig basenarmen Silikat- und Lößlehmgebieten.

Zusammensetzung: Mischkomplex aus Hainsimsen-Buchenwald (vorherrschend) und Waldmeister Buchenwald (regelmäßig beigemischt) in überwiegend grundfrischen, bis wechselfeuchten Ausbildungen (meist mit Zittergras-Segge); bereichsweise im Wechsel mit Zittergrasseggen-Stieleichen Hainbuchenwald sowie seltener mit Waldziest-Eschen-Hainbuchenwald.

Standorte: Mäßig basenarme bis örtlich basenreiche, überwiegend nährstoffhaltige bis -reiche Böden der Lehmgebiete; Grundwassereinfluss schwach bis örtlich deutlich ausgeprägt.

Westlich davon im **Mindeltal** im Bereich der Niedermoorböden wäre ein „Waldziest-Eschen-Hainbuchenwald, örtlich mit Schwarzerlen-Eschen-Sumpfwald oder Walzenseggen-Schwarzerlen-Bruchwald (F3c)“. Die Kennzeichen dieses Vegetationstypus und seiner Standortbedingungen stellen sich wie folgt dar:

Verbreitung: Landesweit in breiteren, durch hoch anstehendes Grundwasser gekennzeichneten Flusstälern der kollinen, bis submontanen Stufe; Darstellungsschwerpunkt in Südbayern.

Kennzeichnung: Überwiegend Feuchtstandorte mit ausgeprägten Anteilen an nassen Feuchtestufen (Sumpf- und Bruchwälder). Fließgewässerbegleitende Vegetation ist wenig prägnant differenziert.

Zusammensetzung: Flächig vorherrschend ist der Waldziest-Eschen-Hainbuchenwald mit einem gewissen, nicht quantifizierbaren Anteil an Buchenwald der weniger feuchten Standorte (häufig Hexenkraut-Waldmeister- bzw. Eschen-Buchenwald). Kennzeichnen des Komplexbestandteils ist der Traubenkirschen-Eschen-Sumpfwald, der in floristisch sehr ähnlicher Form auch fließgewässerbegleitend auftritt. Kleinflächige Vermoorungen (potenzielle Standorte des Walzenseggen-Schwarzerlen-Bruchwaldes) treten immer wieder auf.

Standorte: Wechselfeuchte bis feuchte Gleyböden und verwandte Ausbildungen; häufig Wechsel zu sehr feuchten, bis nassen, meist mineralisch geprägten Standorten; örtlich auch Vermoorungen. Nährstoff- und Basenversorgung sind, in Abhängigkeit von den Gesteinen im Einzugsbereich, ausreichend bis sehr gut.

An der **östlichen Grenze des Gemeindegebiets** angrenzend an das Günztal befände sich ebenfalls ein „Waldziest-Eschen-Hainbuchenwald mit flussbegleitenden Hainmieren-Schwarzerlen-Auenwald (F3b)“

Verbreitung: Täler der kleineren bis mittleren Flüsse im nordbayerischen Schichtstufenland und in der Oberpfalz.

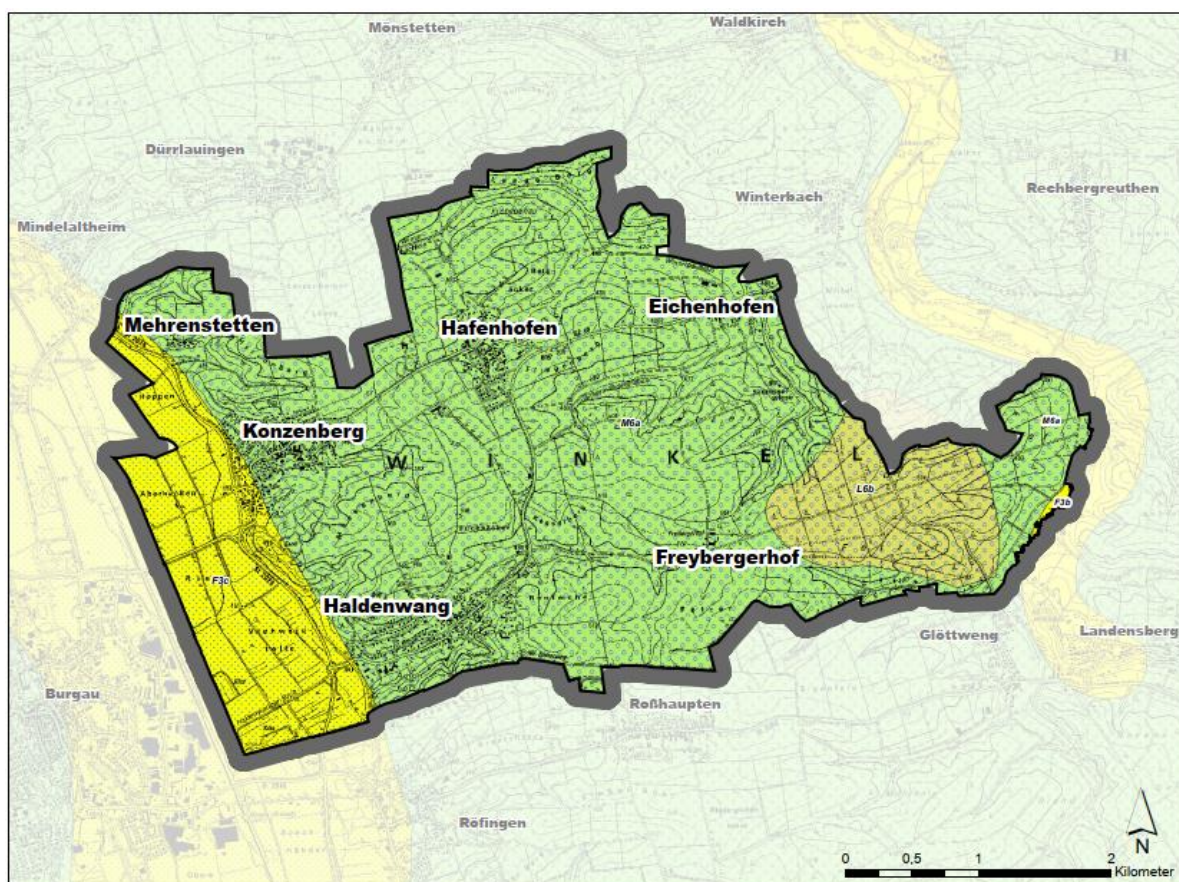
Kennzeichnung: Vegetationskomplex der Talauen mit vorherrschendem Feuchtwald und flussbegleitendem (maßstabsbedingt nicht differenzierbarem) Auenwald.

Zusammensetzung: Flächig vorherrschend ist der Waldziest-Eschen-Hainbuchenwald mit einem gewissen, nicht quantifizierbaren Anteil an Buchenwald der weniger feuchten Standorte (häufig Hexenkraut-Waldmeister-Buchenwald). Kennzeichnende Komponente ist der fließgewässerbegleitende Hainmieren-Schwarzerlenwald (gebietsweise mit Anteilen von Bruch-Weiden sowie an Regen und Naab mit Grau-Erle). Je nach Geländesituation (v. a. Breite der Talniederung) sind Feucht-, Sumpf- oder auch Bruchwaldstandorte beigemischt.

Standorte: Wechselfeuchte bis feuchte (örtlich auch nasse) Gley- und Auenböden; bereichsweise mit gelegentlicher bis regelmäßiger, meist aber nur kurzzeitiger Überschwemmung. Nährstoff- und Basenversorgung sind, in Abhängigkeit von den Gesteinen im Einzugsbereich, ausreichend bis sehr gut.

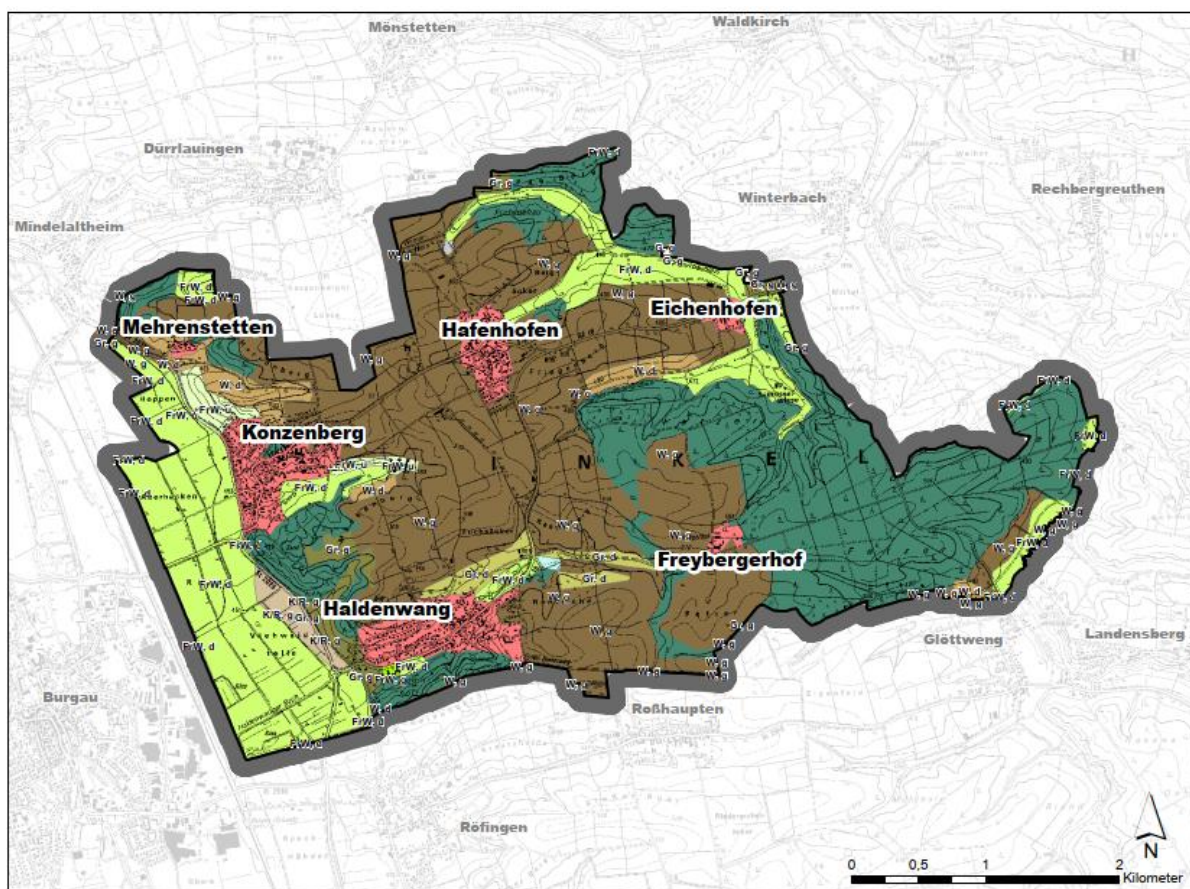
Quelle: Bayerisches Landesamt für Umwelt 2012, *Potenzielle Natürliche Vegetation Bayerns, Erläuterungen zur Übersichtskarte 1:500 000 (Kartenlegende)*

Abb. 20: Potenziell natürliche Vegetation



Quelle: LfU Bayern, Potenzielle natürliche Vegetation

Die **Realnutzung des Gemeindegebiets** weicht stark von der PNV ab (vgl. u. a. die Thematische Karte Nr. 11 „Gegenüberstellung Nutzungstypen/Biotopausstattung“).

Abb. 21: Landwirtschaftliche Standortkartierung (früher Agrarleitplan)


Quelle: Institut für Betriebswirtschaft und Agrarstruktur (LfL): Landwirtschaftliche Standortkartierung (LSK) Bayern

In der Landwirtschaftlichen Standortkartierung ist die Eignung des Naturraums für die landwirtschaftliche Nutzung (auf Grundlage der Reichsbodenschätzung) dargestellt. Auffallend ist dabei, dass das Mindeltal sowie alle Seitentäler als „absolutes Grünland“ dargestellt sind. Mit Grünlandstandorte „absolut“ sind Frischwiesen und Weiden gemeint, die während der gesamten Vegetationsperiode die Auftriebsmöglichkeit für Weidevieh vorsieht. Größere Ausdehnungen kommen u.a. in Talniederungen und Überschwemmungsgebieten vor. Im Vergleich zur Realnutzung ist erkennbar, dass die Flächen im Mindeltal einer zunehmend intensivierten landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen. Der Flächenanteil der Acker- zu Grünlandflächen nimmt weiter zu. Deutlichen Anteil – aus naturschutzfachlicher Sicht – am Flächenverbrauch mit weitreichenden Auswirkungen haben die Flächennutzungen Infrastruktur und Siedlungsentwicklung.

Planungsgrundlage des LP ist die **Tatsächliche Nutzung** (TN) aus den ALKIS Daten die durch die Ämter für Digitalisierung, Breitband und Vermessung erhoben wurden. Diese Informationen kommen der tatsächlich vor Ort anzutreffenden Nutzung der Flächen am nächsten, jedoch kann es v.a. auf den landwirtschaftlichen Flächen Änderungen in der Nutzung geben, die noch nicht erfasst sind (z.B. Grünland – Acker), obwohl eine regelmäßige Aktualisierung erfolgt.

Die Entwicklung der Siedlungsflächen ist z. B. in der Thematischen Karte Nr. 2 „Siedlungsentwicklung 19. Jhd. bis 2018“ dargestellt und zeigt das Wachstum der Gemeinde Haldenwang auf.

Die Entwicklung der Siedlungsflächen ist in der Thematischen Karte Nr. 2 „Siedlungsentwicklung 19. Jhd. bis 2018“ dargestellt und zeigt das Wachstum und die Entwicklung der Gemeinde Haldenwang auf.

In der Thematischen Karte Nr. 10 „Bestand und Bewertung Arten und Lebensräume nach ABSP/ASK“ sind die Ergebnisse der Auswertung des Arten- und Biotopschutzprogrammes (ABSP) als auch der Artenschutzkartierung (ASK) zusammenfassend dargestellt.

- **Schwerpunktgebiet Mindeltal** als landesweit bedeutsamer Lebensraum und Biotopverbundachse mit seinen Gräben, Feuchtgebieten und den Niedermoorböden für Vogelzug, als Nahrungshabitat für Störche und Brutgebiet für Wiesenbrüter.
- **Schwerpunktgebiet Glöttal** mit regionaler Bedeutung als naturnaher, mäandrierender Bachlauf mit seinen Steil- und Flachufern
- **Wertvolle Feuchtbiootope** wie zum Beispiel die Saurüsselwiese (Naturdenkmal) oder Feuchtflächen beim Winterbächlein
- **Wertvolle Stillgewässer** wie die zum Beispiel der Teich am Freybergerhof oder nordöstlich Haldenwangs
- **Waldflächen** mit hoher Lebensraum-, Biotopverbund- und Erholungsfunktion
- **Feldgehölze und Hecken** der Rankenlandschaft und Seitentäler überwiegend an Hangkanten

Es sind ortsbezogene Nachweise von Tierarten vorhanden, jedoch ist anzumerken, dass die im Rahmen der Bayerischen Biotopkartierung durchgeführten faunistischen Daten weitgehend auf Zufallsbeobachtungen beruhen, da im Rahmen der Biotopkartierung vorwiegend floristische Gesichtspunkte ausschlaggebend sind. Bei der Auswertung der Artenschutzkartierung ist zu beachten, dass diese nicht flächendeckend durchgeführt wird und die Fundjahre mehrere Jahre zurückliegen.

An **seltenen** und **gefährdeten Tierarten** kommen oder kamen gemäß BK, ABSP und ASK folgende Arten beispielhaft vor (vgl. Übersichtskarte TK Nr. 10), die den Wert der (wenn auch zumeist kleinflächig oder potenziell vorkommenden) Lebensraumtypen unterstreichen:

- Gefleckte Smaragdlibelle (RL 3) an Bachufern
- Laubfrosch und Gelbbauchunke (beide RL Bayern 2) sowohl in Abbauf Flächen als auch in Feuchtwiesenresten
- zahlreiche, z. T. sehr seltene Vogelarten, wie z. B.: Weißstorch (RL 3), Kiebitz (Brutvogel, RL 2), Feldlerche (Brutvogel, RL 3) vor allem im Mindeltal
- seltene/gefährdete Säugetiere sind vor allem zahlreiche Fledermausarten, wie z. B. Großes Mausohr (RLD V), oder Braunes Langohr. (RL Bayern V)

4.3.5 Gewässer

Für das Gemeindegebiet wurde im Rahmen des Gewässerentwicklungsplans GEP Mindel Nord umfassende Planwerke zum Stand der Fließgewässer / Gewässer durchgeführt. (Stand: 2005)

Die Ergebnisse dieser wasserwirtschaftlichen Fachplanung sind in der Thematischen Karte Nr. 8 dargestellt. Ebenso sind die wesentlichen, vom LfU und WWA übermittelten Daten zum Trinkwasserschutz im Plangebiet dargestellt.

Gewässer 1. und 2. Ordnung

Im Gemeindegebiet liegen keine Gewässer 1. und 2. Ordnung (die Mindel durchquert nicht das Gemeindegebiet). Jedoch gehört ein Teil des Lebensraumes „Mindetal“ im westlichen Bereich mit ca. 200 ha zur Gemeinde. Das Mindetal ist als bedeutender Talraum für die Avifauna (Vögel) als Lebens-, Brut-, Rast- und Durchzugsraum in ganz Schwaben eingestuft. Zahlreiche, seltene Vogelarten mit überregionaler, bis landesweiter Bedeutung kommen in diesem Gebiet vor. Die Gräben, Baggerseen und Feuchtlebensräume sind wichtige Trittsteinbiotope für den Vogelzug und als Überwinterungsquartier für Wasservögel und beinhalten ein hohes Renaturierungspotenzial. Für Standvögel sind die schneearmen Talzüge bedeutsam als winterliches Nahrungsareal.

Gewässer 3. Ordnung und sonstiges

Die Glött liegt mit einer Strecke von ca. knapp 2 km im östlichen Gemeindegebiet an der Grenze zu Landensberg. Für das Gewässer liegt eine Gewässerstrukturkartierung vor. (Anlage 7 zum GEP)

- Scheidgraben, Gewässer 3. Ordnung und sonstiges (Grenze zu Burgau)
- Winterbächlein
Feuchtbiopte am Winterbächlein zwischen Winterbach und Hafenhofen (Vorschlag zum Landschaftsbestandteil nach ABSP – aus GEP)
- Saurüsselbach
- Weihermähdergraben
- Angerbach
- Haldenwangerbach

Bei einigen dargestellten Bachläufen handelt es sich um Trockenbachtäler, die nur temporär wasserführend sind, z. B. Fließgewässer zum Saurüsselweiher. Nach starken Regeneignissen wird das Niederschlagswasser in dem trocknen Bachlauf gesammelt und zum Saurüsselweiher abgeleitet, falls es vorab nicht versickert.

Gräben

Die Gräben im Planungsgebiet sind künstlich angelegte Gewässer, die der Regulierung des Bodenwasserhaushaltes dienen. Diese Entwässerungsgräben dienen hauptsächlich des Wasserabflusses aus den landwirtschaftlich, geprägten Gebieten. Obwohl die hydraulische Funktion im Vordergrund steht, stellen die Gräben einen wertvollen Beitrag im Biotopverbund dar und durch gezielte Pflegemaßnahmen beinhalten sie ein großes, ökologisches Potential mit spezieller Bedeutung für Tiere und Pflanzen.

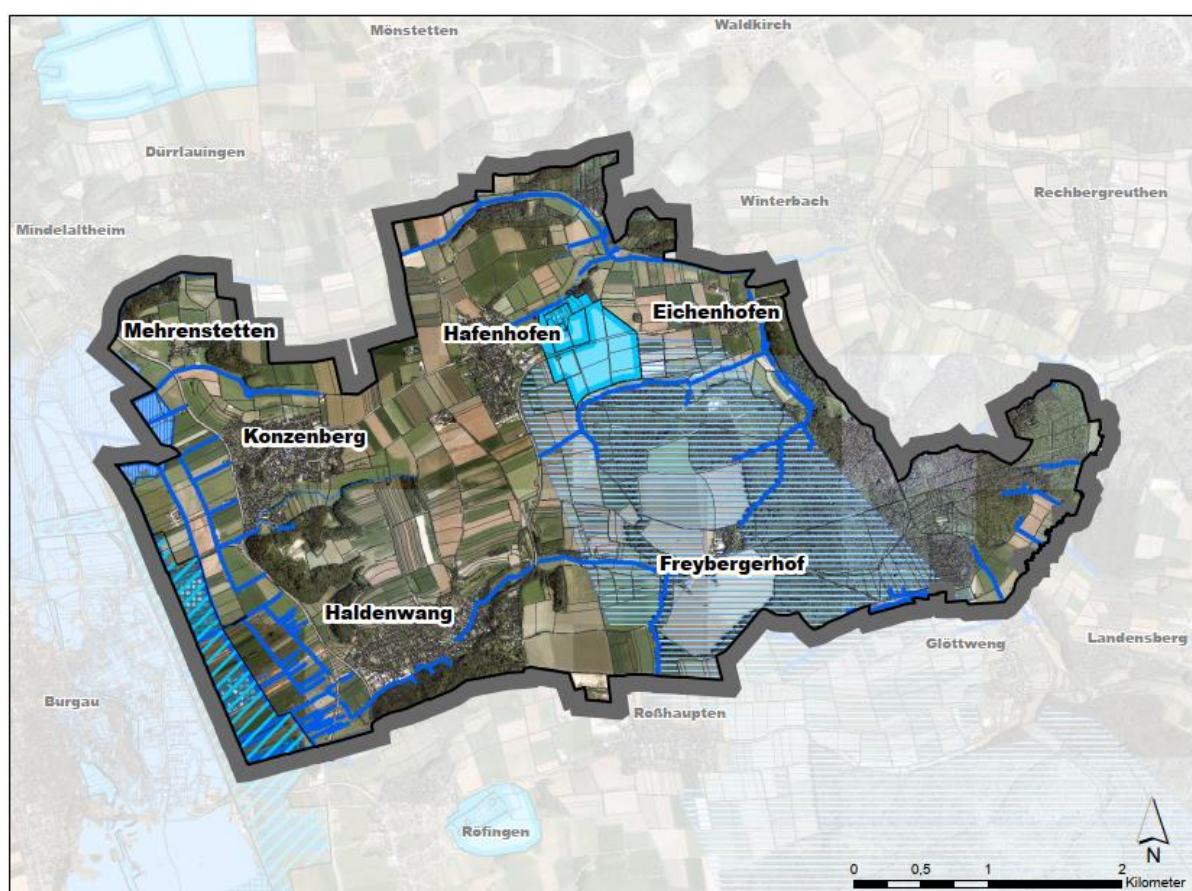
Im Gemeindegebiet gibt es eine große Anzahl von Gräben, vor allem im Mindeltal.

Quellen

Quellen stehen unter besonderem gesetzlichem Schutz (§ 30 Bundesnaturschutzgesetz und Art. 13d Bayerisches Naturschutzgesetz, FFH-Richtlinie) und stellen einzigartige

Lebensräume für hochspezialisierte Pflanzen – und Tiere dar. Quellwasser ist klar, nährstoffarm und kühl. Im Gemeindegebiet sind mehrere Quellen zu finden.

Abb. 22: Gewässer, Trink-/Hochwasserschutz



Quelle: eigene Darstellung: Zusammentragen von Informationen von LFU Bayern Wasser, WWA Donauwörth, eigene Erhebungen

Hochwasserschutz

Die Schutzgebiete nach **Wasserrecht** (Wasserschutzgebiet, Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet für Hochwasserabfluss und das Überschwemmungsgebiet der Mindel bei HQ₁₀₀)

Stillgewässer

Stillgewässer kommen im Gemeindegebiet Haldenwang zumeist als kleinere Weiher, Teiche oder Fischzuchtanlagen vor. Die zumeist eutrophen Gewässer haben z. T. eine hohe ökologische Bedeutung für die umgebende Fauna und sind teilweise biotopkartiert oder dienen der Naherholung.

Grundwasser-/Trinkwasserschutz

Östlich von Hafenhofen ist ein Trinkwasserschutzgebiet ausgewiesen.

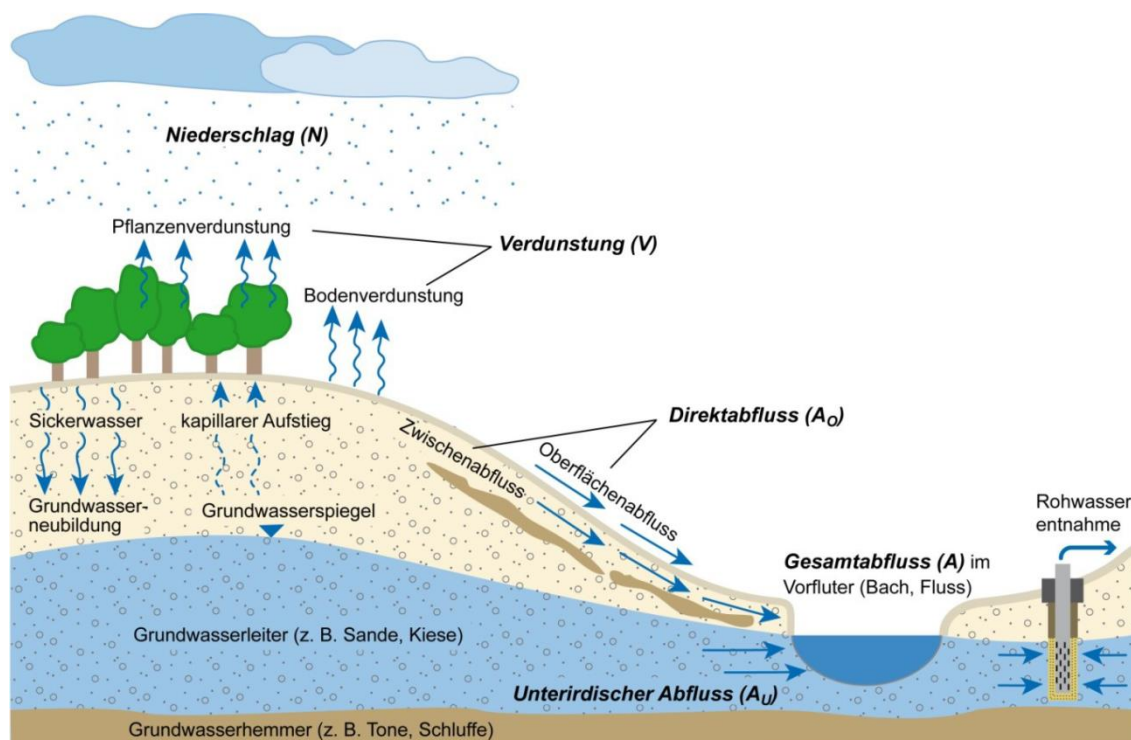
Gemäß dem in Aufstellung befindlichen Regionalplan (RP) wird großflächig ein Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen ausgewiesen. Dieses befindet sich im östlichen Teil des Gemeindegebietes.

Grundwasserneubildung

Die Grundwasserneubildung, die sich im Wesentlichen aus Niederschlag minus Sickerwasserrate aus dem Boden ergibt, ist ein wichtiges Element für das Grundwasserdargebot. Sie wird von folgenden Faktoren geprägt (vgl. auch nachfolgende Abbildung):

- Niederschlag
- Oberflächenabfluss/Landnutzung
- Hangneigung/Zwischenabfluss
- Boden
- geologischer Untergrund
- Verdunstung
- Schematische Darstellung des Grundwasserhaushalts unter Berücksichtigung der wichtigsten modellrelevanten Bilanzgrößen (Quelle: KLIWA, 2012, S. 17)

Abb. 23: Schematische Darstellung des Grundwasserhaushalts unter Berücksichtigung der wichtigsten modellrelevanten Bilanzgrößen



Quelle: KLIWA, 2012, S. 17

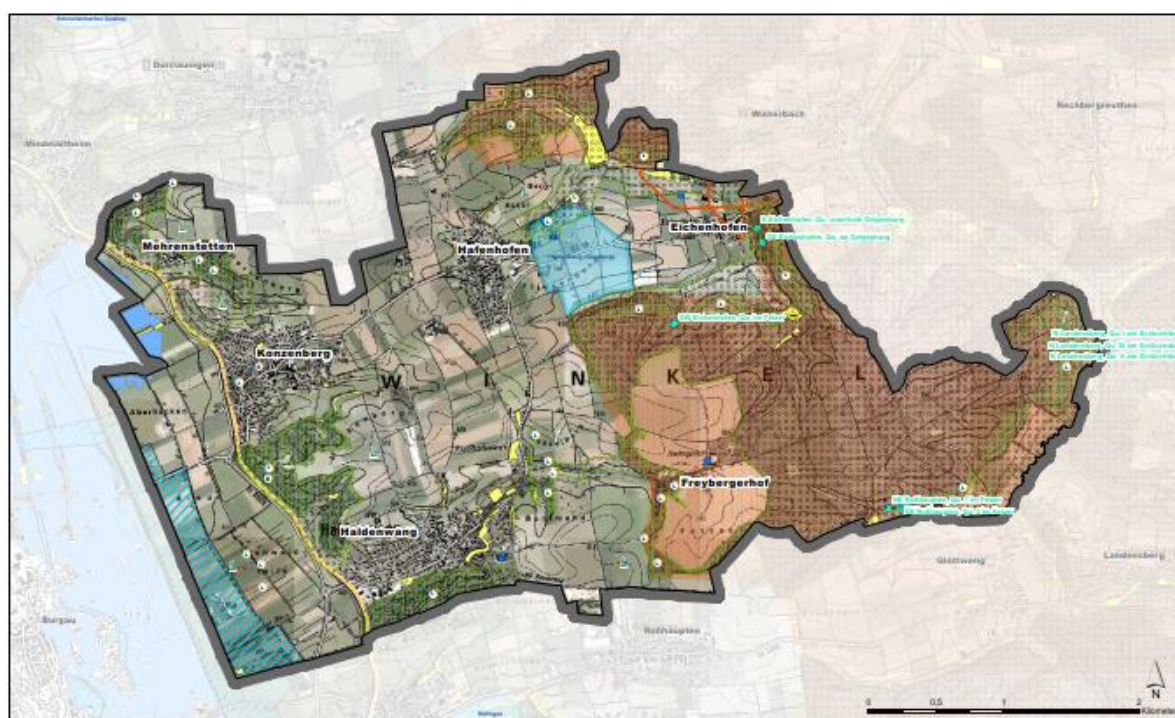
Eine Gefährdung des Grundwassers kann durch folgende Faktoren eintreten:

- Versickerung von verschmutztem Bach- und Flusswasser
- Verschmutzung der Einzugsbereiche des Grundwassers (schlechte Pufferleistung der Deckschichten; Düngergaben, Bsp. Nitratproblem) durch Düngung, Abwässer, Straßensalz oder Unfälle
- zunehmende Versiegelung der Oberfläche (so geht gem. einer Beispielberechnung der Landschaftsökologischen Bestandsaufnahme BW bei Überbauung von 1 ha Fläche die Grundwasserneubildung um ca. 2.000 m³/Jahr zurück. Dies entspricht einem Wasserbedarf von ca. 55 Einwohnern/Jahr)
- Offenlegung des Grundwasserspiegels durch (Nass-)Kiesabbau/Baggerseen

4.3.6 Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechtes

Im Gemeindegebiet von Haldenwang kommen folgende Schutzgebiet vor, die in der TK 9 „Schutzgebiete“ dargestellt sind:

Abb. 24: Schutzgebiete, Landschaftliche Vorgaben der Regionalplanung und des Wald funktionsplan (Auszug aus TK 9)



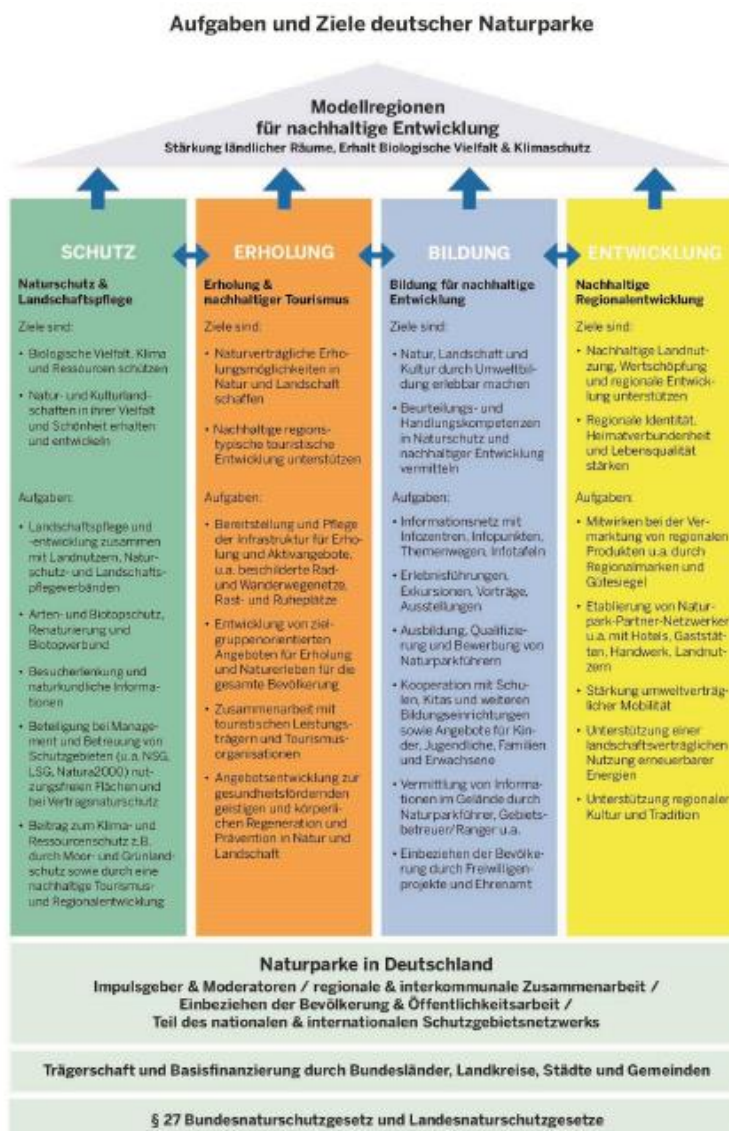
Quelle: LfU Bayern

Naturpark „Augsburg – Westliche Wälder“

Naturparke umfassen großräumige Kulturlandschaften mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz und einzigartiger Landschaft. Die Grundlage für Naturparke ist im Bundesnaturschutzgesetz §27 BNatSchG, verankert. Die Aufgaben und Ziele der Naturparke stützen sich auf 4 Säulen:

- Naturschutz & Landschaftspflege mit dem Ziel die biologische Vielfalt, Klima und Ressourcen zu schützen und die Natur und Kulturlandschaft in ihrer Vielfalt und Schönheit zu erhalten und zu entwickeln.
- Erholung & nachhaltiger Tourismus mit dem Ziel eine naturverträgliche Erholung und nachhaltigen, regionstypischen touristischen Entwicklung zu schaffen.
- Bildung für nachhaltige Entwicklung mit dem Ziel durch Umweltbildung die Natur, Landschaft und Kultur erlebbar zu machen und Beurteilungs- und Handlungskompetenzen im Naturschutz nachhaltig zu vermitteln.
- Nachhaltige Regionalentwicklung mit dem Ziel der nachhaltigen Landnutzung, Wertschöpfung und regionale Entwicklung zu unterstützen, im Hinblick auf regionale Identität, Heimatverbundenheit und Lebensqualität.

Abb. 25: Aufgaben und Ziele deutscher Naturparke



Quelle: <https://www.naturparke.de/naturparke/naturparke-finden/naturpark/augsburg-westliche-walder/detail/beschreibung.html>

Naturdenkmal (ND) – Saurüsselwiese südlich Eichenhofen

Unter einem Naturdenkmal versteht man ein unter Naturschutz stehendes Landschaftselement, welches aus ökologischen, wissenschaftlichen, geschichtlichen oder heimatkundlichen Gründen unter Schutz gestellt ist. (LfU Bayern).

Das Biotop wurde 1997 als flächenhaftes Naturdenkmal „Saurüsselwiese“ kartiert und ist ein muldenartiges, feuchtes Wiesengelände mit einem gut ausgeprägten Großseggenried im südlichen Bereich, einer artenreichen Nasswiese im westlichen Bereich und einem kleinflächigen Auwald im südöstlichen Bereich. Die Gesamtfläche beträgt ca. 11.600 m²

4.3.7 Zusätzliche, zu berücksichtigende Gebiete**Wildtierkorridore**

In Bayern wurden die Wander- oder Wildtierkorridore, sowie die potenziellen Lebensräume großer Wildtierarten am Beispiel des Rothirsches und des Luchses erfasst (vgl. Generalwildwegeplan bzw. „Konzept zur Erhaltung und Wiederherstellung von bedeutsamen Wildtierkorridoren (...)\", 2008). Aufgrund der sehr großen Revieransprüche und Wanderfähigkeiten benötigen diese Arten vernetzte Lebensräume. Eine der größten Gefahren liegt in der Zerschneidung und Unterbrechung der Lebensräume durch Verkehrsinfrastruktur, daher werden verstärkt Grünbrücken (über Autobahnen) gebaut.

Das Gemeindegebiet ist im östlichen Bereich als potenzielles Luchsgebiet und Lebensraum erfasst.

Bayern Netz Natur-Projekt „Mindeltal“

Mit dem Projekt „BayernNetzNatur“ soll der landesweite Biotopverbund in Bayern umgesetzt werden. Ziel ist die Erhaltung der biologischen Vielfalt und der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen und des Klimas.

Wertvolle Lebensräume für seltene Pflanzen und Tiere sollen neu geschaffen und gepflegt werden, Maßnahmen zum Ressourcen- und Klimaschutz sollen umgesetzt werden.

Der Landschaftspflegeverband Günzburg ist für das Projekt „Mindeltal“ zuständig

Schwerpunkte des Projekts:

- Erhaltung und Optimierung der Wiesenbrüterlebensräume
- Optimierung der Habitats Qualität für den Weißstorch
- Erhaltung und Vernetzung wertvoller Niedermoorreste

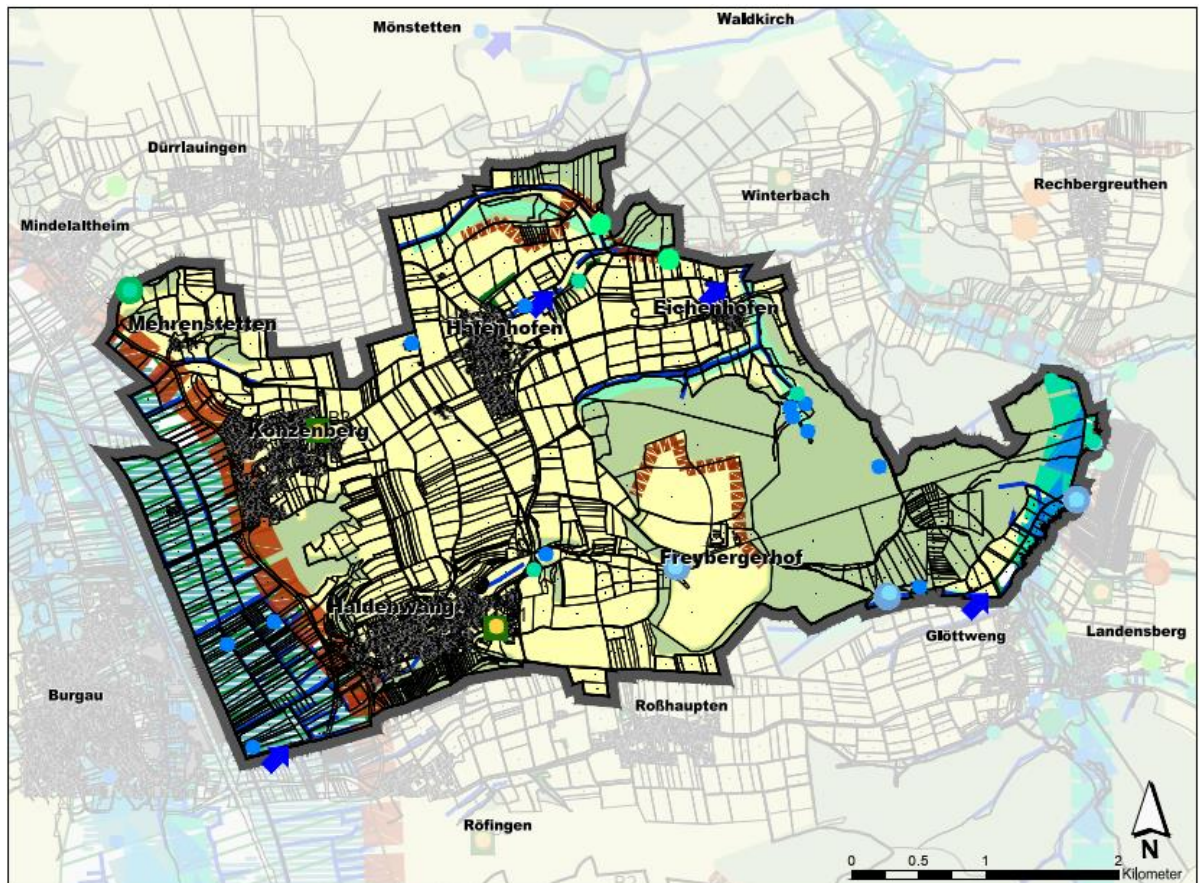
(Quelle: <https://www.naturvielfalt.bayern.de/projekte/bayernnetznatur/guenzburg/index.htm>)

ABSP Schwerpunktgebiet „Mindeltal“

Das Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) zeigt wertvolle Lebensräume auf und nennt Ziele zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume die der Erhaltung, Neuschaffung und Förderung naturnaher, bedeutsamer Lebensräume dienen.

Das Mindeltal wurde als Schwerpunktgebiet des Naturschutzes festgelegt. Das Hauptziel ist die Erhaltung und Förderung des breiten, nord-süd-erstreckten Talraumes für die Vogelwelt, das beispielsweise für die Bodenbrüter und Zugvögel einzigartig in Schwaben ist und vor allem durch die Grünlandgeprägten Niedermoorflächen besonders wertvoll ist.

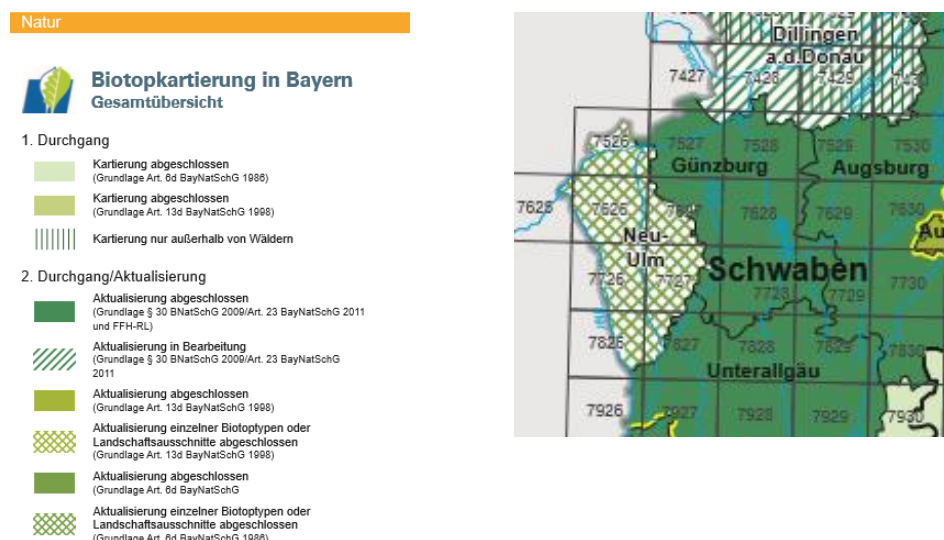
Abb. 27: Ziele und Maßnahmen des ABSP zu Lebensräumen



Quelle: LfU Bayern

4.3.8 Schutzwürdige Biotope

Wie bereits erwähnt, unterliegen (fast) alle Biotope der amtlichen Biotopkartierung (BK) aus dem Jahre 1991 dem Schutz nach Artikel 6 d (1) bzw. heutigem Artikel 23 BayNatSchG/§ 30 BNatSchG.

Abb. 28: Auszug aus Biotopkartierung in Bayern, Gesamtübersicht


Quelle: LfU Bayern, Mai 2019

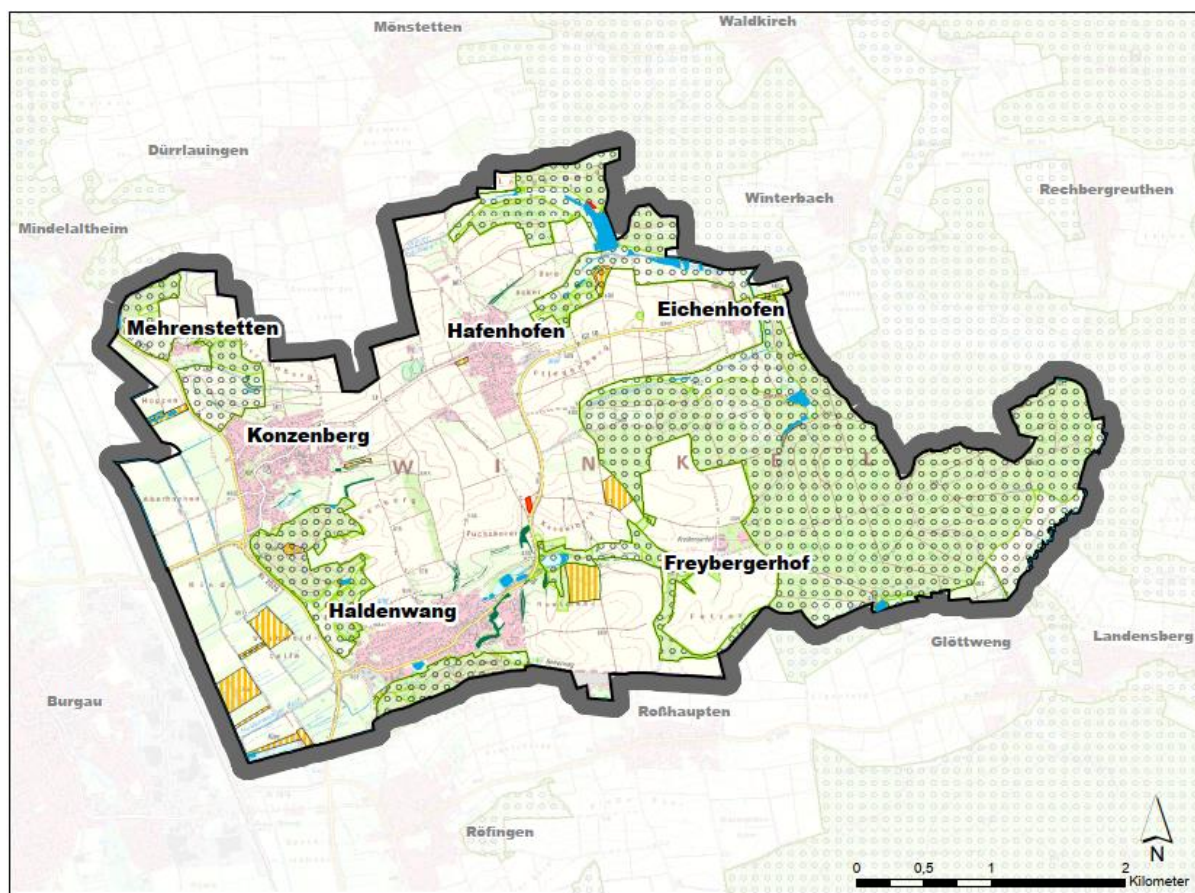
Alle Biotopflächen sind im LP und FNP aufgenommen. Zusätzlich als schutzwürdig bewertete Flächen sind im Bestands- /Maßnahmenplan des LP enthalten.

Die Biotopkartierung (BK) dient als Grundlage für die Beurteilung ökologisch wertvoller Lebensräume in ganz Bayern. In der Thematischen Karte Nr. 11 ist zur Gegenüberstellung der Nutzungstypen mit der im Raum vorhandenen Biotopausstattung und zur besseren Nachvollziehbarkeit des geplanten Biotopverbundsystems, die Biotoptypen der BK in drei Kategorien zusammengefasst dargestellt. Die kartierten Biotope der BK stellen nur ca. 1,27 % des gesamten Gemeindegebiets; eine weitere Erhöhung der Biotopstrukturen zur Biotopvernetzung wäre wünschenswert.

- **Biotoptypen der Wälder und Gehölze:** Auwald, naturnahe Feldhecken und Feldgehölze, Streuobstbestände
- **Biotoptypen der Feuchtflächen:** wie Fließ- und Stillgewässer, Standorte mit hohem Grundwasserstand, Seggen- und binsenreiche Nasswiesen und Sümpfe, Groß- und Landröhrichte, Großseggenriede und feuchte und nasse Hochstaudenfluren
- **Biotoptypen der Trocken- und Magerstandorte:** wie mageres, artenreiches Extensivgrünland (trocken/feucht)

Durch gezielte Ergänzung vorhandener Biotop-Strukturen ließe sich - z.B. im Rahmen notwendiger Ausgleichsmaßnahmen oder vorsorgender Ökokontoflächen – ein Biotopverbund schaffen.

Abb. 29: Gegenüberstellung Nutzungstypen / Biotopausstattung (TK 11)



Quelle: LfU Bayern

4.3.9 Ökokonto-/Ausgleichsflächen

Im Gemeindegebiet bestehen sowohl aus der gemeindlichen Bauleitplanung als auch aus Vorhabengenehmigungen in verschiedenen Bereichen Festlegungen von Flächen für den naturschutzrechtlichen Ausgleich. Die festgesetzten bzw. genehmigten Ausgleichsflächen nehmen eine Fläche von 38,25 ha ein, das sind 2,13 % der Gesamtfläche. (vgl. Darstellung TK 11 Gegenüberstellung Nutzungstypen / Biotopausstattung)

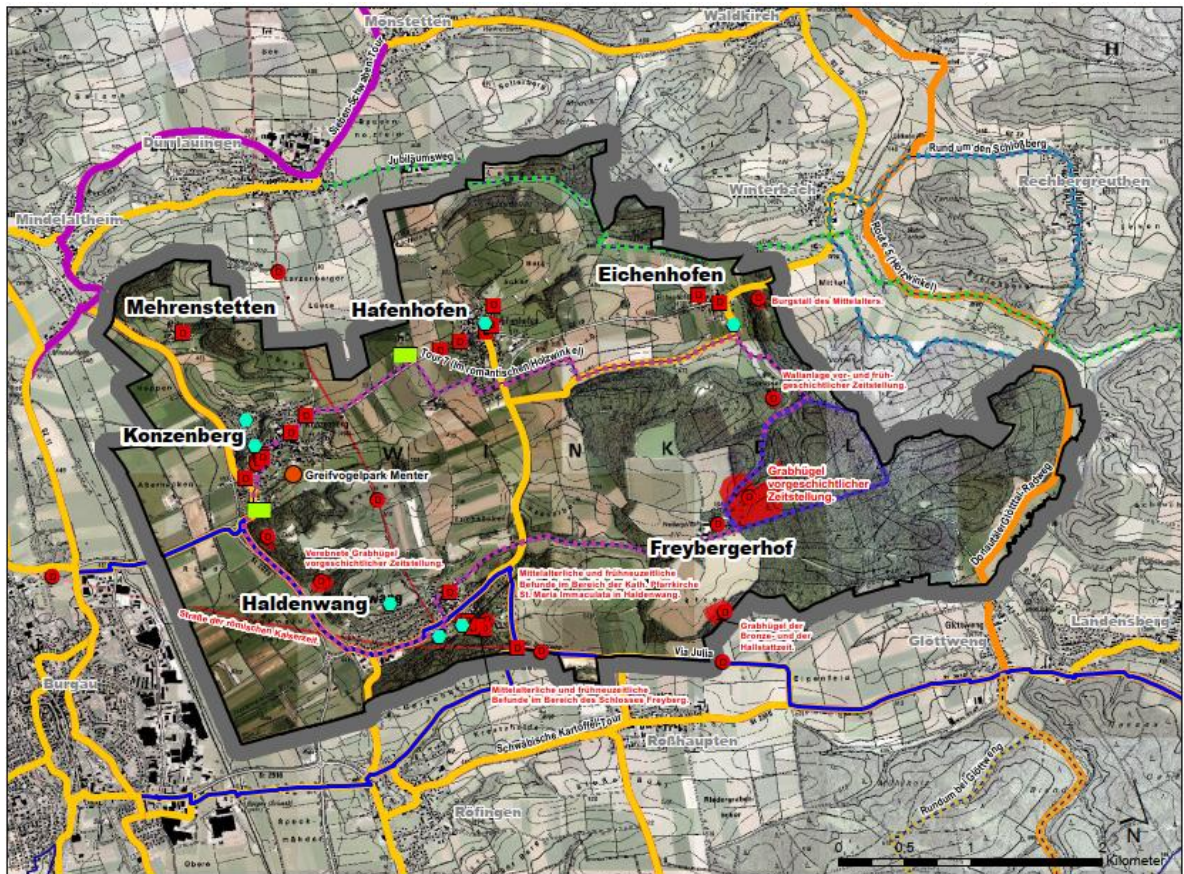
Die bestehenden Ausgleichsflächen übernehmen damit eine wichtige Funktion zur Aufwertung und Sicherung wertvoller Landschaftsräume. Die festgesetzten bzw. genehmigten Ausgleichsflächen wurden im Zuge der Bearbeitung des LP erfasst und sind im landschaftsplanerischen Ziel- und Maßnahmenplan und im FNP dargestellt.

4.3.10 Landschaftsbild und Erholung

Die Gemeinde Haldenwang hat aufgrund der vielfältigen Landschaftsausstattung ein recht hohes Potential an Erholungsnutzung für die Einwohner. Besonders die Lage im Naturpark und Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ ist von großer Bedeutung für das Landschaftsbild und die Erholung. Dies spiegelt sich in der Vielzahl der Wander- und Radwege wider.

Im Gemeindegebiet bestehen zahlreiche regionale und überregionale Rad- und Wanderwege, deren Verlauf im in der TK 13 „Naherholung und Freizeit“ dargestellt ist.

Abb. 30: Naherholung und Freizeit (TK 13)



Quelle: Bay. Vermessungsverwaltung, Radwege, Wanderwege, Eingang Juli 2020

Mehrere Fernradwanderwege wie „Via Julia“ „Donautäler“ und die „Schwäbische Kartoffel-Tour“ sowie regionalbedeutsame Radwanderwege wie der des Mindeltals, des Glöttals und des Schwäbischen Donautals (Route 5, Holzwinkel) führen durch das Gemeindegebiet bzw. binden an dieses an.

Der Fernradwanderweg „Via Julia“ orientiert sich am Verlauf der Römerstraße von Günzburg nach Salzburg. Für diesen Radweg wurde eigens ein Radwanderführer entwickelt, der derzeit leider vergriffen ist. Der gesamte Weg ist ca. 310 km lang.

Abb. 31: Fernradwanderweg Via Julia 1


Quelle: <http://www.viajulia.de>

Die „Via Julia“ durchquert das Gemeindegebiet von Nordwesten bei Mehrenstetten, über Konzenberg nach Haldenwang, weiter Richtung Hafenhofen bis Eichenhofen.

Abb. 32: örtlicher Wanderweg


Quelle: Bayern Atlas Plus, Wanderwege

Zu den örtlichen Wanderwegen gehört die Tour 7 im romantischen Holzwinkel. Dieser Rundweg ist 11,9 km lang und führt durch die Ortschaften Haldenwang, Konzenberg, Hafenhofen.



Östlich des Freybergerhofs existiert ein Lehrpfad (Lustiger Naturweg) durch den Wald mit einer Länge von 3,5 km.

Im Nordosten des Gemeindegebiets verläuft der Jubiläumsweg mit einer Gesamtlänge von 11,7 km, der von Dürrlauringen bis nach Violau führt



Ein weiterer, interessanter Anziehungspunkt ist das Schloss in Haldenwang, welches im 15. Jahrhundert erbaut und 1860 im neugotischen Stil renoviert wurde. Das dreistöckige Hauptgebäude, Wirtschaftsgebäude und der große Park liegen hoch über der Gemeinde Haldenwang auf einer Bergzunge. Im Schloss werden mehrere Wohnungen vermietet und eine Reihe von repräsentativen Räumen, sowie die Schlosskapelle, können für öffentliche Zwecke genutzt werden. (https://de.wikipedia.org/wiki/Schloss_Haldenwang)

Am Ortseingang in Konzenberg gibt es seit 2004 einen Greifvogelpark, der für Besucher geöffnet ist.

Ein Sportplatz zwischen Konzenberg und Hafenhofen, ein Bolzplatz in Haldenwang sowie zwei Spielplätze – einer im Ortskern von Konzenberg und der andere bei Eichenhofen am Ortrand ergänzen das Freizeitangebot der Gemeinde.

4.4 Flächennutzung und Infrastruktur

4.4.1 Nutzungsbestand und verbindliche Bauleitplanung

Im Zuge der Neuaufstellung des FNP wurde die vorhandene Nutzung des bestehenden Siedlungsgebietes digital erfasst. Grundlage bildeten dabei Daten zur tatsächlichen Nutzung aus den Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung 2019. Die Einordnung des vorhandenen Siedlungsgebietes nach der tatsächlichen Nutzung wurde mit den rechtswirksamen FNP-Änderungen des FNP 1987, den erfolgten Berichtigungen und der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungspläne, städtebauliche Satzungen) hinsichtlich der planungsrechtlich zulässigen Nutzung abgeglichen. Als Bestand sind mindestens alle zum Stichtag des Aufstellungsbeschlusses über die Neuaufstellung des FNP rechtskräftigen Bauvorhaben dargestellt.

Die folgende Tabelle zeigt eine Übersicht der Hauptkategorien der vorhandenen Flächennutzung des Gemeindegebiets gemäß amtlicher bayerischer Flächenstatistik.

Tab. 2: Übersicht aktuelle Flächennutzung Gemeinde Haldenwang

Nutzungsart	Fläche am 31. Dezember 2018	
	ha	%
Siedlung	117	6,5
davon Wohnbaufläche	56	3,1
davon Industrie-/Gewerbefläche	6	0,3
Verkehr	82	4,6
Vegetation	1.588	88,3

Nutzungsart	Fläche am 31. Dezember 2018	
	ha	%
davon Landwirtschaft	1.016	56,5
davon Wald	533	29,6
Gewässer	12	0,7
Bodenfläche insgesamt	1.799	100
davon Siedlungs- und Verkehrsfläche	191	10,6

Quelle: Bay. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung: Statistik kommunal 2019 für die Gemeinde Haldenwang

Zur Steuerung der Siedlungsentwicklung wurden in der Gemeinde Haldenwang bis heute folgende Bebauungspläne und städtebauliche Satzungen aufgestellt. Die Bebauungspläne betreffen überwiegend die Ausweisung von Wohngebieten und untergeordnet Gewerbegebiete. Die Lage des jeweiligen Geltungsbereiches ist dem Beiplan FNP-B 1 zu entnehmen:

Ortsteil Haldenwang

- Bebauungsplan „Hohe Raine“, in Kraft getreten am 17.12.1976
- Bebauungsplan 1. Änderung „Hohe Raine“, in Kraft getreten am 16.5.1980
- Bebauungsplan 2. Änderung „Hohe Raine“, in Kraft getreten am 06.07.1981
- Bebauungsplan 3. Änderung „Hohe Raine“, in Kraft getreten am 01.08.1983
- Bebauungsplan 4. Änderung „Hohe Raine“, in Kraft getreten am 23.04.2004
- Bebauungsplan „Nachtweide/Grubenäcker“, in Kraft getreten am 12.03.2004
- Bebauungsplan „Gewerbegebiet an der St 2025“, in Kraft getreten am 22.02.2008
- Bebauungsplan 1. Änderung „Nachtweide/Grubenäcker“, in Kraft getreten am 02.08.2010
- Bebauungsplan „Nachtweide/Grubenäcker Änderung und Erweiterung“, in Kraft getreten am 04.11.2016
- Bebauungsplan „Weiheräcker und Hoher Rain“, in Kraft getreten am 14.08.1972
- Bebauungsplan „Am Schlossplatz“, in Kraft getreten am 10.10.1997
- Bebauungsplan „1. Änderung Am Schlossplatz“, in Kraft getreten am 12.05.2003
- Bebauungsplan 1. Änderung „1. Änderung am Schlossplatz“, in Kraft getreten am 02.07.2004

Ortsteil Konzenberg

- Bebauungsplan „Poppenwiesen und Bergmähder“, in Kraft getreten am 01.03.1978
- Bebauungsplan 1. Änderung und Erweiterung „Poppenwiesen und Bergmähder“, in Kraft getreten am 03.07.1981
- Bebauungsplan 2. Änderung „Poppenwiesen und Bergmähder“, in Kraft getreten am 17.03.1995
- Bebauungsplan „Neufassung Poppenwiesen und Bergmähder – 3. Änderung (ersetzt „Poppenwiesen und Bergmähder – 3. Änderung)“, in Kraft getreten am 25.07.2012

- Bebauungsplan „Poppenwiesen und Bergmähder – 4. Änderung“, in Kraft getreten am 24.11.2017
- Bebauungsplan „Am nördlichen Ortsausgang“, in Kraft getreten am 29.10.1967
- Bebauungsplan „Änderung Halde“ (ersetzt ursprünglichen Bebauungsplan „Halde“), in Kraft getreten am 04.04.2003
- Bebauungsplan „Halde, 2. Änderung“, in Kraft getreten am 29.04.2016
- Bebauungsplan „Am Friedhof“, in Kraft getreten am 07.08.2020

Ortsteil Hafenhofen

- Einbeziehungssatzung „Konzenberger Straße“, in Kraft getreten am 21.02.2017
- Bebauungsplan „Gewerbegebiet Hafenhofen“, in Kraft getreten am 11.08.2006
- Bebauungsplan 1. Änderung „Gewerbegebiet Hafenhofen“, in Kraft getreten am 08.03.2010
- Bebauungsplan „Gebiet am südlichen Ortsrand“, in Kraft getreten am 24.07.1965
- Bebauungsplan „Kohlstattäcker“, in Kraft getreten am 17.03.1995
- Bebauungsplan „Kohlstattäcker II“, in Kraft getreten am 24.11.2017
- Einbeziehungssatzung "Flur-Nr. 227, Gemarkung Hafenhofen", Gemeinde Haldenwang, in Kraft getreten am 29.09.2020

Ortsteil Eichenhofen

- Bebauungsplan „Hinter den Gärten“, in Kraft getreten am 20.06.2003

4.4.2 Wohnen

Flächen, die vorwiegend dem Wohnen dienen, sind im FNP als Wohnbauflächen (W) dargestellt. Aus solchen Wohnbauflächen können durch Bebauungspläne allgemeine und reine Wohngebiete (WA, WR) und in den ländlich geprägten Siedlungsbereichen ggf. Kleinsiedlungsgebiete (WS) entwickelt werden. Aufgrund der Siedlungsstruktur ist vorliegend die Entwicklung besonderer Wohngebiete (WB) nicht gegenständlich.

Auch in den im FNP dargestellten gemischten Bauflächen (M) und Dorfgebieten (MD) ist Wohnen möglich, daneben sind gewerbliche Nutzungen oder gewerbliche und landwirtschaftliche Nutzungen als Nutzungsmischung zulässig.

Aufgrund der weiterhin vorhandenen Prägung der Gemeinde Haldenwang durch die Landwirtschaft (ca. 30 landwirtschaftliche Betriebe) werden neben Wohnbauflächen weit überwiegend Dorfgebiete und nur anteilig gemischte Bauflächen darstellt.

4.4.3 Gewerbe

Für gewerbliche Nutzungen werden im FNP gewerbliche Bauflächen in Form von Gewerbegebieten (GE) für nicht erheblich belastigende Gewerbebetriebe dargestellt. Im Gemeindegebiet von Haldenwang erfolgt keine Darstellung von Industriegebieten für die Unterbringung von Gewerbebetrieben, die in anderen Baugebieten unzulässig sind. Aufgrund der begrenzt zur Verfügung stehenden Flächenpotentiale für gewerbliche Nutzungen, der

vorhandenen Nachfrage von Gewerbetreibenden und der Nachbarschaft zu schützenswerten Wohnnutzungen wird die Entwicklung von Industrieflächen nicht vorgesehen. Die neu dargestellten gewerblichen Bauflächen westlich von Haldenwang werden im Hinblick auf den Schutz der Nachbarschaft in deren Nahbereich emissionsbeschränkt sein (GEb).

4.4.4 Sonderbauflächen

Bauflächen besonderer Zweckbestimmung, die sich von den oben genannten Bauflächen nach BauNVO wesentlich unterscheiden und sich von ihrer Raumnutzungscharakteristik auch nicht zuordnen lassen, sind im FNP als Sonderbauflächen mit Angabe der Zweckbestimmung dargestellt.

Im Gemeindegebiet von Haldenwang wird lediglich eine Sonderbaufläche für den bestehenden Greifvogelpark in Konzenberg dargestellt. Anderweitige Sonderbauflächen, wie z. B. für großflächigen Einzelhandel existieren nicht.

Für den in Konzenberg seit 2004 betriebenen Greifvogelpark wird entsprechend des Bestands eine Sonderbaufläche dargestellt.

Die in der Planzeichnung zum Vorentwurf im Norden von Hafenhofen weit abseits von der Bebauung im Vorentwurf dargestellte Sonderbaufläche Lagerplatz von 0,4 ha wurde im weiteren Verfahren nicht weiter als Sonderbaufläche dargestellt. Vorliegend handelt es sich bei Grundstück Flur-Nr. 145/1 und 145 um Flächen einer ehemaligen Hausmülldeponie mit anschließender Nutzung als Deponie für Erdaushub und Bauschutt. Der Bereich der ehemaligen Hausmülldeponie wurde (weitgehend) rekultiviert. Im Bereich der Grundstücke Flur-Nr. 145/1 und 145 (nördl. Bereich) befindet sich aktuell ein Lagerplatz. Nach Auskunft der Gemeinde besteht eine Genehmigung dieser Nutzung im Außenbereich. Entsprechend dem fehlenden städtebaulichen Erfordernis wurde die Darstellung der Sonderbaufläche in diesem Bereich zum Entwurf zurückgenommen.

Die in der Planzeichnung zum Vorentwurf und Entwurf dargestellte Sonderbaufläche Forsthaus östlich von Haldenwang wurde im weiteren Verfahren aufgrund der fehlenden Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten gem. LEP 3.3 Abs. 2 Satz 1 (Z) als Bauflächendarstellung herausgenommen. Die mit dem Forsthaus in Verbindung stehenden Vorhaben sind als privilegierte Vorhaben im Außenbereich zu beurteilen.

4.4.5 Gemeinbedarfseinrichtungen

4.4.5.1 Allgemeines

Bereiche mit Gemeinbedarfseinrichtungen, die der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dienen, für die Allgemeinheit zugänglich sind und bei deren Trägern ein privatwirtschaftliches Gewinnstreben fehlt, werden im FNP als Flächen für den Gemeinbedarf dargestellt. Zu solchen Gemeinbedarfsflächen gehören auch Einrichtungen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs sowie weitere Infrastruktureinrichtungen. Die jeweiligen spezifischen Zweckbestimmungen von Gemeinbedarfsflächen sind bei der Flächendarstellung gekennzeichnet, bei flächenmäßig kleinen Gemeinbedarfseinrichtungen erfolgt nur die Darstellung der Zweckbestimmung als Symbol. Dies ist möglich, da Gemeinbedarfseinrichtungen nach den Bestimmungen der BauNVO in der Regel auch in den Baugebieten allgemein zulässig sind und künftiger Bedarf auch dort ohne entsprechende Darstellung realisiert werden kann.

Im FNP werden folgende Kategorien der Flächen, Einrichtungen und Anlagen für den Gemeinbedarf dargestellt:

- öffentliche Verwaltung (z. B. Rathaus)
- Kirche und religiösen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (z. B. Kindergarten)
- sportlichen Zwecke dienende Gebäude und Einrichtungen
- Feuerwehr

In der Kernstadt und den Ortsteilen sind entsprechend ihrer Zentralität die jeweils erforderlichen Gemeinbedarfseinrichtungen vorhanden. Insbesondere durch die Ausstattung mit Kindergärten und Schulen wird die Attraktivität als Wohnstandort gestärkt.

4.4.5.2 Schulen

In der Gemeinde Haldenwang besteht keine Schuleinrichtung.

4.4.5.3 Kinderbetreuung

Die Gemeinde Haldenwang verfügt im Jahr 2019 über eine Kindertageseinrichtung mit 98 genehmigten Plätzen, welche zu 100 % belegt sind. Es werden Kinder unter 3 Jahren bis zur Altersgruppe 6 bis unter 11 Jahren betreut.

Nachdem aufgrund der allgemeinen Bevölkerungsentwicklung mit einer Zunahme in der Altersklasse der unter 6-Jährigen zu rechnen ist, wird zukünftig der Bedarf an Kindergartenplätzen steigen. Um eine wohnortnahe Versorgung sicherstellen zu können, wird für die neu geplanten Wohngebiete das Erfordernis zusätzlicher Betreuungseinrichtungen zu prüfen sein.

4.4.5.4 Senioreneinrichtungen

Im Gemeindegebiet bestehen zum Stichtag Dezember 2018 gemäß amtlicher Statistik keine Einrichtungen für Senioren.

Ab ca. dem 75 Lebensjahr steigt die Wahrscheinlichkeit, Leistungen aus der Pflegeversicherung in Anspruch nehmen zu müssen, deutlich und kontinuierlich an. Der zu erwartende starke Anstieg der Zahl der Hochbetagten (über 80-Jährige) hat entsprechende Auswirkungen auf die Nachfrage nach Pflegeleistungen. In den nächsten 15 bis 20 Jahren ist somit ein deutlicher Anstieg der Pflegefälle zu erwarten. Als Anzeichen für die zukünftig steigende Nachfrage nach Pflegeleistungen sind der gestiegene Beratungsbedarf für hilfebedürftige Senioren und die erhöhte Nachfrage nach mobilen Hilfsdiensten anzusehen.

Da allerdings die Mehrheit der pflegebedürftigen alten Menschen sofern möglich die häusliche Betreuung daheim vorzieht und die selbständige Lebensführung auch bei Inkaufnahme mangelnder Wohnqualität (z. B. Treppensteigen) im gewohnten Umfeld so lange wie möglich beibehalten möchte, ist der zunehmende Bedarf an Pflegeplätzen nicht an den Anstieg der Zahl der Hochbetagten gekoppelt.

4.4.5.5 Öffentliche Verwaltung/behördliche Einrichtungen

Als Gemeinde ohne zentralörtliche Einstufung verfügt Haldenwang nehmen der kommunalen Verwaltung (Rathaus) lediglich über den Sitz der Verwaltungsgemeinschaft Haldenwang, welche im Rathaus des Orts untergebracht ist.

4.4.5.6 Einzelhandel

Für die Grundversorgung vor Ort existiert im Ortsteil Haldenwang ein Dorfladen unmittelbar neben dem Rathaus. Ergänzt wird diese Versorgung durch Direktvermarktungen einzelner landwirtschaftlicher Hofstellen. Für die weitere Grundversorgung stehen die Einrichtungen des Mittelzentrums Burgau zur Verfügung.

4.4.5.7 Grünflächen

Grünflächen prägen neben den bebauten Flächen in besonderem Maße das Siedlungsbild. Sie übernehmen neben der Erholungsfunktion auch die Funktion als Frischluftschneise, klimatischer Ausgleichsraum und Rückzugsmöglichkeit für viele Tier- und Pflanzenarten. Grünflächen dienen damit der Naherholung, dem Siedlungsklima, der Strukturierung und der Gliederung des Ortsbildes sowie dem Naturschutz.

Grünflächen haben wichtige Funktionen im Hinblick auf die Vernetzung der Natur innerhalb der Siedlungsbereiche, aber auch mit der umgebenden Landschaft. Durch Grünflächen wird die Qualität des kommunalen Naherholungsangebotes verbessert, wodurch der Nutzungsdruck auf außerhalb der Siedlungsbereiche oder oft auch weiter entfernt gelegene Naturräume verringert werden kann. Vorhandene grüne Achsen können damit die Basis für vernetzende innerörtliche Freiraumkonzepte sein. Grünflächen/Ortsrandeingrünung am Ortsrand dienen der Abgrenzung der Siedlungsfläche vom Freiraum.

Im FNP sind die (öffentlichen) Grünflächen entsprechend ihrer Zweckbestimmung klassifiziert. Als Zweckbestimmungen sind möglich:

- Parkanlage
- Sportplatz
- Friedhof
- Spielplatz

Ergänzend zu den o.g. öffentlichen Grünflächen sind bedeutende private Grünflächen darstellt, die der Gliederung des Siedlungsgebietes dienen. Ortsrandeingrünungen werden nicht als eigene Flächendarstellung, sondern als Symbolelement im FNP dargestellt, um vor allem im Siedlungsbestand die Zielvorstellung einer Abgrenzung der Siedlungsfläche vom Freiraum Ausdruck zu verleihen, ohne etwaige Flächenabgrenzungen zu thematisieren.

Die aus dem FNP 1987 resultierenden Darstellungen von Friedhöfen werden beibehalten. Mit den dargestellten Flächen sind die Kapazitäten für Friedhöfe perspektivisch ausreichend.

Bei den in den Ortsteilen dargestellten Grünflächen handelt es sich in der Regel um großflächige Sportanlagen, die überwiegend am Rand der Siedlungsbereiche liegen.

Spielplätze stellen einen wesentlichen Bestandteil öffentlicher Grünflächen im Sinne von Spiel- und Kommunikationsflächen dar. Die Grundversorgung mit Spielplätzen ist sowohl qualitativ als auch quantitativ und in ihrer räumlichen Zuordnung und Erreichbarkeit zu den Wohngebieten gesichert. Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen für neue Wohngebiete wird in Abhängigkeit der Größe des Baugebietes auch das Erfordernis eines Spielplatzes zu berücksichtigen sein.

4.4.5.8 Ver- und Entsorgung

Die ausreichende Versorgung mit Wasser und Energie und die umweltfreundliche Entsorgung von Abfall und Abwasser sind unabdingbare Voraussetzungen für die Funktionsfähigkeit der Gemeinde. Der vorausschauenden Ver- und Entsorgungssicherung kommt deshalb im Planungsgeschehen eine zentrale Bedeutung zu.

- Wasserversorgung

Die Gemeinden sind (...) verpflichtet, die aus Gründen des öffentlichen Wohls erforderlichen Einrichtungen zur Versorgung mit Trinkwasser herzustellen und zu betreiben (Art. 57 Abs. 2 Gemeindeordnung).

Die Wasserversorgung im Gemeindegebiet erfolgt durch den Zweckverband Röfingen-Haldenwang, dem Zweckverband Glöttgruppe und der Gemeinde Haldenwang sowie über Privatbrunnen.

Haldenwang	Zweckverband Röfingen-Haldenwang (2 Brunnen in Röfingen)
Freyberger Hof	Privatbrunnen
Eichenhofen	Gemeinde Haldenwang (1 Brunnen östlich von Hafenhofen)
Hafenhofen	Gemeinde Haldenwang (1 Brunnen östlich von Hafenhofen)
Konzenberg	Zweckverband Glöttgruppe
Mehrenstetten	Zweckverband Glöttgruppe

Die Wasserversorgung des Siedlungsbestands kann über die vorhandenen Wassererschließungen nach Qualität und Quantität sichergestellt werden.

Im Hinblick auf die neu geplanten Bauflächen, vor allem der gewerblichen Bauflächen, kann ohne zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen der Wasserversorgungsanlagen des Wasserzweckverbands Röfingen-Haldenwang eine sichere Wasserversorgung nicht gewährleistet werden.

Die Gemeinden Haldenwang und Landensberg erkunden derzeit zusammen mit dem Zweckverband Röfingen-Haldenwang zur Wasserversorgung einen neuen Brunnenstandort zur langfristigen Sicherung der Wasserversorgung.

Für die Trinkwassergewinnung sind Wasserschutzgebiete festgelegt, die sich von einer Schutzzone I (Fassungsbereich) über die (engere) Schutzzone II bis zur (weiteren) Schutzzone III gliedern. Die Schutzbestimmungen innerhalb der einzelnen Zonen entsprechen diesem abgestuften System und sind in den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen dokumentiert. Im Gemeindegebiet von Haldenwang ist das Trinkwasserschutzgebiet Haldenwang – Hafenhofen (2210752800058) mit einer Fläche von 415455 m² festgesetzt.

Zum Schutz der Grundwasservorkommen für die Trinkwassergewinnung sollen die Flächen der Wasserschutzgebiete soweit möglich von konkurrierenden Interessen wie z. B. Kiesabbau oder Bebauung freigehalten werden.

- **Abwasserentsorgung**

Die Abwasserentsorgung ist nach dem Bayerischen Wassergesetz eine Pflichtaufgabe der Gemeinden und Städte und wird von ihnen im eigenen Wirkungskreis wahrgenommen. Die Gemeinde Haldenwang ist Mitglied im Abwasserzweckverband Röfingen-Haldenwang, welcher entsprechend für den Bau und Betrieb der Kanalnetze (zur Abwassersammlung und -ableitung) und Kläranlagen (zur Abwasserbehandlung) zuständig ist.

Abwasser darf nur dann in Gewässer eingeleitet werden, wenn seine Beschaffenheit bestimmte Mindestanforderungen erfüllt, die bundeseinheitlich im Wasserhaushaltsgesetz festgelegt und in der Abwasserverordnung konkretisiert sind.

Damit die Gemeinden das Abwasser erfassen und die Anforderungen einhalten können, regeln sie den Umgriff des zu kanalisierenden Gemeindegebiets sowie die Anforderungen an die Art und Beschaffenheit des von den Haushalten und den Gewerbebetrieben in die Kanalisation einzuleitenden Abwassers durch die gemeindliche Entwässerungssatzung. In der Beitrags- und Gebührensatzung wird die Finanzierung der Abwasseranlagen über Beiträge und Gebühren geregelt. In denjenigen Bereichen des Gemeindegebiets, in denen keine öffentliche Abwasserkanalisation errichtet wird, ist die ordnungsgemäße Abwasserentsorgung Aufgabe der Grundstückseigentümer und erfolgt meist über Kleinkläranlagen.

Nachfolgende Auflistung zeigt die für die Ortsteile bestehende Abwasserentsorgung:

- Haldenwang: Zweckverband Haldenwang-Röfingen
- Eichenhofen: Kläranlage Winterbach
- Freyberger Hof: Kleinkläranlagen
- Hafenhofen: Kläranlage Winterbach
- Konzenberg: Kläranlage „Mindel-Kammel“
- Mehrenstetten: Kleinkläranlagen

Die Abwasserentsorgungsanlagen sind für den Siedlungsbestand kapazitätsmäßig ausreichend, um die Abwasserbehandlung sicherzustellen. Für die baulichen Erweiterungsflächen des FNP, vor allem der geplanten gewerblichen Bauflächen ist die Kapazität der Kläranlage des Abwasserzweckverbandes voraussichtlich nicht ausreichend. Diesbezüglich ist eine Erweiterung der Verbandskläranlage oder ggf. eine neue Kläranlage für das Gewerbegebiet der Gemeinde Haldenwang erforderlich.

Um das Kanalnetz von Niederschlagswasser zu entlasten, soll bei neuen Baugebieten anfallendes Niederschlagswasser grundsätzlich vor Ort versickert werden. Da eine punktuelle Versickerung (z. B. über Sickerschächte) nur in Einzelfällen zulässig ist, sind für die flächenhafte Niederschlagswasserversickerung (z. B. Sickerbecken) in den neuen Baugebieten ausreichend Flächen vorzuhalten.

Durch die Niederschlagswasserversickerung vor Ort können immer mehr Flächen vom Kanalnetz abgetrennt werden. Als Resultat ist eine Kapazitätserweiterung des Kanalnetzes trotz Siedlungserweiterung nicht erforderlich.

- **Stromversorgung**

Die Stromversorgung im Gemeindegebiet erfolgt über die LEW Verteilnetz GmbH (LVN) Augsburg.

Die der Stromversorgung dienenden Freileitungen und Kabel sind im FNP dargestellt. Es handelt sich hierbei um diverse 20 kV-Leitungen. Die zugehörigen Trafo-Stationen sind ebenfalls im FNP enthalten.

- Gasversorgung

Träger der Gasversorgung in der Gemeinde Haldenwang ist die Erdgas Schwaben GmbH. Entsprechend der Wirtschaftlichkeit wird eine Versorgung mit Erdgas im Rahmen der Nachfrage aufgebaut.

Im Gemeindegebiet verläuft die Gastransportleitung SV50 Senden – Wertingen (SV50/5001 (CEL)) DN450/PN60 mit Begleitkabel der bayernets GmbH. Zusätzlich verläuft in diesem Bereich die Trasse der geplanten Gastransportleitung Wertingen-Kötz (WK51) DN700/PN100 der bayernets GmbH. Die geplante Gastransportleitung WK51 wird als Loop-Leitung geplant; d.h. soweit es aufgrund der örtlichen Gegebenheiten möglich ist, verläuft die Trasse der geplanten Leitung parallel zur bestehenden Gastransportleitung SV50. Der Achsabstand der beiden Leitungen wird mindestens 9 m betragen (Schutzstreifen).

Der Schutzstreifen der Leitung SV50 ist 8 m breit (je 4 m beiderseits der Rohrachse), der Schutzstreifen der Leitung WK51 wird 10 m breit (je 5 m beiderseits der Rohrachse) sein. Diese Schutzstreifen sind/werden durch Dienstbarkeiten bzw. Gestattungsverträge wegerechtlich abgesichert.

- In den Schutzstreifen der Leitungen der bayernets GmbH sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand der Anlagen gefährden oder den Betrieb, Wartung und Unterhalt beeinträchtigen könnten, so ist beispielsweise die Errichtung von Bauten – dazu gehören auch Schächte, Straßenkappen, Armaturen, Hydranten, Verteilerschränke, Lichtmasten, Vordächer, Solarkollektoren, Fundamente etc. – nicht zulässig.
- Die Zugänglichkeit der Leitung für Wartungs- und Reparaturarbeiten muss uneingeschränkt erhalten bleiben.
- Niveauveränderungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der bayernets GmbH zulässig; die Mindestdeckung der Gasleitung von 1 m darf nicht unterschritten werden.
- Ein 4 m breiter Streifen – je 2 m beiderseits der Rohrachse – ist von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern freizuhalten.
- Beim Bau von kreuzenden Straßen und Wegen darf es bei Bodenaushub, Verdichtung etc. zu keiner Gefährdung der Leitung der bayernets GmbH kommen.
- Grab-, Schacht- und sonstige Tiefbaumaßnahmen sind im Schutzstreifen grundsätzlich in Handschachtung auszuführen.
- Der Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen ist im Schutzstreifen nicht ohne vorherige Absicherung und nur nach vorheriger Absprache mit der bayernets GmbH gestattet.
- Das Befahren der bayernets-Leitungen mit schweren Fahrzeugen ist nur unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorschriften nach Abstimmung mit der bayernets GmbH erlaubt.
- Das Aufstellen von Baucontainern, Lagerung von Material, Geräten und Aushub ist in den Schutzstreifen nicht zulässig.

- Um eine Beschädigung der Gastransportleitung auszuschließen, muss der Aus-hub von Baugruben einschließlich Böschungen, Verbau etc. komplett so ausgeführt werden, dass der Schutzstreifen nicht berührt wird bzw. muss durch andere mit der bayernets GmbH abgestimmte Sicherungsmaßnahmen gewährleistet werden, dass jegliche Gefährdung der Anlagen ausgeschlossen ist.
- Weitergehende Sicherungsmaßnahmen, die erst im Zuge der Bautätigkeiten an Ort und Stelle geklärt werden, behält sich die bayernets GmbH ausdrücklich vor.
- Der Erhalt von Plänen oder die Anwesenheit eines Beauftragten der bayernets GmbH vor Ort entbindet die Träger und Ausführenden von Baumaßnahmen nicht von ihrer Haftung für evtl. Schäden.
- Bauarbeiten in den Schutzstreifen der Gasleitungen der bayernets GmbH sind nur nach Abstimmung der Detailplanung und nach vorheriger Einweisung durch die bayernets GmbH zulässig. Rechtzeitig, mindestens jedoch drei Arbeitstag vor Baubeginn, ist mit dem Center Betrieb der bayernets GmbH ein Termin zur Einweisung zu vereinbaren.
- Fernwärme

Im Ortsteil Konzenberg besteht ein privates Fernwärmenetz, welches durch eine Biogasanlage gespeist wird. Ein Anschluss des aktuell planungsrechtlich gesicherten Plangebietes „Am Friedhof“ in direkter Nachbarschaft des privaten Fernwärmenetzes ist derzeit nicht geplant.
- Abfallentsorgung

Die zentrale Abfallentsorgung im Gemeindegebiet obliegt dem Kreisabfallwirtschaftsbetrieb (KAW) Günzburg.
- Regenerative Elektrizitätserzeugung durch Photovoltaik

Im Gemeindegebiet von Haldenwang existieren keine großflächigen Solarparks. Die Nutzung dieser regenerativen Elektrizitätserzeugung erfolgt ausschließlich über eine private Photovoltaiknutzung.
- Richtfunk

Der Richtfunk stellt aktuell eine technisch und wirtschaftlich sehr gefragte Kommunikationslösung dar. Der Richtfunkbelegungszustand für ein bestimmtes Gebiet kann sich in kurzer Zeit ändern. Die Darstellung von Richtfunkstrecken im FNP ist daher eine Momentaufnahme zum Zeitpunkt der Flächennutzungsplanaufstellung. Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landwirtschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Es ist ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/- 15 m einzuhalten. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke sind in der Regel erst mit Bauhöhen über 20 m gegeben. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind auf nachfolgenden Planungsebenen ggf. entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.
- Glasfaser

Im Gemeindegebiet bestehen Leitungen der Verizon Deutschland GmbH, deren Lage nachrichtlich dargestellt ist. Dabei handelt es sich um LWL-Kabel (empfindliche

Glasfaserkabel), die in erdverlegten Kabelkanalrohren verlaufen. Die Kabelkanalrohre liegen im Allgemeinen im öffentlichen Verkehrsraum. Die Lage und Überdeckungshöhen dürfen nicht verändert werden. Die Regelverlegetiefe beträgt außerhalb der Bebauung ca. 0,80 m bis 1,20 m, innerhalb der Bebauung ca. 0,60 m bis 0,80 m. Zum Schutz unterirdischer Glasfaserkabel ist die Kabelschutzanweisung seitens der Verizon Deutschland GmbH unbedingt einzuhalten. Rechtzeitig vor Beginn einer Baumaßnahme im Bereich von Telekommunikationslinien der Verizon Deutschland GmbH hat sich der Bauunternehmer Informationen über das Vorhandensein, Lage und Tiefe der Kabelanlagen sowie der einzuhaltenden Schutzanweisungen einzuholen.

4.4.5.9 Überörtliche Verkehrsflächen und Flächen für die örtlichen Hauptverkehrswege

Straßenverkehr

Das Netz der überörtlichen und örtlichen Hauptverkehrsstraßen im Gemeindegebiet ist entsprechend dem aktuellen Ausbau- bzw. Planungsstand dargestellt. Bei diesen Hauptverkehrsstraßen handelt es sich um klassifizierte Straßen (Staatsstraße, Kreisstraße). Planungen für neue Straßenbauvorhaben im überörtlichen und örtlichen Hauptverkehrsnetz bestehen derzeit nicht.

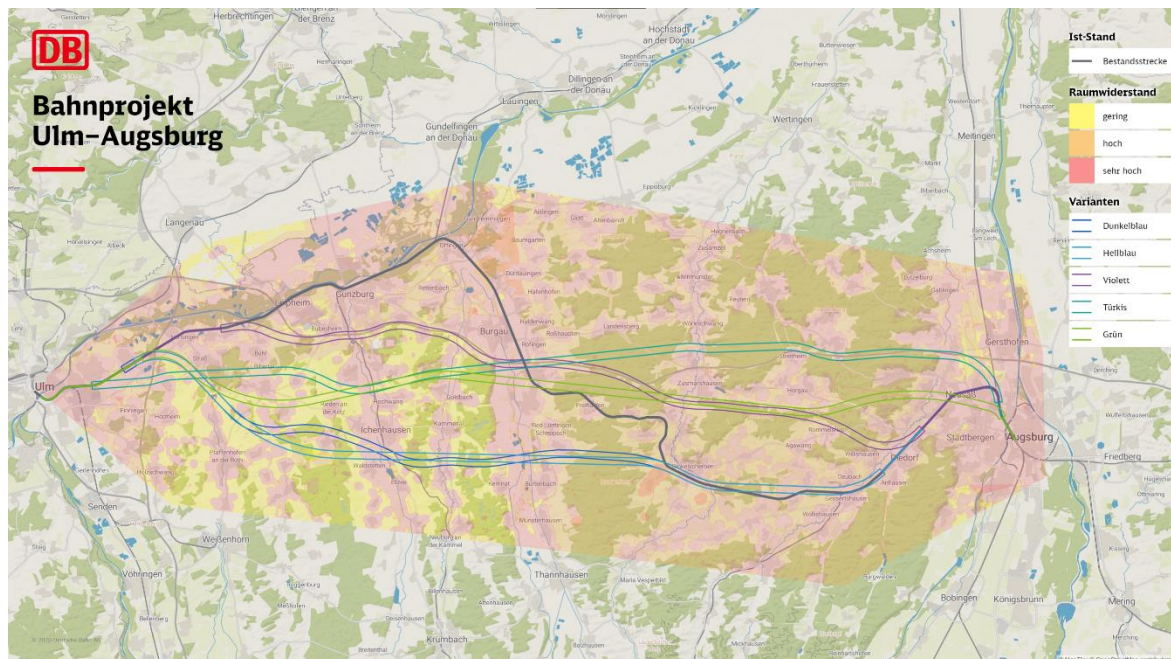
Als Hinweis zu straßenrechtlich bestehenden Vorgaben sind im FNP die Baubeschränkungsgebiete entlang des klassifizierten Straßennetzes gekennzeichnet:

Für die Staatsstraßen und Kreisstraßen bestimmt das Bayerische Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) Anbauverbotszonen. Nach Artikel 23 Abs. 1 BayStrWG beträgt außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenzen die Anbauverbotszone bei Staatsstraßen 20 m und bei Kreisstraßen 15 m. Im Bereich der Anbauverbotszone dürfen bauliche Anlagen nicht errichtet werden.

Schienenverkehr

Das Gemeindegebiet befindet sich gemäß Auskunft der Deutschen Bahn AG im Umgriff des Großprojekts „Ausbau-/Neubaustrecke Augsburg-Ulm“. Entsprechend der vorliegenden Unterlagen mit vier potentiellen Trassierungsräumen für die Ausbau-/Neubaustrecke Augsburg-Ulm ist eine Betroffenheit des Gemeindegebietes von Haldenwang jedoch nicht ablesbar.

Abb. 33: Umgriff Großprojekt „Ausbau-/Neubaustrecke Augsburg-Ulm“



Quelle: <https://www.ulm-augsburg.de/home.html>

4.4.5.10 Abgrabungen und Ablagerungen

Im FNP sind die genehmigten Flächen zum Abbau von Bodenschätzen dargestellt. In Planung befindliche Abbauflächen werden nicht dargestellt.

Die drei Gemeinden Dürrlauingen, Haldenwang und Röfingen haben in einem interkommunal abgestimmten Konzept die Aufstellung von sachlichen Teilflächennutzungsplänen (sTFNP) zur Regelung des Kiesabbaus im Bereich des Mindeltales durchgeführt. Der sTFNP „Kiesabbau Mindeltal“, Gemeinde Haldenwang ist im Jahr 2018 in Kraft getreten. In analoger Form erfolgte auch für den östlichen Teil der Gemeindegebiete im Bereich der Riedellandschaft zur Regelung des Abbaus oberflächennaher Rohstoffe, vorrangig Sand/Kies und Ton/Lehm die Aufstellung eines sTFNP. Dieser sTFNP „Rohstoffabbau (Sand/Kies, Ton/Lehm) östlich des Mindeltales“ für die Gemeinde Haldenwang ist am 19. Feb. 2021 in Kraft getreten.

Der Rohstoffabbau sieht sich konkurrierenden Nutzungen gegenüber. Mit dem Rohstoffabbau konkurrierende Nutzungen im Raum sind u. a. Siedlungsentwicklung, Verkehrsanlagen, Land- und Forstwirtschaft sowie Landschafts- und Naturschutz. Die Gemeinden Dürrlauingen, Haldenwang und Röfingen (alle Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Haldenwang) beabsichtigten deshalb, auf Grundlage einer gemeinsamen Planungskonzeption die Entwicklung des Abbaus in ihren Gemeindegebieten zu steuern. Dazu wurden potenzielle Abbauflächen auf möglichst konfliktarme Standorte in den Gemeindegebieten konzentriert und planungsrechtlich in der vorbereitenden Bauleitplanung (sTFNPe) verankert.

Den aufeinander abgestimmten Plänen liegt eine gemeinsame Raumanalyse als Gesamtkonzeption zugrunde, um dem räumlichen Zusammenhang des Naturraums im Gebiet der drei Gemeinden Rechnung zu tragen.

Zielsetzung der beiden sTFNPe ist es, die künftigen, über die derzeit bestehenden Abbaugenehmigungen hinausgehenden Abbauvorhaben durch ein gemeinsames Gesamtkonzept auf geeignete Standorte zu konzentrieren, so dass das Landschaftsbild und die naturschutzfachlich bedeutsamen Flächen geschont werden und die zusätzlichen Verkehrsbelastungen auf die vorhandenen, leistungsfähigen Verkehrsverbindungen beschränkt werden.

Die in diesen sTFNPen bestimmten Konzentrationsflächen für den Kiesabbau und den Rohstoffabbau (Sand/Kies, Ton/Lehm) werden vorliegend nachrichtlich in der Neuaufstellung des FNP mit integriertem LP aufgeführt.

Die sTFNPe sind zudem als Beipläne FNP-B 2 und FNP-B 3 der Begründung beigelegt.

Im derzeit gültigen Regionalplan Donau-Iller (Teilfortschreibung: Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen, 2006) sind für das Gemeindegebiet Haldenwang keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete bzgl. Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen ausgewiesen.

In der Fortschreibung des Regionalplans Donau-Iller werden folgende Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (VRG-A) sowie Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen (VRG-S) einschließlich ihrer Folgefunktionen festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt:

Tab. 3: Vorranggebiete Abbau oberflächennaher Rohstoffe / Sicherung von Rohstoffen

Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe					
Gebietsname		Kommunen	Rohstoff	Gewinnung	Folgenutzung
VRG-A	Haldenwang-Röfingen	Haldenwang, Röfingen	Kies	kombinierter Trocken- und Nassabbau	Naturschutz, Landschaftssee, ggf. Landwirtschaft
VRG-A	Röfingen-Roßhaupten	Haldenwang	Ziegeleirohstoffe	Trockenabbau	Landwirtschaft
VRG-S	Haldenwang-Röfingen	Haldenwang	Kies	Kombinierter Trocken- und Nassabbau	Naturschutz, Landschaftssee, ggf. Landwirtschaft
VRG-S	Röfingen-Roßhaupten	Haldenwang	Ziegeleirohstoffe	Trockenabbau	Landwirtschaft

Die festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zum Abbau von Rohstoffen in der Fortschreibung des Regionalplanes orientieren sich am regionalen Bedarf für einen Planungszeitraum von 20 Jahren. Die Sicherungsflächen orientieren sich an einem Bedarf von weiteren 20 Jahren. Der regionale Bedarf wurde auf Basis der linearen Fortschreibung des langjährigen Mittels der Rohstoffgewinnungsmenge der bekannten Gewinnungsstellen der Region auf Grundlage der Daten der Geologischen Dienste der Länder Baden-Württemberg und Bayern ermittelt. Die Abgrenzung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zum Abbau und zur Sicherung von Rohstoffvorkommen erfolgte auf Basis einer Raumwiderstands- und Eignungsanalyse aller in der Region bekannten Rohstoffvorkommen unter Einbeziehung der Interessengebiete der Rohstoffindustrie sowie der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete der 2.

und 3. Teilfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller. Ausgeschlossen wurden unter anderem Naturschutzgebiete, die Wasserschutzgebietszonen I und II, bebaute Flächen und bereits abgebaute Rohstoffvorkommen.

Grundsätzlich ist es Intention des Regionalplanes, den regionalbedeutsamen Rohstoffabbau auf die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zu konzentrieren. In der Regel wird Flächenansprüchen über 10 ha eine überörtliche Raumbedeutsamkeit zugemessen, wobei Abbauflächen in einem 400 m-Radius, die noch nicht rekultiviert sind, in ihrer Gesamtgröße mit einzurechnen sind.

Bezüglich des VRG-A und VRG-S Röfingen-Roßhaupten zum Abbau von Ziegeleirohstoffen werden seitens der Gemeinde Haldenwang die geplanten Vorranggebiete in diesem Bereich abgelehnt, da diese in dem von Haldenwang und Röfingen gemeldeten Gebiet zur Sicherung von Wasservorkommen und neuer Brunnenstandorte für die Gemeinden Haldenwang, Landesberg und den Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinden Röfingen und Haldenwang liegen. Zurzeit laufen Erkundungen eines bzw. mehrerer neuer Brunnenstandorte. Die Sicherung der Trinkwasserversorgung hat seitens der Gemeinde Haldenwang oberste Priorität.

Auf Grundstück Flurnummer 1140, Gemarkung Haldenwang befindet sich eine mit Planfeststellungsbeschluss des Landratsamtes Günzburg vom 22.03.2016 zugelassene Boden- und Bauschuttdeponie der Deponieklasse 0 (DK 0). Die Nutzung als DK-0-Deponie findet parallel zum ebenfalls auf dieser Fläche noch aktiven Rohstoffabbau statt. Im südlichen Anschluss wird das Grundstück Flur-Nr. 1140/1, Gemarkung Haldenwang aktuell als Kalkschlammdeponie des KKW Gundremmingen genutzt. Die Deponie setzt sich nach Süden auf Röfingener Flur fort.

Auf Hafenhofener Flur (Flur-Nr. 145, Gemarkung Hafenhofen) befindet sich eine ehemalige Bauschuttdeponie, welche mittlerweile (weitgehend) rekultiviert ist. Der Bereich ist als Fläche für Aufschüttungen/Deponie gekennzeichnet. Zudem handelt es sich um eine bekannte Altlastenverdachtsfläche (s. Kap. 4.4.5.12).

4.4.5.11 Denkmalschutz

Im Gemeindegebiet von Haldenwang ist eine Vielzahl von Bau- und Bodendenkmälern vorhanden, die nachrichtlich im FNP übernommen worden sind.

Die Denkmäler sind nach Bayerischer Verfassung und Denkmalschutzgesetz unberührt zu erhalten. Bereits im Verfahren einer Bebauungsplanaufstellung müssen die Bau- und Bodendenkmäler als eine rechtliche Gegebenheit angesehen werden, d. h., dass die dort vorgesehene Bebauung unter dem Vorbehalt der Sicherung der Denkmäler steht. Grundsätzlich gelten die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes.

Für jede Art von Veränderungen an einem Baudenkmal oder im Nähebereich gelten die Bestimmungen Art. 4-6 BayDSchG. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege ist bei allen Planungs-, Anzeige-, Zustimmungs- sowie Erlaubnisverfahren nach Art. 6 BayDSchG und bei allen baurechtlichen Genehmigungsverfahren, von denen Baudenkmäler unmittelbar oder in ihrem Nähebereich betroffen ist, zu beteiligen.

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Bereich von Bodendenkmälern und ihres direkten Umfeldes ist grundsätzlich eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG

notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist

Eventuell zutage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG). Wer demnach Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Liste der im Gemeindegebiet bestehenden Baudenkmäler:

- D-7-74-140-3 Am Roßhaupter Weg. Herrgottsruh-Kapelle, offene eineinhalbschiffige dreijochige Loggia mit Walmdach, nach 1613, Instandsetzung bez, 1733; mit Ausstattung; südöstlich des Ortes. nachqualifiziert
- D-7-74-140-11 Bergstraße 11. Kath. Pfarrkirche St. Mariä Reinigung, langgestreckter Saalbau mit eingezogenem Polygonalchor, historisierend, 1854 bis 1868; vorgestellter Eingangsturm mit Spitzhelm, 1954 von Michael Kurz; mit Ausstattung. nachqualifiziert
- D-7-74-140-17 Flurstraße 3. Kapelle St. Anna, verputzter und giebelständiger Satteldachbau, mit farbigem Frontfenster, errichtet 1876, von Georg Bayer. nachqualifiziert
- D-7-74-140-7 Kirchbergstraße 1. Kath. Pfarrkirche St. Peter und Paul, Saalbau mit westlicher Abwalmung, eingezogener dreiseitig geschlossener Chor, Turm mit steilem Satteldach, im Kern gotisch, 1738 umgebaut, Langhaus 1934 durch Thomas Wechs verlängert; mit Ausstattung. nachqualifiziert
- D-7-74-140-6 Kirchbergstraße 2. Pfarrhaus, zweigeschossiger Satteldachbau mit Giebelgliederung, 1736, um 1800 und Ende 19. Jh. überformt. nachqualifiziert
- D-7-74-140-1 Kirchenstraße 10. Kath. Pfarrkirche St. Maria Immaculata, gotischer Polygonalchor und gedrungener Turm mit Oktogonaufsatz und Zwiebelhaube, Langhaus modern, 1978/79; mit Ausstattung. nachqualifiziert
- D-7-74-140-4 Kirchenweg 1. Kath. Kapelle St. Maria Magdalena, steil proportionierter, pilastergegliederter hoher Saalbau mit eingezogenem Polygonalchor, nördlich angeordnetem Turm mit Zeltdach und südlich offener Korbbogenloggia, 1748; mit Ausstattung; Kirchhofmauer, wohl 18. Jh. nachqualifiziert
- D-7-74-140-8 Konzenberger Straße 4. Bildstock, Nischenstele, 1959 erneuert; am westlichen Ortsrand an der Straße nach Konzenberg. nachqualifiziert
- D-7-74-140-16 Mehrenstetten 4. Bruder-Konrad-Kapelle, gemauerter Rechteckbau mit offener Vorhalle, Schopfwalm und offenem Dachreiter, 1938 von Michael Kurz; mit Ausstattung. nachqualifiziert
- D-7-74-140-12 Nähe Bergstraße. Kriegerdenkmal, offene übergiebelte Halle, neubarock, mit geschwellten Säulen und Tonrelief des hl. Georg, 1920. nachqualifiziert

- D-7-74-140-14 Nähe Friedhofweg. Kreuzkapelle (Pestkapelle), ädikulaförmiger Bau mit Mansarddach, Kapellennische mit Segmentbogen über profilierten Pilastern, um 1700; mit Ausstattung; östlich des Ortes an der Straße nach Hafenhofen. nachqualifiziert
- D-7-74-140-9 Nähe Ortsstraße. Lourdeskapelle "Maria Grotte", kleiner offener rechteckbau mit flachem Satteldach und Lisenengliederung, nach 1860; am nordöstlichen Ortsrand an der Straße nach Waldkirch. nachqualifiziert
- D-7-74-140-13 Ritter-Kunz-Straße 36. Kapelle mit Lourdes-Grotte, einfacher kleiner offener Satteldachbau, um 1900. nachqualifiziert
- D-7-74-140-10 Rote Äcker. Sühnekreuz, mittelalterlich; westlich des Ortes an der Straße nach Konzenberg. nachqualifiziert
- D-7-74-140-15 Unterdorfstraße 17. Wegkapelle, kleiner einfach gegliederter Giebel-dachbau, um 1900; am westlichen Ortsrand. nachqualifiziert
- D-7-74-140-2 Von-Freyberg-Straße 1; Von-Freyberg-Straße 2 a. Schloss der Freiherren von Freyberg; dreigeschossiger Hauptbau mit Treppengiebeln, Mittelrisalit und Turm, Im Kern 15./16. Jh., 1859 von Georg von Stengel im Stil der Neugotik umgebaut und mit Turmerkern an den Giebelecken ergänzt; zweigeschossiger Bibliotheksflügel und Kapellenflügel östlich des Hauptbaus, und westlicher zweigeschossiger Seitenflügel ebenfalls 1859 von Georg von Stengel, 1911/12 teilweise verändert; Tormauer mit Türmchen; mit Ausstattung. nachqualifiziert

Liste der im Gemeindegebiet bestehenden Bodendenkmäler:

- D-7-7528-0075 Burgstall des Mittelalters. nachqualifiziert
- D-7-7528-0076 Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung. nachqualifiziert
- D-7-7528-0098 Mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich des abgegangenen Schlosses und der Kath. Pfarrkirche Mariä Reinigung und ihrer Vorgängerbauten. nachqualifiziert
- D-7-7528-0099 Burgstall des Mittelalters. nachqualifiziert
- D-7-7528-0101 Straße der römischen Kaiserzeit. nachqualifiziert
- D-7-7528-0102 Straße der römischen Kaiserzeit. nachqualifiziert
- D-7-7528-0103 Grabhügel der Bronze- und der Hallstattzeit. nachqualifiziert
- D-7-7528-0104 Verebnete Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung. nachqualifiziert
- D-7-7528-0168 Mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich der Kath. Pfarrkirche St. Peter und Paul in Hafenhofen. nachqualifiziert
- D-7-7528-0170 Mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich der Kath. Pfarrkirche St. Maria Immaculata in Haldenwang. nachqualifiziert
- D-7-7528-0172 Mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich des Schlosses Freyberg. nachqualifiziert
- D-7-7528-0202 Wallanlage vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung. nachqualifiziert

4.4.5.12 Altlasten

Im FNP sollen gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB die Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, als Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen

gekennzeichnet sein. Nachfolgend aufgeführte Altlastverdachtsflächen sind im Gemeindegebiet von Haldenwang bekannt. Die Auflistung stammt vom Landratsrat Günzburg, übermittelt am 30.8.2019 im Rahmen der Grundlagenermittlung

Bekannte Altlastverdachtsflächen im Gemeindegebiet Haldenwang:

Tab. 4: Altlastverdachtsflächen

Gemarkung	Flur-Nrn.	Kataster-nummer	Bezeichnung	Art	Priorität	Lageplan
Haldenwang	49, Teilfl., 893	77400071	Haldenwang Fl.-Nrn. 49, 893	Altablagerung	C	1
Haldenwang	221	77400072	Haldenwang Fl.-Nr. 221	Altablagerung	C	2
Eichenhofen	125, 215 (Teilfl.)	77400073	Eichenhofen Fl.-Nrn. 125, 215 (Teil), Geigenburg	Altablagerung	C	3
Konzenberg	74	77400074	Konzenberg Fl.-Nr. 79	Altablagerung	C	4
Hafenhofen	86	77400149	Hafenhofen Fl.-Nr. 86	Altablagerung	C	5
Haldenwang	1172/2, 1172/3, 1172/4, 1172/25, 1172/26, 1172/27, 1172/28, 1172/29, 1172/30, 1172/31, 1172/46, 1172/50, 1172/51, 1172/52, 1172/53, 1172/54, 1172/55, 1172/56, 1172/57, 1172/59 (überwiegend Teilflächen)	7740083	Haldenwang Wurftaubenschießanlage Schweigert	Altstandort	C	6
Haldenwang	913	77400881	Haldenwang Fl.-Nr. 913	Altablagerung	C	7
Hafenhofen	145	77400865	Hafenhofen Fl.-Nr. 145, Bauschuttdeponie	ehemalige Bauschuttdeponie	B	8

Abb. 34: Lagepläne Altlastenverdachtsflächen





Quelle: Landratsamt Günzburg, Schreiben vom 30. August 2019

4.4.5.13 Flächen für die Landwirtschaft

Die Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft wird im Sinne einer generalisierenden Kategorie für all diejenigen Flächen gewählt, die weder den Bauflächen noch einer der anderen Freiflächenkategorien zugeordnet werden. In den Flächen für die Landwirtschaft sind Ackerflächen, Grünlandflächen, Streuobstwiesen und Weiden ebenso wie Landwirtschaftsbrachen, die nicht einer baulichen oder sonstigen Freiflächennutzung zugeführt werden sollen, zusammengefasst.

Innerhalb der im FNP dargestellten Flächen für die Landwirtschaft können abgesehen von untergeordneten Grenzkorrekturen grundsätzlich keine Baugebiete in verbindlichen Bauleitplänen (Bebauungsplan) entwickelt werden. Im Einzelfall sind privilegierte

Außenbereichsvorhaben gemäß § 35 BauGB zulässig (z. B. Biogasanlagen zur Eigenversorgung eines Aussiedlerhofes).

Flächen für die Landwirtschaft unterliegen einem besonderen Siedlungsdruck, da neue Baugebiete vorrangig auf landwirtschaftlich genutzten Flächen entwickelt werden. Auch für erforderliche Kompensationsflächen werden überwiegend Flächen für die Landwirtschaft in Anspruch genommen. Zum einen eignen sich fast immer nur landwirtschaftliche Flächen für Siedlungserweiterungen, zum anderen sind diese auch für die Kompensation der Eingriffe gut geeignet, da infolge einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung die Flächen ein hohes Aufwertungspotenzial besitzen.

Im Zeitraum allein zwischen 2015 bis 2018 hat die Landwirtschaftsfläche im Gemeindegebiet absolut um 20 ha abgenommen, der prozentuale Anteil ist von 57,6 % an der Gemeindefläche auf 56,5 % gesunken. Bei der Ausweisung neuer Baugebiete sind daher die Belange der Landwirtschaft besonders zu berücksichtigen. Um die langfristige Existenzfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe auch in Zukunft gewährleisten zu können, soll bei Flächenausweisungen für Siedlungserweiterungen wie auch für Kompensations- oder Aufforstungsmaßnahmen die Inanspruchnahme von Flächen mit hoher Bodenbonität vermieden werden.

4.4.5.14 Flächen für Wald

Als Flächen für Wald werden im FNP größere, zusammenhängende Baumbestände im Sinne des Landeswaldgesetzes erfasst. Eine Darstellung erfolgt auf Grundlage der Waldfunktionskarte für den Landkreis Günzburg im Maßstab 1:75.000 als Teil des Waldfunktionsplans für die Planungsregion Donau-Iller, ergänzt durch Festsetzungen rechtskräftiger Bebauungspläne im Gemeindegebiet und konkreten Vorgaben der Behörden und tatsächlicher Nutzung Gemarkung Konzenberg, Flur-Nrn. 310/0, 312/2, 317/0, 320/0, 321/0, 322/0, 325/0, 377/0; Gemarkung Haldenwang, Flur-Nrn. 44/2, 46/0, 47/0, 49/0, 126, 126/1, 127/0, 215/32, 253/2, 806, 908/0, 919/8, 920/0, 921/0, 977/0, 1163/0, 1163/3, 1163/5, 1163/10, 1163/11, 1163/15; Gemarkung Hafenhofen, Flur-Nrn. 239/0, 240/0, 242/0 und Gemarkung Eichenhofen; Flur-Nrn. 215/10, 215/32 ohne Gewähr auf Vollständigkeit (z. T. nur Teilflächen der Flurstücke). Die zuvor genannten Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen sind gemäß Waldfunktionskarte nicht als Wald dargestellt, jedoch gemäß ihrer Nutzung Wald im Sinne des Bay. Waldgesetzes. Bei den Grundstücken Flur-Nr. 497, 498/2, 505 und 919/7, 919/8 jeweils Gemarkung Haldenwang wird gemäß ihrer Nutzung und Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Wald im Sinne des Bay. Waldgesetzes angeführt; für sie bestehen jedoch rechtsverbindliche Bebauungspläne, die für die Grundstücke eine andere Festsetzung als Wald beinhalten. Diese differenzierten Sachverhalte sind nachrichtlich in der Planzeichnung des FNP mitgeführt, da zunächst eine Darstellung der Waldflächen im FNP gemäß Waldfunktionskarte erfolgte, während im Landschaftsplan die tatsächliche Nutzung Berücksichtigung fand.

Forstwirtschaftliche Belange bleiben durch die Darstellungen des FNP unberührt. Dort, wo bestehende Waldflächen im FNP im Einzelfall für andere Nutzungen vorgesehen sind, müssen gemäß Landeswaldgesetz gesonderte Planungs- und Waldumwandlungsverfahren durchgeführt werden. D.h., dass trotz der Darstellung im FNP bei einer Nutzungsänderung von Wald in Siedlungsfläche, landwirtschaftliche oder anderweitige Nutzung eine Prüfung und Genehmigung im Rahmen einer Satzung oder einem Erlaubnisverfahren erforderlich ist.

Das Gemeindegebiet von Haldenwang weist einen Waldflächenanteil von 29,6 % auf, dies sind absolut gesehen 533 ha. Der Waldflächenanteil hat im Zeitraum von 2015 bis 2018 von 525 ha auf 533 zugenommen. Durch sukzessive Aufforstungen konnte der Waldflächenanteil im Laufe der letzten Jahre gesteigert werden.

Vergleichbar mit Grünflächen dient auch der Wald ökologischen, landwirtschaftlichen und sozialen Aufgaben. Wald verbessert als Ausgleichsraum und Fläche für die Frischluftentstehung das örtliche Klima, die Luftreinhaltung und den Wasserhaushalt, ist wesentlicher Teil des Landschaftsbildes und bietet die Voraussetzung für eine naturnahe Erholung.

4.4.5.15 Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft

Wasserflächen

Stehende Gewässer und Wasserläufe sind entsprechend ihrem Bestand dargestellt. Enthalten ist das gesamte Netz der fließenden Gewässer.

Überschwemmungsgebiete

Auf Haldenwanger Flur besteht kein festgesetztes oder vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet der Mindel. Jedoch sind die westlichen Gemeindeflächen im Zuge des Hochwasserschutzprojektes der benachbarten Stadt Burgau von der Hochwasserumleitung der Mindel betroffen. Die betroffenen Flächen sind nachrichtlich gekennzeichnet.

Ebenso können bei einem HQ_{extrem} Teilflächen im Westen des Gemeindegebietes von einem solchen Hochwasser betroffen sein. Rechnerisch wird für das HQ_{extrem} der 1,5-fache Wasserabfluss des HQ_{100} angenommen.

5 Landschaftsplanerische Bewertung

Auf Basis der in Kapitel 4.3 dargestellten natürlichen Grundlagen (Geologie, Boden, Wasser, Klima, Flächennutzungen und Lebensgemeinschaften) wurden landschaftsökologische Raumeinheiten, d. h. räumliche Bereiche abgegrenzt, die weitgehend ähnliche Eigenschaften in der Ressourcenausstattung (abiotisch und biotisch) als auch in ihrer Nutzungseignung bzw. Empfindlichkeit für bestimmte Nutzungen aufweisen.

Für das Gemeindegebiet von Haldenwang sind aufgrund der naturräumlichen Situation drei ökologische Raumeinheiten abgrenzbar, die hinsichtlich ihrer gegenwärtigen Nutzungsstruktur, ihrer Belastbarkeit, d. h. Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsauswirkungen sowie ihrer Eignung für bestimmte Nutzungen gleichartige ökologische Bedingungen aufweisen:

- Talbereiche von Mindel und Glött mit ihren Seitentälern
- Riedelrücken und -hochflächen
- **Riedelhänge** als Übergang zwischen Talbereichen und Riedelrücken/-hochflächen

Die landschaftsökologische Bewertung ist Voraussetzung für die Ermittlung des Belastungsausmaßes von Naturhaushalt und Landschaftsbild. Ziel dieses Bewertungsschrittes ist das Erkennen und Aufzeigen von Belastungsgrenzen. Grundsätzlicher Problempunkt bei diesem Schritt ist jedoch die Tatsache, dass es weder konstante oder eindimensionale Belastungsgrößen, noch allgemeingültige Grenzwerte für Belastungen gibt.

Jeder Eingriff des Menschen hat eine Veränderung, Belastung oder gar Zerstörung einzelner biotischer und/oder abiotischer Komponenten des Landschaftshaushaltes zur Folge. Dieses macht sich langfristig in einer Homogenisierung, in Veränderungen des Artenspektrums und letztlich in einer gestörten Selbstregelungsfähigkeit mit entsprechend geringerer Stabilität des Landschaftshaushaltes bemerkbar. Diese kann sich wiederum auf die Nutzungsformen des Menschen auswirken. Beim Schutz von Natur und Landschaft geht es daher nicht einseitig um "Naturschutz", ohne Berücksichtigung des Menschen, sondern dieser Schutz der natürlichen Landschaftselemente schafft langfristig auch eine stabile Basis für das menschliche Leben (auch für Freizeit und Erholung).

Durch Beeinträchtigung einer ökologischen Raumeinheit können daher Defiziträume entstehen, in denen entsprechende naturschutzfachliche Maßnahmen zum Erhalt bzw. Wiederherstellung der Stabilität des Landschaftshaushaltes nötig werden.

5.1 Charakterisierung und Wertung landschaftlicher Teilräume

5.1.1 Talräume von Mindel und Glött mit ihren Seitentälern

Bedeutung, Funktion und Empfindlichkeit

Die Mindel als lineares Biotopvernetzungshabitat verläuft zentral in Süd-Nord-Richtung im Mindeltal, welches als Schwerpunktgebiet für Naturschutz festgelegt wurde. Das Mindeltal, als breites, kastenförmiges Schmelzwassertal eignet sich hervorragend für die Anlage von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Vorhandene Biotopflächen und Niedermoorbereiche sind zu erhalten und zu optimieren, z.B. durch Ausweisung von Pufferzonen, die vor Nährstoffeinträgen schützen. Der Offenlandcharakter (Leitbild „Wiesenaue“) soll erhalten bzw. wiederhergestellt werden, Gräben und Fließgewässerstrukturen können renaturiert werden, das Grundwasserniveau soll angehoben werden und auf flächige Aufforstungen soll verzichtet werden. Der Talraum mit seinen Niedermoorböden ist vor weiterer Bebauung freizuhalten und Ausbreitungshindernisse im Gewässerverlauf sollten beseitigt werden. Das Mindeltal kann sich zu einer strukturreichen Kulturlandschaft mit naturbetonten Lebensräumen entwickeln.

Das breite Kastental ist ein überregional bedeutsames Zugvogelgebiet.

Der Weißstorch ist eine wichtige Leitart für die Entwicklung von Feuchtbiotopen im gesamten Mindeltal. Durch gezielte Maßnahmen kann das Nahrungsangebot verbessert werden. Die offenen Flächen eignen sich für Wiesenbrüter und sind durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Durch weitere Umwandlung von Äckern in Grünland, ausmagern und Wiedervernässung von Grünland sollten artenreiche Wiesenlandschaften und Feuchtgebiete hergestellt werden. Um eine lineare Vernetzungsachse herzustellen sind Trittsteinbiotope zwischen den Renaturierungsgebieten zu schaffen. (z.B. Feuchtmulden, renaturierte Gewässer etc.).

Das Glötttal als direktes Verbindungselement zur Donau stellt landkreisweit und regional eine wichtige lineare Ausbreitungs- und Vernetzungsstruktur in Nord-Süd-Erstreckung für feuchtigkeitsgebundene Tier- und Pflanzenarten dar. Sie bietet einer Vielzahl selten gewordener Biotope (wie z. B. Feuchtwald, Großseggenried, Nass- und Feuchtwiesen, Röhricht und feuchte Hochstaudenvegetationen, Bachläufe) mit entsprechend seltenen Tier- und Pflanzenarten einen Standort. Täler spielen daher eine grundlegende Rolle bei der Erhaltung eines ausgewogenen Naturhaushaltes und hier insbesondere für die Trinkwasserspeicherung und -reinigung, als Retentionsraum, als Biotopverbundachsen, aber auch für den

Landschaftscharakter und die Erholungseignung. Die Glött verläuft auf einer Strecke von knapp 2 km weitestgehend naturnah am südöstlichen Gemeindegebiet an der Grenze zu Glöttweg und Landensberg. Die Glött weist eine gute Strukturausstattung mit Uferanbrüchen, Böschungsbewuchs, lückiger, gewässerbegleitender Gehölzsaum, z. T. Röhricht und Hochstaudensaum im Uferstreifen auf.

Die Seitentälchen, die zur Glött oder Mindel hin entwässern, stellen optimale (potenziell aufwertbare) Biotopvernetzungsachsen des Talraumes dar. Hier könnte durch vergleichsweise geringen Aufwand (z.B. Extensivierungen, Gewässerbett-Aufwertungen etc.) ein wertvolles Biotopverbundsystem geschaffen werden.

5.1.2 Riedelrücken und -hochflächen

Bedeutung, Funktion und Empfindlichkeit

Bei Vergleich der tatsächlichen Nutzung auf den Riedelrücken und -hochflächen mit der Biotopausstattung dieser Flächen ist festzustellen, dass entweder Waldflächen mit hohem Fichtenanteil und fehlendem Waldmantel/-saum oder auf den Freiflächen eine weitgehend intensive landwirtschaftliche Nutzung (vorwiegend Acker) ohne Strukturen (Feldgehölze, Hecken, Ackerrandstreifen, Wechsel von Acker/Grünland) dominieren.

Neben den großflächig bewaldeten Riedelrücken haben die zumeist fruchtbaren, ebenen Riedelhochflächen ihre größte Bedeutung in der Nutzung als landwirtschaftliche Nutzfläche. Auch ein hoher Grundwasserflurabstand mit einer schadstoffrückhaltenden Deckschicht macht diese relativ unempfindlich gegenüber Schadstoff- und Nährstoffeinträge ins Grundwasser. Wegen der intensiven Nutzung der Freiflächen sowie aufgrund von Defiziten bei erholungs- und naturschutzfördernden Kleinstrukturen und Grünbeständen haben die oftmals vegetationslosen Flächen keine bzw. nur geringe Bedeutung für Natur und Landschaft. Die Strukturarmut auf den Hochflächen bedingt eine erhöhte Anfälligkeit gegenüber Winderosionen ggf. Ertragsminderungen.

Neben der vorwiegend strukturarmen Feldflur befinden sich dennoch vereinzelt folgende Biotop Lebensräume im Bereich der Riedelrücken und -hochflächen: Feldgehölze, Hecken, Altgrasstreifen an Böschungen, naturnahe Waldränder, aber auch alte, bzw. renaturierte Abbauflächen, die wertvolle bieten Ersatzlebensräume.

5.1.3 Riedelhänge

Bedeutung, Funktion und Empfindlichkeit

Die Riedelhänge sind aufgrund eines differenzierten Reliefs (Neigung, Exposition, Steigung) und unterschiedlicher Standortbedingungen mit einer Vielzahl an raumgliedernden bzw. landschaftsbildprägenden Elementen versehen.

Während an steilen und ungünstigen Standorten vorwiegend Waldflächen dominieren, sind an flach geneigten Flächen Wechsel von landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Ranken-, Gebüsch-, Hecken- und Altgrasstrukturen vorhanden. Insgesamt haben die Riedelhänge eine hohe Bedeutung als Erholungsraum und für das Landschaftsbild, wobei der Schwerpunkt der Erholung vorwiegend auf der Naherholung der heimischen Bevölkerung liegt.

5.2 Nutzungskonflikte

Bei der Erhebung der Planungsgrundlagen wurden die natürlichen Gegebenheiten und die derzeitigen Flächennutzungen im Gemeindegebiet von Haldenwang festgehalten. Die Erstellung des FNP erfordert eine Abwägung der konkurrierenden Nutzungen im Hinblick auf den Erhalt und den schonenden Umgang mit den Ressourcen und der Natur. Dabei sind die übergeordneten Ziele der Landes- und Regionalplanung zu beachten.

Die folgenden Kapitel zeigen die wesentlichen Nutzungskonflikte im Gemeindegebiet auf und bieten Vorschläge für Lösungen an. (Vgl. TK 11, Gegenüberstellung Nutzungstypen – Biotopausstattung)

5.2.1 Landwirtschaft/Natur- und Grundwasserschutz

Beeinträchtigungen der Grundwasser- und Oberflächenwasserbeschaffenheit durch die Landwirtschaft gehen in erster Linie auf den Nährstoffeintrag (Düngung) sowie Schadstoffeintrag (Pflanzenschutzmittel) bei intensiver Nutzung des Talraumes und von Wasserschutzgebieten zurück. Durch eine intensive Bewirtschaftung hat sich die Tier- und Pflanzenwelt in diesem Bereich verändert. Die Beseitigung von Feldhecken, Bäumen, Rainen und anderen Landschaftselementen auf den Hochflächen und Hängen führte zur Verarmung des Artenpotentials. Das Artenspektrum ist durch intensive Dünger- und Pflanzenschutzmitteleintrag verringert worden. So sind z.B. die früher häufigen Ackerwildkräuter stark zurückgegangen und mit ihnen eine entsprechende Fauna.

Diese Nutzungskonflikte können durch extensive landwirtschaftliche Nutzung, vor allem in den Talauen und in Wasserschutzgebieten entschärft werden. Daher sind die landwirtschaftlichen Flächen in diesen Gebieten im FNP als "Flächen mit besonderer Bedeutung für Ökologie, Landschafts- und Ortsbild" bzw. mit dem Hinweis auf „Förderung extensiver Wiesennutzung“ versehen. Erforderliche Extensivierungsmaßnahmen setzen jedoch einen Flächenerwerb z.B. im Rahmen von Ausgleichs-/Ökokontoflächen oder eine freiwillige Mitarbeit der Landwirte voraus, die durch entsprechende Förderprogramme des Staates finanziell unterstützt werden können. Wo auf eine intensive Bewirtschaftung nicht verzichtet werden kann, ist darauf zu achten, dass die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln in guter, fachlicher Praxis erfolgt (z. B. gemäß Düngeverordnung). Schadstoffeinträge können damit auf ein Mindestmaß reduziert werden.

5.2.2 Abbau/Naturschutz

Durch Abbaumaßnahmen (Sand- und Kiesabbau) entstehen grundsätzlich Störungen des Landschaftsbildes und des Landschaftshaushaltes sowie von Flora und Fauna. Im Gegensatz zu den dauerhaften Flächenversiegelungen bei Siedlungs- und Straßenbaumaßnahmen lassen sich diese Belastungen durch geeignete Rekultivierungsmaßnahmen mit geeigneten ökologischen Maßnahmen stark reduzieren. Die dabei neu entstehenden Biotope können von hoher tierökologischer Bedeutung (Amphibien, Reptilien, Vögel) sein und wichtige Rückzugs- und Ersatzlebensräume darstellen.

5.2.3 Siedlung/Naturschutz

Die geplanten Siedlungsflächen in Haldenwang, Hafenhofen und Konzenberg sind differenziert zu betrachten. Teilweise runden sie den Siedlungsbestand ab bzw. erweitern ihn kleinräumig, dadurch entsteht die Möglichkeit, einen neuen „grünen“ Ortsrand zu schaffen.

Grundsätzlich sind diese Erweiterungsflächen an bestehende Siedlungseinheiten angebunden und durch das örtliche Straßen- und Wegenetz verkehrlich erschlossen.

Andere Planungen ragen in einen landschaftlich sehr sensiblen Bereich ein (Talraum der Mindel, Riedelhang, Seitental,) und weisen aus landschaftsplanerischer Sicht ein hohes Konfliktpotential auf. Das geplante Gebiet in Konzenberg kollidiert im westlichen Bereich mit Biotopstrukturen, der bestehenden Rankenlandschaft und das Gelände ist steil, das bedeutet, dass bei der Bebauung mit größeren Erdbewegungen zu rechnen ist. Entsprechend wurde im Zuge der Planung (vom Vorentwurf zum Entwurf) eine Flächenverkleinerung der geplanten Siedlungserweiterung bei Konzenberg (Norden) im westlichen Bereich vorgesehen.

Das geplante Gewerbegebiet westlich Haldenwangs liegt im Mindeltal, welches von Bebauung freizuhalten ist. Da aber durch die neue Umgehungsstraße die Fläche von dem Talraum abgetrennt ist, in Konzenberg die Fläche für Gewerbe zurückgenommen wird und grundsätzlich eine Konzentration von Gewerbeflächen angestrebt wird, ist aus landschaftsplanerischer Sicht dieser Standort im Vergleich zu dem vorherigen Standort besser geeignet. Im Sinne einer flächensparenden Bebauung sollte die Fläche auf den tatsächlichen Bedarf minimiert werden. Bei der weiteren Bauleitplanung sollten die bestehenden Biotopstrukturen möglichst erhalten bleiben und in einen innenliegenden Grünzug eingebunden werden. Auch die Nähe der bestehenden Wohnbebauung ist zu berücksichtigen. Aktuell widerspricht diese Planung allerdings dem in der Fortschreibung befindliche Regionalplan, da in diesem Bereich ein „Regionaler Grünzug VRG“ vorgesehen ist. Eine generelle Bereitschaft zum Tausch dieser Flächen ist jedoch signalisiert worden.

Alle anderen geplanten Bauflächen befinden sich außerhalb von Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzes bzw. anderweitiger Schutzgebiete und beeinträchtigen keine Biotope und dergleichen.

Im Rahmen der Neuaufstellung soll der Weiler Mehrenstetten eine Widmung als Dorfgebiet erhalten, mit dem Ziel, den Ortsteil zu erhalten. Eine Ausweitung der Siedlungsflächen ist nicht geplant und aus landschaftsplanerischer Sicht auch nicht sinnvoll.

Im Rahmen detaillierterer, verbindlicher (Bauleit-) Planungen sind entsprechend der Gewichtung der naturschutzfachlichen Belange geeignete grünordnerische Festsetzungen bzw. Ausgleichsmaßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festzulegen, um den Eingriff in Natur und Landschaft zu kompensieren.

In Bayern wurde mit Vertretern des Umwelt- und des Innenministeriums sowie des Bayerischen Gemeinde- und Städtetages ein „Leitfaden für die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ entwickelt, der allen bayerischen Gemeinden zur Anwendung empfohlen wird. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß diesem Leitfaden erfolgt in folgenden Arbeitsschritten:

- Erfassen und Bewerten von Natur und Landschaft (Bestandsaufnahme und Bewertung)
- Erfassen des Eingriffs (Darstellung möglicher Auswirkungen)
- Festsetzen geeigneter Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung von Beeinträchtigungen
- Ermitteln des Umfangs des verbleibenden Ausgleichsflächenbedarfs.

Abschließend sind der ermittelte Kompensationsumfang und die öffentlichen und privaten Belange gemäß § 1 Abs. 6 BauGB gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Im Rahmen dieser Ermittlung des Eingriffs und des erforderlichen Ausgleichs wird je nach naturschutzfachlicher Bedeutung des Baugebiets und der Schwere des Eingriffs die Erfordernisse und der Umfang von Ausgleichsmaßnahmen ermittelt.

Für die Umsetzung dieser Ausgleichflächen eignen sich die im LP dargestellten groß- und kleinflächigen Ausgleichsräume und empfohlenen Maßnahmen.

5.2.4 Siedlung/Landwirtschaft

Nutzungskonflikte im Zusammenhang mit der Siedlungsentwicklung von Gemeinden, in denen die Landwirtschaft noch eine gewisse Rolle spielt, durchdringen sich gegenseitig. Zum einen werden durch die weitere Siedlungsentwicklung landwirtschaftliche Nutzflächen beansprucht, zum anderen beeinträchtigen Geruchs-, Staub- und Lärmimmissionen vor allem Wohngebiete.

Im Gemeindegebiet von Haldenwang wird durch Siedlungsentwicklung landwirtschaftliche Fläche beansprucht. Diese Flächen sind gemäß landwirtschaftlicher Standortkarte größtenteils als Ackerstandort mit günstigen Erzeugungsbedingungen eingestuft. Im Landkreis Günzburg betragen die Durchschnittswerte bei der Ackerzahl 56 und bei der Grünlandzahl 45 (jeweils flächengewichteter Mittelwert, Quelle: Landesanstalt für Landwirtschaft). Damit kann ein Großteil der für neue Wohn- und Gewerbeansiedlungen überplanten Flächen als überdurchschnittlich eingestuft werden. Diese Flächen sind gemäß den Zielen von Landes- und Regionalplanung nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen heranzuziehen. Da eine weitere Siedlungsentwicklung im Anschluss an den Siedlungsbestand zu erfolgen hat und hauptsächlich Ackerstandorte mit günstigen Erzeugungsbedingungen an den Siedlungsbestand anschließen, ist eine Inanspruchnahme dieser Flächen nicht zu vermeiden. Es wird jedoch darauf geachtet, dass der Umfang der Flächendarstellungen neuer Bauflächen eine maßvolle Entwicklung der Ortschaften ermöglicht. Den Belangen der Siedlungsentwicklung kommt ein höheres Gewicht als den Belangen der Landwirtschaft zu, da neue Baugebietsflächen für die weitere Entwicklung und dem „Halten“ der bestehenden Bevölkerung am Ort erforderlich sind.

Bestehende und geplante Wohngebiete grenzen meist direkt an z. T. intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Demnach können zeitweilige Lärm-, Staub- und Geruchsbelästigungen durch die Ausübung der landwirtschaftlichen Nutzung nicht ausgeschlossen werden. Die Bewohner müssen davon ausgehen, dass die vorherrschende landwirtschaftliche Nutzung zu temporären Beeinträchtigungen führen kann. Daher sollte ein entsprechender Hinweis in die Satzungen der Bebauungspläne aufgenommen werden.

5.2.5 Siedlung/Bodendenkmalschutz

Innerhalb der bestehenden Siedlungsgebiete von Haldenwang befinden sich Flächen, die von der Abteilung Vor- und Frühgeschichte des Bayerischen Landesamtes für Denkmalschutz aufgrund von Bodenfunden oder anderweitigen Erkundungen als Bodendenkmäler eingestuft werden und nachrichtlich im FNP dargestellt sind. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei Baumaßnahmen archäologische Einzelfunde angetroffen werden. Für alle Eingriffe in den Boden, Erdbewegungen und bauliche Einrichtungen im Bereich dieser Bodendenkmäler und in deren Umfeld muss daher gemäß den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes eine Genehmigung beantragt werden, ggf. sind archäologische

Untersuchungen erforderlich. Sämtliche Funde sind den zuständigen Denkmalschutzbehörden unverzüglich anzuzeigen.

5.2.6 Sport- und Freizeitlärm/Wohnen

Aufgrund der entfernten Lage des Sportplatzes im nördlichen Gemeindegebiet, abseits der Siedlungsbereiche zwischen Konzenberg und Hafenhofen, ist hinsichtlich der entfernten Nachbarschaft der Sportstätte zu schützenswerten Nutzungen (Dorfgebiet, Allgemeines Wohngebiet) kein Lärmimmissionskonflikt zu erwarten.

5.2.7 Verkehrslärm/Siedlung

Besonders die Anwohner entlang der Umgehungsstraße (ST 2025) und der Kreisstraße (KR GZ10) sind den Verkehrslärmimmissionen des Straßenverkehrs ausgesetzt. Von Lärmbelästigungen hauptsächlich betroffen sind daher die bestehenden Wohngebäude entlang dieser Straßen. Da es sich hier überwiegend um den unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 BauGB handelt, können möglich Immissionskonflikte nicht auf Bebauungsplanebene gelöst werden. Bei Umbaumaßnahmen bzw. Baulückenschließungen ist dieser Umstand insoweit zu berücksichtigen, dass die Fensteröffnungen von besonders ruhebedürftigen Räumen (Schlaf- und Kinderzimmer) nicht Richtung Straßenseite orientiert werden. Hauptsächlich sind bestehende Wohngebäude innerhalb der bestehenden Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen sowie Dorfgebietsbereiche betroffen und Lärmschutz ist erforderlich.

Neue Bauflächenausweisungen grenzen, bis auf die Siedlungsfläche süd-westlich Hafenhofens, nicht an die oben genannten Verkehrswege an, so dass davon ausgegangen werden kann, dass im Rahmen nachfolgender Bebauungspläne zur planungsrechtlichen Sicherung dieser Bauflächenneuausweisungen keine Festsetzungen zum Lärmimmissionsschutz gegenüber Straßenverkehrslärm erforderlich sind. Die Einhaltung der Orientierungswerte der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ entsprechend der jeweiligen Schutzgebietskategorie ist anzunehmen. Für die Siedlungsentwicklung Hafenhofens sind entgegen emissionsbedingter Maßnahmen und Festsetzungen zu erwarten.

5.2.8 Verkehr/Naturschutz

Sowohl durch Siedlungs- als auch durch Straßenbaumaßnahmen werden durch Flächenversiegelungen und Flächenzerschneidungen bei gleichzeitiger Veränderung und Belastung der Umgebung mit Immissionen Freiflächen dem Landschaftshaushalt entzogen bzw. Biotopflächen beeinträchtigt oder gar zerstört.

Hervorstechend sind die Infrastruktureinrichtungen, d.h. Verkehrsanlagen die neben der Lärmemission erhebliche landschaftszerschneidende Wirkung aufweisen. Im Allgemeinen sind Straßen in Abhängigkeit ihrer Breite und der Verkehrsstärke nahezu unüberwindbare Hindernisse bzw. weisen eine hohe Mortalität für die Fauna auf. Aus diesem Grund wurden bei der relativ neu gebauten St 2025 zahlreiche Amphibiendurchlässe eingeplant.

Planungen, die generelle Konflikte mit dem Naturschutz beinhalten, bestehen bzgl. Straßenbaumaßnahmen zurzeit nicht.

5.3 Eignungsräume zur Siedlungsentwicklung

Als Grundsatz der Siedlungsentwicklung wird seitens der Landschaftsplanung eine Entwicklung in den Talraum, an der Hangkante und in den Seitentälern nicht in Betracht gezogen. Ebenso ist eine Erweiterung in das bestehende Landschaftsschutzgebiet durch „versetzen“ der Grenze zu vermeiden. Unter der Voraussetzung, dass dem Grundsatz der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung entsprochen wird, sollte aus landschaftsplanerischer Sicht zunächst geprüft werden, ob alternative Flächen im Innenbereich vorliegen, die zu einer Nachverdichtung führen. Weitere Siedlungsflächen an den jetzigen Ortsrändern mit dem Ziel einen geschlossenen Ortsrand zu bilden und die bebaute Siedlungsfläche kompakt zu halten, sind möglich. Es sollte darauf geachtet werden, dass die Hochpunkte der Riedelhänge frei von Bebauung bleiben, um Sicht- und landschaftsprägende Blickbeziehungen zu erhalten. Aus landschaftsplanerischer Sicht ist unbedingt ein Zusammenwachsen von Ortsteilen zu vermeiden. Landschaftlich sensible Bereiche, sowie topografisch bewegte Gebiete bilden eine natürliche Begrenzung der Ortsentwicklung, wie z.B. der biotopgeschützte Hohlweg im Osten Haldenwangs, das Saurüsseltal südlich Eichenhofens oder das Seitental nördlich Konzenbergs.

6 Konzeption und Ziele des Flächennutzungsplans

6.1 Allgemeine Vorgehensweise

Ziel der Neuaufstellung des FNP ist es, die künftige Gemeindeentwicklung an heutige Rahmenbedingungen und den zukünftigen Bedarf anzupassen. Daher werden bei der Neuausweisung von Bauflächen im Sinne einer bedarfsgerechten und nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung sowohl der zu erwartende Bedarf als auch die vorhandenen Flächenreserven berücksichtigt und ein insgesamt sparsamer und schonender Umgang mit Flächen angestrebt.

Grundlage für die Neuaufstellung des FNP ist ein Entwicklungsflächenkonzept, in dem die künftigen Bauflächen enthalten sind. Dieses Entwicklungsflächenkonzept beinhaltet Bauflächen unterschiedlicher Konkretisierungsstufen und deckt damit den kurz-, mittel- und langfristigen Baulandbedarf für den Planungshorizont des FNP ab.

Schwerpunkte bei der Neuausweisung von Bauflächen im Gemeindegebiet Haldenwang sind Flächen für Wohnen und Flächen für die gewerbliche Nutzung.

6.2 Nachhaltigkeit

Der künftige Flächenbedarf an Bauflächen ist von vielfältigen Einflussfaktoren abhängig. Diese Einflussfaktoren können sich im Zeitraum des Planungshorizonts des FNP ändern. Die Abschätzung des künftigen Bedarfes an Bauflächen stellt deshalb ausgehend von den heute geltenden Entwicklungstrends der Einflussfaktoren für eine städtebauliche Entwicklung eine ungefähre Entwicklungsperspektive dar.

Entsprechend des Planungshorizontes des FNP wird bei der Bedarfsabschätzung von einem Zeitraum von 20 Jahren ausgegangen. Ausgangspunkt der statistischen Berechnungen ist entsprechend die aktuelle Datengrundlage vom 31.12.2018. Zieldatum ist das Jahr 2039

Bei der Neuausweisung von Flächen für Siedlung und Verkehr im FNP sollen vorhandene Nachhaltigkeitsziele berücksichtigt werden.

Das Ziel der Stärkung der Innenentwicklung, dass sich in den Vorgaben des Baugesetzbuches und der Landesplanung widerspiegelt, macht eine differenzierte Betrachtung bei der Neuausweisung von Bauflächen erforderlich. Nach dem Baugesetzbuch soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen; mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, die zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen soll verringert werden (vgl. § 1 Abs. 5 und § 1a Abs. 2 BauGB).

6.3 Bauflächenbedarf und Flächenreserven

6.3.1 Wohnbauflächen

Bauflächenbedarf

Im Rahmen einer nachhaltigen Raumentwicklung ist bei der Planung neuer Siedlungsflächen ein hinreichender Bedarf zu prüfen, der die Flächeninanspruchnahme rechtfertigt. Wichtige Grundlage für die Ermittlung des künftigen Bedarfes an Wohnbauflächen ist die voraussichtliche Bevölkerungsentwicklung. Darüber hinaus geben andere Faktoren, wie die Entwicklung der Haushaltszahlen und Umfang der Wohnbautätigkeit in den letzten Jahren oder die wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde Hinweise für die Ermittlung des Bedarfes.

Zum Vorentwurf wurde für die voraussichtliche Bevölkerungsentwicklung als Grundlage die Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde der letzten Jahre (Zeitraum 2008 bis 2018) und deren Fortschreibung in die Zukunft (Demographie-Spiegel für Bayern, Gemeinde Haldenwang, Berechnungen bis 2031 sowie die regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung für Bayern bis 2037 des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung) herangezogen. Zum Entwurf liegen aktualisierte Prognosezahlen der Bevölkerungsentwicklung vor (Demographie-Spiegel für Bayern, Gemeinde Haldenwang, Berechnungen bis 2033 sowie die regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung für Bayern bis 2039 des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung), welche vorliegend der Bauflächenbedarfsermittlung zu Grunde gelegt werden. Die Aktualisierung der Grundlagendaten zeigt für die Gemeinde Haldenwang eine deutliche Zunahme der prognostizierten Bevölkerung. So wurden in der zum Vorentwurf zu Grunde gelegten Prognose für das Jahr 2031 ein Bevölkerungsstand von 1.960 Personen insgesamt angegeben, während in der aktualisierten Prognose für das Jahr 2031 von 2210 Personen insgesamt für die Gemeinde Haldenwang ausgegangen wird. Nachfolgende Abbildungen verdeutlichen in der Gegenüberstellung die Änderungen der Bevölkerungsprognose für die Gemeinde Haldenwang.

Abb. 35: Vergleich Prognose Bevölkerungsentwicklung bis 2031/2033

Datenblatt 09 774 140 Haldenwang

Bevölkerungs- stand am 31.12...	Personen insgesamt*	davon im Alter von ... Jahren		
		unter 18	18 bis unter 65	65 oder älter
2017	1 937	371	1 238	328
2018	1 980	380	1 260	330
2019	1 980	370	1 260	340
2020	1 980	380	1 250	340
2021	1 970	390	1 240	350
2022	1 970	390	1 230	350
2023	1 970	400	1 220	350
2024	1 970	400	1 220	350
2025	1 970	410	1 210	360
2026	1 970	410	1 190	360
2027	1 970	420	1 180	370
2028	1 970	420	1 150	400
2029	1 970	420	1 140	410
2030	1 960	410	1 130	420
2031	1 960	410	1 120	430

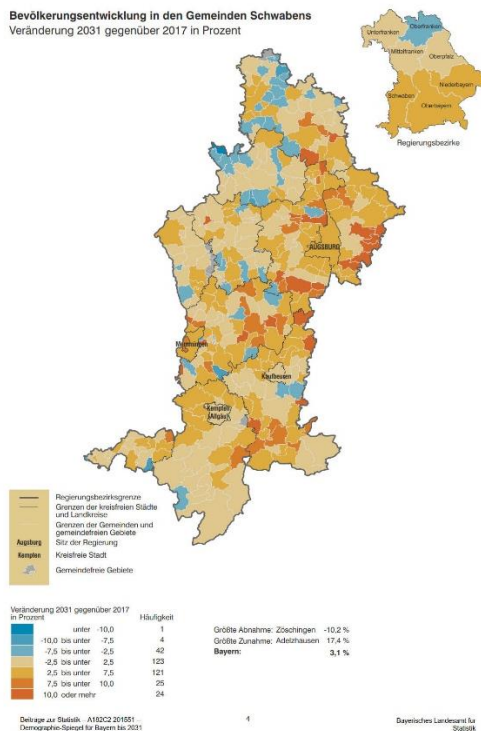
* Die Werte der Jahre 2018 bis 2031 wurden jeweils auf 10 Personen gerundet.
Differenzen in den ausgewiesenen Gesamtwerten sind rundungsbedingt.

Datenblatt 09 774 140 Haldenwang

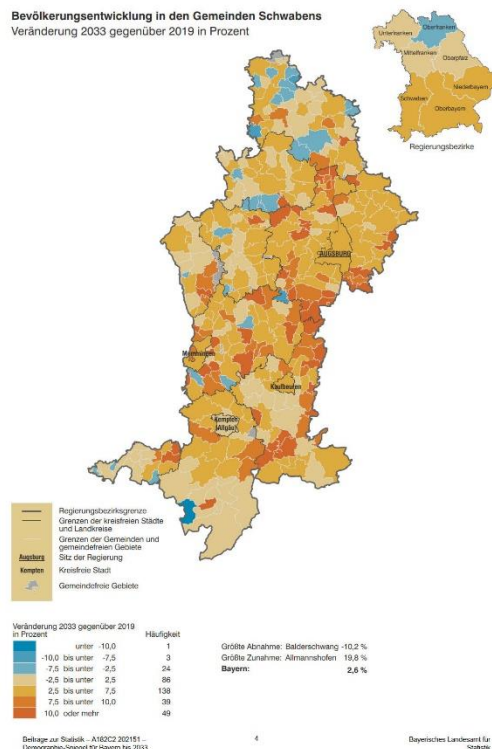
Bevölkerungs- stand am 31.12...	Personen insgesamt*	davon im Alter von ... Jahren		
		unter 18	18 bis unter 65	65 oder älter
2019	1 972	372	1 252	348
2020	2 030	400	1 280	350
2021	2 050	410	1 290	360
2022	2 070	420	1 290	360
2023	2 090	440	1 290	370
2024	2 110	450	1 290	370
2025	2 130	460	1 290	380
2026	2 140	470	1 290	390
2027	2 160	470	1 290	400
2028	2 180	480	1 270	420
2029	2 190	480	1 270	440
2030	2 200	480	1 270	450
2031	2 210	480	1 270	450
2032	2 220	480	1 270	460
2033	2 230	480	1 270	470

* Die Werte der Jahre 2020 bis 2033 wurden jeweils auf 10 Personen gerundet.
Differenzen in den ausgewiesenen Gesamtwerten sind rundungsbedingt.

Bevölkerungsentwicklung in den Gemeinden Schwabens
Veränderung 2031 gegenüber 2017 in Prozent



Bevölkerungsentwicklung in den Gemeinden Schwabens
Veränderung 2033 gegenüber 2019 in Prozent



Quelle: Bay. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung: Demographie-Spiegel für Bayern Gemeinde Haldenwang Berechnungen bis 2031/2033

Detaillierte Bevölkerungsprognosen für die einzelnen Ortsteile der Gemeinde Haldenwang liegen nicht vor. Als Grundlage werden deshalb die Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde der letzten Jahre (Zeitraum 2008 bis 2018) und deren aktuelle Fortschreibung in die Zukunft sowie die regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung für den Landkreis Günzburg des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung herangezogen.

Wesentlich beeinflusst wird der künftige Wohnungsbedarf weiterhin durch eine Zunahme von Klein- und Singlehaushalten und eine Zunahme der Wohnfläche je Einwohner durch

Komfortbedarf. Der damit verbundene Rückgang der Belegungsdichte von Wohneinheiten hat sich allgemein in den letzten Jahren zwar verlangsamt, ist aber ein bestimmender Faktor bei der Ermittlung des Wohnungsbedarfes. Als sogenannter Auflockerungsbedarf wird in der Vorausschätzung des Wohnungsbedarfes ein Faktor von 0,3 % pro Jahr bezogen auf den Bevölkerungsstand berücksichtigt.

Anhand der nachfolgend aufgezeigten Strukturdaten ergibt sich ein Bedarf an Wohnbauflächen bis 2039 in der Größenordnung von 13 ha bzw. ca. 199 Wohneinheiten (WE). Der jährliche Durchschnitt des ermittelten Wohnungsbedarfes im Prognosezeitraum liegt dabei mit ca. 10 WE pro Jahr deutlich über der Bautätigkeit in der Gemeinde Haldenwang der letzten Jahre (jährlicher Durchschnitt neu errichteter Wohnungen 2010 bis 2018: ca. 6 WE pro Jahr).

Die Vorausschätzung des Wohnbauflächenbedarfes ist im Einzelnen nachfolgend dargestellt:

Annahmen Neuaufstellung Flächennutzungsplan

Ausgangsjahr: 2018/2019 (vorliegende aktuelle Basisdaten des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung vom 31.12.2018)

Planungszeitraum: 20 Jahre, d.h. Prognosejahr 2039

Tab. 5: IST-Werte Bevölkerung/Wohnen

	Gemeinde Haldenwang
Bevölkerungsstand (Hauptwohnsitz), Stand 31.12.2019*1	1.972
Wohnungsbestand (Wohnungen in Wohn- und Nicht-Wohngebäuden) 2018*2	854 WE (= Wohneinheiten)
Durchschnittliche Haushaltsgröße 2018 (eigene Berechnung)	2,32 Pers./WE
Neuerrichtete Wohnungen (Wohn- und Nicht-Wohngebäude)*2 jährlicher Ø Jahre 2011-2018	6 WE/Jahr

*1 Quelle: Bay. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung: Demographie-Spiegel für Bayern
Gemeinde Haldenwang Berechnungen bis 2033

*2 Quelle: Bay. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung: Statistik Kommunal 2019 Gemeinde Haldenwang bzw. GENESIS-Datenbank

Bei der Bevölkerungsprognose wird die natürliche Bevölkerungsentwicklung und Entwicklung aus Zu-/Abwanderung berücksichtigt. In der Entwicklung der letzten Jahre sind die Wanderungen für die Bevölkerungsentwicklung in der Gemeinde Haldenwang dominierend.

Für den Landkreis Günzburg ist in der Prognose der Bevölkerungsentwicklung (Veränderung 2039 gegenüber 2019 in %) von einer Zunahme von 2,5 bis unter 7,5% („zunehmend“) gemäß der „Regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung für Bayern bis 2039“ des Bayerischen Landesamtes für Statistik auszugehen. Auf die Gemeinden Schwabens heruntergebrochen wird für die Gemeinde Haldenwang von einer Veränderung der Bevölkerungsentwicklung von 2033 gegenüber 2019 von 10 % oder mehr ausgegangen. Informationshalber wird vorliegend darauf hingewiesen, dass in der Prognose der Veränderung der

Bevölkerungsentwicklung von 2031 gegenüber 2017 noch von -2,5 bis unter 2,5 % ausgegangen worden ist.

Tab. 6: Vorausschätzung Bevölkerung 2039

Prognosen	Bevölkerung 2039 (Hauptwohnsitz)	Veränderung absolut 2019-2039	Rel. Veränderung Ø/Jahr in %
Annahme: Bevölkerungsentwicklung bis 2033 gemäß Demographie-Spiegel für Bayern bis 2033 - Gemeinde Haldenwang und von 2034 bis 2039 gemäß regionalisierter Bevölkerungsvorausberechnung für Bayern bis 2039 (untere Grenze + 2,5 % in 20 Jahren)	2.286 Ew.	+314 Ew.	+0,69 %

Tab. 7: Wohnungsbedarf aus Bevölkerungsentwicklung

	Veränderung Bev. abs. 2019-2039	Wohnungsbedarf 2039 aus Bev.-entw. *
Prognosewert +2,5%	+ 314 Ew.	144 WE

* bei durchschnittlicher Haushaltsgröße von künftig 2,18 Pers./WE (siehe unten).

Für den künftigen Bedarf an Wohnbauflächen ist auch der Belegungsichterückgang zu berücksichtigen. Die Verringerung der Belegungsdichte, d. h. der Umstand, dass statistisch gesehen in einer Wohneinheit immer weniger Personen wohnen, ist seit längerer Zeit ein beobachteter Trend in unserer Gesellschaft. Neben einer geringeren Kinderanzahl pro Familie gibt es immer mehr Ein- und Zweipersonenhaushalte. Die Zahl der Singlehaushalte wächst, weil zum einen Familiengründungen später erfolgen, gleichzeitig jedoch aufgrund der steigenden Lebenserwartung immer mehr Menschen im Alter allein wohnen.

Vorliegende Prognose geht davon aus, dass die durchschnittliche Haushaltsgröße sich auch im Zeitraum bis 2039 verringern wird. Allgemein übliche Orientierungswerte (z. B. Flächenmanagement-Datenbank 4.0 – Hilfe und Anwendungshinweise, Bayerisches Landesamt für Umwelt 2018)) gehen aktuell von einem Belegungsichterückgang von 0,3 % pro Jahr aus. Damit ist für den Planungshorizont des FNP im Jahr 2039 die Haushaltsgröße in der Gemeinde Haldenwang mit durchschnittlich 2,18 Personen anzunehmen.

Tab. 8: Wohnungsbedarf aus Auflockerungsbedarf

	Veränderung bis 2039
Abnahme Belegungsdichte (Annahme)*	i. M. 0,3 % / Jahr
Belegungsdichte 2039	2,18 Pers. / WE
Zusätzliche Haushalte 2039 aus Auflockerungsbedarf (bezogen auf Ausgangsjahr 2018 für Bevölkerung und Wohnungsbestand)	54,8 WE

* Hinweis: Angenommen wird eine Abnahme der Belegungsdichte mit einem Mittelwert aus den in der Praxis üblichen Orientierungswerten von 0,3 % p.a. für 20 Jahre

Tab. 9: Summe Wohnungsbedarf 2039

	Wohnungsbedarf 2039	Jährlicher Ø im Prognosezeitraum
Summe Wohnungsbedarf aus Bevölkerungsentwicklung und Auflockerungsbedarf	ca. 199 WE	ca. 10 WE/Jahr*

* Hinweis: Jährlicher Durchschnitt des Wohnungsbedarfes im Prognosezeitraum liegt deutlich über der Bautätigkeit der letzten Jahre (jährlicher Durchschnitt neu errichteter Wohnungen 2011-2018: 6 WE/Jahr).

Vorausschätzung Wohnbaulandbedarf 2039

Aus dem Bedarf an zusätzlichen Wohneinheiten (WE) wird der Flächenbedarf an Bruttobauland abgeschätzt. Die Annahme der Bebauungsdichten der künftigen Entwicklung orientiert sich an der Wohnbaustruktur des Wohnungsbestandes in der Gemeinde Haldenwang.

Entsprechend des Bestandes an Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden je ha Wohnbaufläche wird die bestehende Bebauungsdichte ermittelt und als Grundlage des zukünftigen Flächenbedarfs an Bruttowohnbauland verwendet. Am 31.12.2018 gab es insgesamt 854 Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden auf einer Wohnbaufläche (Bodenfläche nach Nutzungsart) in einer Größenordnung von 56 ha (Bay. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung: Statistik Kommunal 2019 Gemeinde Haldenwang). Demnach sind in Haldenwang im Durchschnitt pro ha Wohnbaufläche ca. 15,3 WE vorhanden.

Tab. 10: Flächenbedarf aus Wohnungsbedarf

Anzahl Wohneinheiten pro ha (WE/ha)	Wohnbaulandbedarf gesamt (brutto)
15,3 WE/ha	13 ha

➔ Summe Wohnbaulandbedarf (brutto) 2039: ca. 13 ha

Hierbei ist jedoch anzumerken, dass methodisch Bevölkerungsvorausberechnungen für Gemeinden mit wenigen Einwohnern schwieriger umzusetzen sind als Berechnungen für größere Gebietseinheiten, denn bei kleineren Kommunen haben Schwankungen in den Parametern Fertilität, Mortalität und Migration einen relativ starken Einfluss auf die Entwicklung der Bevölkerungszahl (vgl. Beiträge zur Statistik Bayerns, Heft 550 – Demographischer Spiegel für Bayern bis 2033, Gemeinde Haldenwang, Bayerisches Landesamt für Statistik, Fürth, August 2021, S. 11).

Aufgrund dessen ist der ermittelte Wohnbaulandbedarf 2039 als keine feste Größe, sondern als Entwicklungstendenz anzusehen.

Baulandaktivierung Wohnbauflächen

Entsprechend der angestrebten Wohndichte ist für die Deckung des bis zum Jahr 2039 ermittelten Bedarfs an Wohnungen Wohnbauland zur Verfügung zu stellen. Für die Deckung des Baulandbedarfs für Wohnzwecke stehen in Haldenwang folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Baulandaktivierung im Bereich von rechtskräftigen Bebauungsplänen (Baulücken, noch ungenutzte Restpotenziale)
- Änderung bestehender Bebauungspläne zur Nachverdichtung und Innenentwicklung
- Neu aufzustellende Bebauungspläne (Entwicklungsbereiche mit Grundsatzbeschluss, laufende B-Plan-Verfahren im Außenbereich)
- Sonstige Entwicklungsflächen (z. B. Arrondierung an Siedlungsrändern)

Flächenreserven

Für die Neuaufstellung des FNP wurden die vorhandenen Flächenreserven des rechtswirksamen FNP unabhängig von deren tatsächlichen Verfügbarkeit, Erschließungsoptionen und Geländebeziehungen ermittelt. Erfasst wurden Baulücken in Gebieten mit verbindlicher Bauleitplanung (Bebauungsplan, Einbeziehungssatzungen) sowie größere Baulücken und Innenentwicklungspotenziale im unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 BauGB für die Nutzungsarten Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen und die im rechtswirksamen FNP der Gemeinde Haldenwang dargestellten Wohnbau- und gemischten Flächen im Außenbereich. Vom Planstand Vorentwurf zum Entwurf wurden die zwischenzeitlich bebauten bzw. in Bebauung befindlichen Flächen aus der Berechnung herausgenommen sowie eine zeichnerische Korrektur der nördlichen Wohnbauflächendarstellung in Konzenberg gemäß dem rechtswirksamen FNP vorgenommen. Als Potentialflächen innerhalb von rechtskräftigen Bebauungsplänen im Gemeindegebiet sind dementsprechend Flächen für Wohnen in einer Größenordnung von ca. 10,7 ha gegeben. Außer den vorhandenen Potenzialen in rechtskräftigen Bebauungsplänen/Einbeziehungssatzungen bestehen Flächenpotentiale im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) der Ortsteile und Bauflächendarstellungen im rechtswirksamen FNP ohne Baurecht (Außenbereich) in einem Flächenumfang von insgesamt ca. 13,2 ha. Aufgrund weitreichender fehlender Flächenverfügbarkeiten seitens der Gemeinde Haldenwang können jedoch vorhandene innerörtliche Flächenreserven wie Baulücken oder Potenzialflächen in rechtskräftigen Bebauungsplänen und im Innenbereich von vorliegend ca. 23,9 ha nicht in dem Umfang herangezogen werden, wie sie theoretisch planungsrechtlich gegeben sind. Im Hinblick auf die im Besitz der Gemeinde Haldenwang befindlichen Flächen ist lediglich von einem Flächenpotential in der Größenordnung von ca. 3,0 ha auszugehen. Es besteht demnach eine große Diskrepanz zwischen dem theoretisch vorhandenen Flächenpotential für die Wohnbaulandentwicklung und den tatsächlich zu mobilisierenden Flächen im Gemeindegebiet.

Tab. 11: Flächenreserven (Basis rechtswirksamer FNP)

Bestehende Entwicklungsflächen WA und MI/MD gemäß rechtswirksamen FNP	Freiflächen (WA und MI/MD) in rechtskräftigen Bauleitplanungen	Privatbesitz	ca. 8,2 ha	tatsächlich zur Verfügung stehendes Potential	ca. 2,5 ha
		Eigentum Gemeinde	ca. 2,5 ha		
	Freiflächen (WA und MI/MD) in § 34-Gebieten und bisher nicht realisierten FNP-Potentialflächen	Privatbesitz	ca. 12,7 ha	tatsächlich zur Verfügung stehendes Potential	ca. 0,5 ha
		Eigentum Gemeinde	ca. 0,5 ha		
	Flächenreserven unabhängig der Verfügbarkeiten			Flächenreserven unter Berücksichtigung tatsächlicher Potentiale	
	Σ ca. 23,9 ha			Σ ca. 3,0 ha	

Unbebaute Grundstücke werden gerne als Reserveflächen für die nächsten Generationen aufgehoben oder aus finanziellen Gründen u.a. aufgrund der aktuell ungünstigen Zinslage im Besitz behalten. Daneben sind Gründe wie das Freihalten von Nachbargrundstücken, um die Privatsphäre zu gewährleisten oder Gartenflächen zu erweitern, ausschlaggebend für den Halt von Potentialflächen im Privatbesitz. De facto stehen der Gemeinde Haldenwang die innerörtlich bestehenden Potentialflächen nur in einem sehr geringen Umfang für die zukünftige Siedlungsentwicklung zur Verfügung. Sie stellen einen nicht kalkulierbaren Faktor für die bauliche Innenentwicklung dar, zumal zum gegenwärtigen Zeitpunkt der Gemeinde Haldenwang keine nennenswerten Verkaufsabsichten bekannt sind.

6.3.2 Gewerbliche Bauflächen

Ein Bedarf an neuen gewerblich genutzten Flächen kann sich entweder durch zusätzlichen Flächenbedarf ortsansässiger Unternehmen oder durch Neuansiedlungen ergeben.

In der Gemeinde Haldenwang besteht ein akuter Bedarf an zusätzlichen Gewerbeflächen für ortsansässige Firmen, um entsprechend Büroarbeitsplätze, Produktionsstätten und Lagerflächen in der Heimatgemeinde realisieren zu können. Konkrete statistische Bedarfswerte liegen seitens der IHK nicht vor, die Entwicklungstendenzen sind jedoch eindeutig für den künftigen Gewerbeflächenbedarf gegeben. Aufgrund neuester Daten der Gemeinde Haldenwang bezüglich des Gewerbeflächenbedarfs zeigt sich aufgrund konkreter Anfragen bei der Gemeinde ein seitens von Bauwerbern angefragter Bedarf in einer Größenordnung von ca. 12 ha an gewerblichen Bauflächen, wobei allein mind. ca. 7 ha durch ortsansässige Firmen nachgefragt werden. Aufgrund der Lage an der St 2025 und der räumlichen Nähe zur Autobahn A 8 ist der gemeindliche Standort attraktiv.

Baulandaktivierung gewerbliche Bauflächen

Für die Deckung des Baulandbedarfs für gewerbliche Zwecke stehen in Haldenwang folgende Möglichkeiten wie:

- Baulandaktivierung im Bereich von rechtskräftigen Bebauungsplänen (noch ungenutzte Flächenpotenziale, Erweiterungsflächen von Firmen)
- Gewerbliche Bauflächen, die bereits im FNP 1987 dargestellt sind, aber nicht umgesetzt werden (Reserveflächen)
- Sonstige Entwicklungsflächen (z. B. Erweiterung bestehender Gewerbegebiete durch Arrondierung an Siedlungsrändern)

nicht zur Verfügung. Die westlich von Konzenberg im FNP 1987 dargestellte gewerbliche Baufläche wird im Zuge der vorliegenden Neuaufstellung des FNP zu Gunsten der neu aufgenommenen gewerblichen Baufläche westlich von Haldenwang zurückgenommen. Die zurückzunehmende gewerbliche Baufläche umfasst eine Fläche in der Größenordnung von ca. 6,1 ha einschließlich dargestellter umfangreicher Eingrünungsmaßnahmen. Im Zuge einer Konzentration der gewerblichen Bauflächen sieht die Gemeinde Haldenwang die Neudarstellung von gewerblichen Bauflächen westlich von Haldenwang im Anschluss an das bestehende Gewerbegebiet vor.

Zu Beginn der Überlegungen eines interkommunalen Gewerbegebietes der Gemeinde Röfingen auf der Flur der Gemeinde Röfingen wurde seitens der Gemeinde Haldenwang entschieden, sich nicht an diesem interkommunalen Gewerbegebiet zu beteiligen. Die Gemeinde Haldenwang möchte primär ortsansässigen Interessenten die Option der gewerblichen Betriebsan-/umsiedlung ermöglichen. Das gemeindeeigene Gewerbegebiet soll demnach kleinteilig und ortsbezogen sein. Diese Intention liegt dem geplanten interkommunalen Gewerbegebiet auf Röfinger Flur in unmittelbarer Nähe zur Anschlussstelle der A 8 nicht zugrunde. Des Weiteren steht der Planungsprozess für dieses interkommunale Gewerbegebiet noch am Anfang. Bisher wurde lediglich eine Machbarkeitsstudie erstellt, eine Bauleitplanung noch nicht in die Wege geleitet.

Flächenreserven

Planungsrechtlich gesicherte Gewerbeflächen zur sofortigen Nutzung durch Bauwillige stehen in der Gemeinde Haldenwang für Gewerbetreibende nicht zur Verfügung, zumal es im Gemeindegebiet lediglich zwei planungsrechtlich gesicherte Gewerbegebiete gibt (im Südwesten von Haldenwang und Nordosten von Hafenhofen), die bereits weitgehend gewerblich genutzt werden bzw. eine derzeit bestehende kleine Freifläche in Privatbesitz ist. Die in den Bestandsstrukturen der Gemeinde bestehenden Optionen einer gewerblichen Nutzung auf gemischten Bauflächen sind aufgrund zu geringer Flächengrößen und zu großer Störpotenziale mitten im Siedlungsgebiet oftmals für die beabsichtigten gewerblichen Nutzungen nicht geeignet.

6.4 Konzeption der Siedlungsentwicklung

6.4.1 Siedlungsbestand

Im Rahmen der Neuaufstellung des FNP werden die bestehenden Siedlungsgebiete nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung als Bauflächen dargestellt (Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, gewerbliche Bauflächen, Sonderbauflächen, Gemeinbedarfs-

flächen). Die Einordnung der Art der baulichen Nutzung wurde dabei anhand der Darstellungen des rechtswirksamen FNP sowie bestehender Nutzungsfestlegungen (z. B. durch Bebauungspläne) vorgenommen.

Der Neuaufstellung des FNP liegt die aktuelle digitale Flurkarte zugrunde. Dadurch wird ein hohes Maß an Lagegenauigkeit für die einzelnen Bauflächendarstellungen erreicht. Dies kann im Vergleich zum FNP 1987 bei der Darstellung des Siedlungsflächenbestandes zu kleinräumigen Abweichungen in der Flächendarstellung führen, die jedoch ausschließlich technisch bedingt sind.

6.4.2 Wohnbauflächen

Um für die wachsende Bevölkerung auch künftig Wohnraum zur Verfügung stellen zu können, sieht der FNP unter städtebaulicher Bewertung geeignete Standorte für eine Wohnbauflächenentwicklung vor.

Die Darstellung geplanter Entwicklungsbereiche erfolgt mit der Zielsetzung einer Siedlungsflächenenergänzung bestehender Ortsteile und Wohngebiete. Damit ist grundsätzlich eine wirtschaftliche Erschließung durch die Erweiterung bestehender Ver- und Entsorgungseinrichtungen möglich.

Tab. 12: Geplante Entwicklungsbereiche für Wohnen

Lage	Bezeichnung	Fläche (ha)
Haldenwang	Norden – W1	ca. 5,2
Hafenhofen	Süden/Südwesten – W2-1 und W2-2	ca. 2,9
Konzenberg	Norden – W3-1 und W3-2	ca. 2,2
		Σ ca. 10,3 ha

Das vorliegende Entwicklungsflächenkonzept der Gemeinde Haldenwang sieht für den Planungshorizont des FNP im Jahr 2039 zusätzliche Flächen an Bauland für Wohnzwecke in einer Größenordnung von ca. 10,3 ha vor, wobei zukünftige Ortsrandeingrünungen und Erschließungsflächen in diesen Größenangaben enthalten sind, welche bei der Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs (Kap. 6.3.1) selbst nicht berücksichtigt sind. Entsprechend sind lediglich ca. 75 % der 10,3 ha (**ca. 7,7 ha**) dem als Entwicklungstendenz ermittelten Bedarf gegenüberzustellen.

Um die Ausweisung von Bauflächen an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung auszurichten, nimmt die Gemeinde Haldenwang folgende, bereits im rechtswirksamen FNP dargestellte Wohnbauflächen aufgrund u.a. fehlender Flächenverfügbarkeit, besonderer Gewichtung der Belange von Natur und Landschaft und Veränderung des Schwerpunkts der geplanten Wohnbauflächenentwicklung zurück.

Tab. 13: Geplante Rücknahme Entwicklungsbereiche für Wohnen

Lage	Bezeichnung	Fläche (ha)
Konzenberg	Südl. Friedhof	ca. 0,7
Haldenwang	NO Flurstraße	ca. 1,4
Hafenhofen	NO Ortsstraße	ca. 1,5
		Σ ca. 3,6 ha

In Anbetracht der im rechtswirksamen FNP der Gemeinde Haldenwang dargestellten Wohnbaufläche in Konzenberg südlich des Friedhofs in unmittelbarer Nachbarschaft zu einer aktiven Landwirtschaft (inkl. Biogasanlage) ist aufgrund immissionsschutzfachlicher Belange die Entwicklung einer Wohnbaufläche im betreffenden Bereich nicht zielführend, so dass diese vorliegend im betreffenden Bereich als Grünfläche dargestellt werden soll.

Die im Ortsteil Haldenwang im rechtswirksamen FNP darstellte Wohnbaufläche an der Flurstraße im Nordosten des Ortsteiles wird für die unbebauten Bereiche aufgrund bestehender landschaftlicher Belange in einem Umfang von ca. 1,4 ha zurückgenommen. Es erfolgt eine Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft entsprechend der Realnutzung.

Die im Ortsteil Hafenhofen im rechtswirksamen FNP dargestellte Wohnbaufläche im Nordosten des Ortsteiles wird in einem Umfang von ca. 1,5 ha aufgrund der seitens der Gemeinde Haldenwang beabsichtigten Wohnbauflächenentwicklung im südlichen Bereich des Ortsteiles zurückgenommen. Es erfolgt eine Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft entsprechend der Realnutzung.

Insgesamt werden somit ca. 3,6 ha bereits als Wohnbaufläche dargestellte Flächen im Zuge der Neuaufstellung des FNP nicht mehr als Baufläche dargestellt. Bereits mit einem Bebauungsplan planungsrechtlich gesicherte Bauflächen werden vorliegend nicht zurückgenommen. Diese Bereiche sind bis auf den zuletzt aufgestellten Bebauungsplan „Am Friedhof“ im Ortsteil Konzenberg weitgehend bebaut und weisen intern vereinzelt unbebaute Grundstücke auf, so dass eine Rücknahme des Baurechts für diese Bereiche nicht zielführend ist.

Bei Gegenüberstellung der im FNP 1987 noch vorhandenen Entwicklungsflächen und Berücksichtigung bestehender innerörtlicher Flächenreserven mit dem vorausgeschätzten künftigen Wohnbauflächenbedarf und der Wohnbauflächenrücknahmen zeigt sich nachfolgend im Detail dargestellte Bilanz:

Tab. 14: Flächenpotential – Flächenrücknahmen – Flächenbedarf

Bestehende Entwicklungsflächen WA und MI/MD gemäß rechtswirksamen FNP	Freiflächen (WA und MI/MD) in rechtskräftigen Bauleitplanungen	Privatbesitz	ca. 8,2 ha	tatsächlich zur Verfügung stehendes Potential	ca. 2,5 ha
		Eigentum Gemeinde	ca. 2,5 ha		
	Freiflächen (WA und MI/MD) in § 34-Gebieten und bisher nicht realisierten FNP-Potentialflächen	Privatbesitz	ca. 12,7 ha	tatsächlich zur Verfügung stehendes Potential	ca. 0,5 ha
		Eigentum Gemeinde	ca. 0,5 ha		
Rücknahme bestehende Entwicklungsflächen WA gemäß rechtswirksamen FNP		Privatbesitz	ca. 3,2 ha	tatsächlich zur Verfügung stehendes Potential	ca. 0,4 ha
		Eigentum Gemeinde	ca. 0,4		

Potential unabhängig der Verfügbarkeiten gemäß rechtswirksamen FNP

Potential unter Berücksichtigung tatsächlicher Verfügbarkeiten im Bestand

Σ ca. 20,3*1 ha

Σ ca. 2,6*1 ha

+ Geplante Entwicklungsflächen WA gemäß Neuaufstellung FNP		Privatbesitz	ca. 10,3 ha	tatsächlich zur Verfügung stehendes Potential	ca. 7,7 ha
		Eigentum Gemeinde	-		
- Prognostizierter Bedarf an Wohnbauflächen			ca. 13 ha		ca. 13 ha

Gesamtpotential unabhängig der Verfügbarkeiten aktuell

Potential unter Berücksichtigung tatsächlicher Verfügbarkeiten im Bestand aktuell

Σ ca. 17,6 ha*1/2

Σ ca. - 2,7 ha*1/2

*1 Zukünftige Ortsrandeingrünungen und Erschließungsflächen sind in diesen Größenangaben enthalten, welche bei der Ermittlung des Bauflächenbedarfs selbst nicht berücksichtigt sind. Entsprechend sind lediglich ca. 75 % der neu dargestellten Bauflächen dem als Entwicklungstendenz ermittelten Bedarf gegenüberzustellen.

*2 Es ist zu berücksichtigen, dass auch bei den neu dargestellten Bauflächen zum jetzigen Zeitpunkt die Gemeinde noch nicht über die Flächen verfügt; das Potential dementsprechend geringer ausfallen kann/ausfällt.

Entsprechend der obigen aufgeführten Bilanz Flächenpotential – Flächenbedarf zeigt sich, dass die Gemeinde Haldenwang durch die weitgehend fehlende Flächenverfügbarkeit gezwungen ist, weitere Wohnbauflächendarstellungen in den FNP aufzunehmen, um für die

zukünftige geordnete städtebauliche Entwicklung geeignete Bauflächen zur Verfügung stellen zu können. Aufgrund der komplexen Steuerung der baulichen Innenentwicklung mit zeit- und arbeitsintensiven Auseinandersetzungen mit den privaten Eigentümern ist die Mobilisierung der Innenentwicklungspotentiale vorliegend beschränkt. Die Bereitschaft der Eigentümer zur Mitwirkung kann vorliegend als nicht kalkulierbarer Faktor der baulichen Innenentwicklung angesehen werden. Aufgrund der Größe der Gemeinde Haldenwang ist die Kommunalverwaltung auch ohne separatem Flächenmanagement über die Besitzverhältnisse umfassend informiert und im Austausch mit den Eigentümern, so dass grundsätzlich Tendenzen einer Verkaufsbereitschaft bzgl. baulicher Innenentwicklungspotentiale bekannt sind. Grundsätzlich ist die Gemeinde Haldenwang bestrebt, Grundstücke, die einer wohnbaulichen Nutzung dienen können, selbst zu erwerben. Die Gemeinde stand in der Vergangenheit und steht in der Zukunft zudem als zentraler Ansprechpartner für Grundstückseigentümer und Investoren bzw. Bauwerbern für eine unbürokratische Vermittlung zur Verfügung. Die Gemeinde Haldenwang beabsichtigt das Thema „Aktivierung von Innenentwicklungspotentialen“ verstärkt in das Bewusstsein der Dorfgemeinschaft einzubringen, um zukunftsorientiert bestehende Innenentwicklungspotentiale nutzen zu können. Dementsprechend ist der Vorteil kompakter Siedlungsstrukturen für Bürger, Kommune, Wirtschaft, Dorfleben und Natur im Hinblick u.a. auf günstigere Erschließungs- und Unterhaltskosten neben der Reduzierung des Flächenverbrauchs bei allen Siedlungstätigkeiten den Bürgern gegenüber zu kommunizieren und in die Entscheidungsprozesse der Gemeinde zu integrieren.

Die Gemeinde Haldenwang unternimmt verschiedene Maßnahmen, um die Innenentwicklung zu stärken und die Nutzung innerörtlicher Flächenpotenziale zu ermöglichen. Hierzu zählen zum Beispiel:

- Änderung verschiedener alter Bebauungspläne zur Aktivierung vorhandener Baulücken und Nachverdichtung (z. B. Bebauungsplan 2. Änderung „Nachtweide/Grubenäcker“)
- Hinsichtlich der von Seiten der Gemeinde veräußerten Baugrundstücke wird entsprechend eine Bauverpflichtung in die Kaufverträge integriert, um eine Flächenbevorratung seitens Privater zu unterbinden.
- Bebauungsplanaufstellung, wenn der überwiegende Flächenanteil im Eigentum der Gemeinde ist

Die Gemeinde Haldenwang unternimmt somit bereits Maßnahmen, um die innerörtlichen Flächenpotenziale zu nutzen.

Da die Mobilisierung theoretisch bestehender Innenentwicklungspotentiale der Gemeinde Haldenwang in den nächsten Jahren absehbar unter dem prognostizierten Wohnbauflächenbedarf bleibt, nimmt die Gemeinde Haldenwang unter diesen Gesichtspunkten die im Rahmen der Neuaufstellung des FNP mit integriertem LP enthaltende Außenentwicklung vor. Bei einem Verzicht auf eine Ausweisung von Neubaugebieten am Siedlungsrand zugunsten der Aktivierung von Innenentwicklungspotentialen ist von einer negativen Bevölkerungs- und Wanderungsbilanz mit einem künftigen Schrumpfungsprozess der gemeindlichen Entwicklung auszugehen. Dieser Entwicklung steuert die Gemeinde Haldenwang vorliegend entgegen.

Die neu dargestellten Wohnbauflächen werden unter dem Aspekt der tatsächlich und nicht nur theoretisch bestehenden Innenentwicklungspotentiale als bedarfsgerechte Ausweisung von Bauflächen für den vorliegenden Planungshorizont eingestuft.

Um die Belange von Natur und Landschaft entsprechend den örtlichen Gegebenheiten adäquat im Zuge nachfolgender Planungsebenen anhand einer grünordnerischen Planung für diesen Planbereich zu berücksichtigen, ist für die geplante Wohnbauflächen Nachtweide Nord-W1 eine Wohnbaufläche mit Schwerpunkt Durchgrünung dargestellt. Mit der Bezeichnung „Wohnbaufläche mit Schwerpunkt Durchgrünung“ ist die Ausrichtung der Bauflächenentwicklung an dem Aspekt der Nachhaltigkeit zu verstehen, wobei u.a. eine Integration bestehender wertvoller Biotopstrukturen und der Erhalt von schützenswerten Gehölzbeständen, nachhaltiges Wassermanagement, Durchgrünungsgebot für öffentliche und private Flächen, Biotopvernetzung, möglichst Unterbringung ökologischer Ausgleichsflächen (anteilig) gebietsintern Elemente der Planung sein können.

6.4.3 Gewerbliche Bauflächen

Der künftige Bedarf an Gewerbeflächen hängt von vielfältigen Faktoren ab. Neben der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, sich verändernden betrieblichen Anforderungen an die Größe von Betriebsgebäuden, unterschiedlichen Flächenanforderungen verschiedener Branchen hängt der Flächenbedarf ganz wesentlich von der wirtschaftlichen Lage und Standortentscheidung einzelner Unternehmen ab. Eine Methodik zur Abschätzung des künftigen Gewerbeflächenbedarfs liegt für die Gemeinde Haldenwang nicht vor. Aufgrund neuester Daten der Gemeinde Haldenwang bezüglich des Gewerbeflächenbedarfs zeigt sich aufgrund konkreter Anfragen bei der Gemeinde und einer mitgeführten Statistik ein seitens von Bauwerbern angefragter Bedarf in einer Größenordnung von insgesamt ca. 12 ha an gewerblichen Bauflächen, wobei allein mind. ca. 7 ha durch ortsansässige Firmen nachgefragt werden.

Die planerische Vorsorge der Gemeinde Haldenwang für Flächenbedarf von Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben ist eine wichtige Voraussetzung für den Erhalt und die Ausweitung des Arbeitsplatzangebotes vor Ort. Um das Abwandern ortsansässiger Betriebe und den Verlust wohnortnaher Arbeitsplätze zu verhindern, trifft die Gemeinde Haldenwang eine Gewerbeflächenvorsorge. Darin ist ein wichtiger Beitrag zur Erhaltung und Entwicklung kleiner Betriebe, wie sie in Haldenwang zu finden sind, zu sehen.

Die westlich von Konzenberg im derzeitigen rechtswirksamen FNP der Gemeinde Haldenwang dargestellten gewerblichen Bauflächen inkl. Eingrünung (gesamt ca. 6,1 ha: gewerbliche Baufläche netto ca. 3,5 ha; zuzüglich ca. 2 ha Ortsrandeingrünung und ca. 0,5 ha Ausgleichsfläche) werden im Zuge der Neuaufstellung zurückgenommen. Zugleich erfolgt eine Konzentration der gewerblichen Bauflächen im Ortsteil Haldenwang. Demnach werden zukünftig ca. 6,1 ha gewerbliche Bauflächen inkl. Eingrünung im Ortsteil Konzenberg wieder als „landwirtschaftliche Nutzfläche“ dargestellt. Diese 6,1 ha entfallenen gewerblichen Bauflächen (netto ca. 3,5 ha gewerbliche Baufläche) werden als Ersatz westlich von Haldenwang dargestellt. Die neu darzustellende gewerbliche Baufläche ist mit ca. 10 ha zu beziffern, wobei entsprechende Flächen zur Ein- und Durchgrünung sowie Integration der vorhandenen Biotopstrukturen sowie interne Verkehrserschließungen zu berücksichtigen und von dieser Flächengröße abzuziehen sind.

Der Bedarf an gewerblichen Bauflächen wird im FNP durch die Neudarstellung von gewerblichen Bauflächen (geplante Entwicklungsflächen) entsprechend der städtebaulichen Zielvorstellung der Gemeinde Haldenwang gedeckt. Eine Nutzung von Flächenpotenzialen ist durch eine Baulandaktivierung in rechtskräftigen Bebauungsplänen und von Reserveflächen im bisherigen FNP im Gemeindegebiet bezüglich gewerblicher Bauflächen nicht gegeben.

Tab. 15: Geplanter Entwicklungsbereich für Gewerbe

Lage	Bezeichnung	Fläche (ha)
Haldenwang	Westen - GE/GEb (G1 und G2)	1,0/8,9

Tab. 16: Geplante Rücknahme Entwicklungsbereich für Gewerbe

Lage	Bezeichnung	Fläche (ha)
Konzenberg	Westen - GE/GEb	6,1

Die geplanten gewerblichen Bauflächen weisen eine Anbindung an ein bestehendes Gewerbegebiet auf und vermeiden durch ihre Lage und unmittelbare Anbindung an überörtliche Verkehrswege eine verkehrliche Belastung der Ortsteile. Ein Verbleib der gewerblichen Bauflächen in Konzenberg wird zum einen durch die abgetrennte Lage zum Siedlungsbestand durch die St 2025, der fehlenden Konzentration an weiteren gewerblichen Nutzungen und der in Bezug auf die Verkehrswege dezentraleren Lage nicht weiter befürwortet.

Zu Beginn der Überlegungen eines interkommunalen Gewerbegebietes auf der Flur der Gemeinde Röfingen wurde seitens der Gemeinde Haldenwang entschieden, sich nicht an diesem interkommunalen Gewerbegebiet zu beteiligen. Die Gemeinde Haldenwang möchte primär ortsansässigen Interessenten die Option der gewerblichen Betriebsan-/umsiedlung ermöglichen. Das gemeindeeigene Gewerbegebiet soll demnach kleinteilig und ortsbezogen sein. Die in den Bestandsstrukturen der Gemeinde bestehenden Optionen der gewerblichen Nutzungen sind aufgrund zu geringer Flächengrößen und zu großer Störpotentiale mitten im Siedlungsgebiet oftmals für die beabsichtigten gewerblichen Nutzungen nicht geeignet. Die Gemeinde Haldenwang sieht anderweitig im Gemeindegebiet im Anschluss an den Siedlungsbestand keinen Alternativstandort für die Darstellung großflächiger gewerblicher Bauflächen, da eine verkehrliche Erschließung dieser Flächen zwangsläufig durch die Ortsteile erfolgen würde und dies seitens der Gemeinde nicht gewollt ist. Sobald sich jedoch die adäquate Option einer Betriebsan-/umsiedlung im Siedlungsbestand ergibt, unterstützt die Gemeinde die Nutzung innerörtlicher Entwicklungspotentiale.

Die Gemeinde ist sich hinsichtlich der mit den geplanten gewerblichen Bauflächen einhergehenden zu berücksichtigenden Belange wie Lage im Mindeltal, Ortsbild, Immissionsbelange, Erschließung, Baugrund (Torf, evtl. geogene Arsenbelastung) bewusst. Aufgrund der Flächengröße besteht die Möglichkeit einer Zonierung des Gewerbes hinsichtlich zulässiger Gewerbelärmemissionen. Auf den nachfolgenden Planungsebenen sind entsprechend adäquate Maßnahmen im Umgang mit den Belangen vorzusehen, u.a. Erarbeitung eines Grünordnungsplans, einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), Gewerbelärmgutachten, Baugrundgutachten mit Aussagen zu Gründung, Bodenverbesserungen, Bodenbelastungen.

Aufgrund des aufgezeigten Bedarfs wird grundsätzlich an der Ausweisung der gewerblichen Bauflächen am geplanten Standort festgehalten, wobei der im Norden der Fläche gelegene Haldenwanger Bach inkl. eines Pufferstreifens und der mit Bäumen bestandene Bereich im Südosten inkl. der bewachsenen Hangkante und einem Teilbereich der Biotopstruktur (7528-1189-002: Begleitvegetation am Haldenwanger Bach südwestlich von Haldenwang) aus der Darstellung gewerblicher Bauflächen ausgespart wird. Auf diese Weise wird die räumliche Ausdehnung der gewerblichen Bauflächen in Summe auf ca. 10 ha, verteilt auf 2 Teilflächen (Teilfläche Nord: ca. 1 ha und Teilfläche Süd: ca. 9 ha) festgelegt. In diesen Flächen sind auf nachfolgenden Planungsebenen adäquate Ein- und Durchgrünungsstrukturen zu integrieren. Um auf die Bedeutung von Natur und Landschaft auf

Flächennutzungsplanebene zu verweisen, ist im FNP mit integriertem Landschaftsplan dargestellt, dass dies gewerbliche Bauflächen mit dem Schwerpunkt Durchgrünung sind und im Zuge nachfolgender Planungsebenen für diesen Planbereich eine grünordnerische Planung einhergehen muss, um u.a. einen adäquaten Ortsrand und interne Durchgrünung im Sinne einer ökologisch nachhaltigen Entwicklung zu erzielen. Mit der Bezeichnung „Gewerbegebietsflächen mit Schwerpunkt Durchgrünung“ ist die Ausrichtung der Bauflächenentwicklung an dem Aspekt der Nachhaltigkeit zu verstehen, wobei u.a. eine Integration bestehender wertvoller Biotopstrukturen und der Erhalt von schützenswerten Gehölzbeständen, nachhaltiges Wassermanagement, Durchgrünungsgebot für öffentliche und private Flächen, Biotopvernetzung, möglichst Unterbringung ökologischer Ausgleichsflächen (anteilig) gebietsintern und Dachflächenbegrünung Elemente der Planung sein können.

Im Hinblick auf potenzielle Lichtauswirkungen im Zuge gewerblicher Nutzungen sind auf nachfolgenden Planungsebenen adäquate Maßnahmen zur Vermeidung von negativen Lichteinflüssen in Form von Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz zu treffen.

Hinsichtlich möglicher Eingriffe in bestehende Gewässer- und Grabenstrukturen im Bereich der geplanten gewerblichen Bauflächen in Haldenwang sind auf Ebene nachfolgender Planungen diese Strukturen zu erfassen, etwaige Eingriffe (Verrohrungen, Gewässerumlegungen, etc.) zu benennen und negative Folgen zu quantifizieren. Das weitere Vorgehen ist in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth festzulegen.

Die geplanten gewerblichen Bauflächen liegen außerhalb von Hochwasserschutzgebieten und Hochwassermaßnahmen. Im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung ist die Grundwasserneubildungsrate so hoch wie möglich zu halten. Geeignete Festsetzungen sind auf Bebauungsplanebene umzusetzen. Im Zuge der Erschließungsplanung sind zudem durch technische Einrichtungen und Maßnahmen diese Belange entsprechend zu berücksichtigen.

An die gewerblichen Bauflächen werden besondere städtebauliche Anforderungen auf nachfolgenden Planungsebenen an die Festsetzungen und Ausführungen des Gewerbegebietes durch z. B. geeignete Gebäudehöhenfestsetzungen und Positionierung von Gebäuden gestellt, um ein adäquates Ortsbild sowie eine Integration in den Siedlungsbestand zu gewährleisten. In der Planzeichnung ist dieser Belang gesondert gekennzeichnet.

Hinsichtlich der Nachbarschaft zwischen den gewerblichen Bauflächen und schützenswerten Nutzungen werden besondere Anforderungen an die planungsrechtliche Sicherung der gewerblichen Bauflächen auf Bebauungsplanebene gestellt. Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind unter Berücksichtigung bestehender gewerblicher Nutzungen zu gewährleisten. Um die unterschiedlichen Belange der schützenswerten benachbarten Nutzungen und der gewerblichen Nutzungen miteinander vereinbaren zu können, sind auf nachfolgender Planungsebene geeignete Festsetzungen wie z. B. Emissionskontingente zum Schallschutz, Gebäudehöhen, Abstandsflächen, Eingrünungen zu treffen. Durch die Festsetzung entsprechender Emissionskontingente für das Gewerbegebiet auf der nachfolgenden Bebauungsplanebene können benachbarte schützenswerte Nutzungen vor schädlich einwirkenden Gewerbelärmimmissionen hinreichend geschützt werden. Die Verträglichkeit des Betriebes mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist auf Ebene der Genehmigung bzw. Genehmigungsfreistellung entsprechend nachzuweisen. Der FNP weist durch die Darstellung eines GEB (Gewerbegebiet mit beschränkten Emissionen) darauf hin, dass dieser gewerbliche Bereich voraussichtlich mit Emissionsbeschränkungen versehen werden muss, während räumlich von benachbarten schützenswerten Nutzungen abseits gelegene gewerbliche Bauflächen evtl. ohne Emissionskontingente entwickelt werden können. Grundsätzlich sind die geltenden Gesetze, Normen Verordnungen u.a. einzuhalten.

Es wird vorliegend entsprechend davon ausgegangen, dass durch die verbleibende Netto-Gewerbefläche der seitens der Gemeinde Haldenwang bestehende Bedarf an gewerblichen Bauflächen Ortsansässiger gedeckt werden kann. Ortsansässigen Gewerbetreibenden soll die Entwicklungsoption für die Zukunft gegeben werden, vor Ort ihr Gewerbe ausüben zu können.

Die Gemeinde Haldenwang gewichtet vorliegend die Entwicklung gewerblicher Bauflächen zur Deckung des Bedarfs an gewerblichen Bauflächen am vorgesehenen Standort höher als den Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Für nachfolgende Planungsebenen wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass bei Gewerbe- und Mischgebietsausweisungen durch geeignete Festsetzungen die Entstehung unzulässiger Einzelhandelsagglomerationen auszuschließen ist.

6.4.4 Gemischte Bauflächen/Dorfgebiet

Primär sind die gemischten Bauflächen im Gemeindegebiet konkret als MD-Flächen (Baugebiet) dargestellt. Die im Ortsteil Konzenberg ausgewiesenen M-Flächen sind bauleitplanerisch durch den Bebauungsplan „Am südlichen Ortsrand“ (in Kraft getreten am 24.07.1965) gesichert. Im Zuge der Neuaufstellung des FNP werden aufgrund der veränderten Nutzungen kleinräumig Anpassungen der M- bzw. MD-Flächendarstellungen vorgenommen. Die Grundkonzeption der vorgenommenen Unterscheidung und weitergehenden Differenzierung (M und MD) wird analog dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan beibehalten.

Die Siedlung „Mehrenstetten“ wurde im Vorentwurf und Entwurf erstmalig als MD-Fläche dargestellt. Die Bauflächendarstellung bezog sich auf den vorhandenen Siedlungsbestand, eine weitere Siedlungsentwicklung von Mehrenstetten war nicht vorgesehen. Das Planareal umfasste die bestehenden Hauptgebäude sowie wesentlichen Nebengebäude der ansässigen Nutzungen. Die Gemeinde Haldenwang sah diese Bauflächendarstellung zur Erhaltung des historisch gewachsenen Weilers Weiler in landschaftsverträglichem Umfang vor. Ziel war es, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine verträgliche Entwicklung der ansässigen Nutzungen zu generieren und damit eine geordnete Sicherung des Bestandes und Weiterentwicklung im Rahmen einer Zulässigkeit im Außenbereich zu ermöglichen und zugleich einem drohenden Leerstand der Gebäude und einen damit einhergehenden Zerfall und Untergang des Weilers entgegenzuwirken. Durch die Darstellung einer Baugebietsfläche wäre keine Änderung der Ortsteileigenschaft erfolgt. Da aus städtebaulicher Sicht der Weiler Mehrenstetten eine landwirtschaftlich geprägte Splittersiedlung ohne Ortsteileigenschaft ist, ist das LEP-Ziel 3.3 Abs. 2 (Anbindegebot) zu beachten. Gemäß LEP 3.3 Abs. 2 Satz 1 (Z) sind neue Siedlungsflächen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. Der Weiler Mehrenstetten befindet sich jedoch ca. 540 m nördlich des Ortsteils Konzenberg in abgesetzter Lage. Eine Anbindung im Sinne des o.g. Zieles liegt somit nicht vor. Ein zulässiger Ausnahmetatbestand ist nicht gegeben. Der Weiler Mehrenstetten wird dementsprechend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Vorhaben im Weiler Mehrenstetten sind gem. § 35 BauGB zu beurteilen.

Die Darstellung eines Dorfgebiets für Grundstück Flur-Nr. 370/1, Gemarkung Konzenberg stellt eine Anpassung des FNP an die Bestandssituation dar. Eine neue Baufläche mit Entwicklungspotential wird damit nicht generiert.

Die Darstellung eines Dorfgebietes westlich der Sonderbaufläche „Greifvogelpark“ basiert auf einer rechtswirksamen FNP-Änderung der Gemeinde Haldenwang aus dem Jahr 2003. Es erfolgt auf dieser Grundlage ein Abgleich der Bauflächendarstellungsabgrenzung.

6.4.5 Sonderbauflächen

Für Sondernutzungen, die hinsichtlich der geplanten Nutzungscharakteristik nicht den Flächen für Wohnen/gewerblichen Bauflächen zugeordnet werden können, ist im FNP für den Planungshorizont bis auf die Darstellung der bereits bestehenden Nutzung in Konzenberg (Greifvogelpark) keine weitere Darstellung von Sonderbauflächen vorgesehen. Es werden durch die Darstellung keine neuen Siedlungsflächen generiert.

6.4.6 Gemeinbedarfsflächen

Über die bestehenden Gemeinbedarfsflächen und Nutzungen hinaus sieht der FNP für den Planungshorizont keine zusätzliche Gemeinbedarfsfläche vor.

Grundsätzlich wird daraufhin gewiesen, dass Kindertagesstätten/Kindergärten als Gemeinbedarfseinrichtungen in der Regel auch ohne entsprechende Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche in Wohngebieten allgemein zulässig sind.

6.4.7 Innerörtliche Grünflächen

Über die bestehenden Grünflächen hinaus sieht der FNP für den Planungshorizont im Ortsteil Konzenberg eine zusätzliche Grünfläche vor. In Anbetracht der westlich der im rechtswirksamen FNP dargestellten Wohnbaufläche bestehenden aktiven Landwirtschaft (inkl. Biogasanlage) ist aufgrund immissionsschutzfachlicher Belange die Entwicklung einer Wohnbaufläche im betreffenden Bereich nicht zielführend. Aufgrund dessen möchte die Gemeinde in diesem Bereich eine innerörtliche Grünfläche entwickeln. Randliche Eingrünungen neuer Baugebiete für die Abgrenzung der Siedlungsfläche zur freien Landschaft (Ortsrandeingrünung) werden mittels eines Symbols auf der jeweiligen Baufläche dargestellt. Ergänzend zur bisherigen Darstellung im FNP wird konsequent für alle Bereiche, die an die freie Landschaft angrenzen eine Ortsrandeingrünung dargestellt.

6.5 Verkehr

Im Zuge der Neuaufstellung wird die geänderte Straßenführung der St 2025 und damit wegfallende und neu entstehende Anforderungen an den Lärmschutz gegenüber Straßenverkehrslärm in die Planung aufgenommen. Für die Gemeinde Haldenwang besteht kein Verkehrsentwicklungsplan. Bedeutende Straßenbauprojekte sind nicht vorgesehen.

6.6 Immissionsschutz

6.6.1 Lärmschutz

In der Bauleitplanung sind die Anforderungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und damit die Belange des Immissionsschutzes zu beachten. Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf

ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Für die Beurteilung des Schallschutzes von städtebaulichen Planungen ist nach der Empfehlung der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren die Norm DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“, Teil 1 mit dazugehörigem Beiblatt 1 heranzuziehen. Für einen angemessenen Schutz vor Lärmbelastungen sind den verschiedenen schutzbedürftigen Nutzungen dabei Orientierungswerte zugeordnet. Um gesundes Wohnen zu ermöglichen, sollen die Orientierungswerte der DIN 18005 im Regelfall nicht überschritten werden. Eine Festlegung ggf. erforderlicher Maßnahmen zum Immissionsschutz ist Aufgabe der verbindlichen Bauleitplanung.

- Verkehrslärm

Bei Verkehrslärm ist Straßenverkehrslärm und Schienenverkehrslärm zu unterscheiden. Relevante Lärmquellen im Gemeindegebiet von Haldenwang sind die Staats- und Kreisstraßen sowie sonstige Hauptverkehrsstraßen. Eine Bahnlinie durchquert das Gemeindegebiet nicht. Ansprüche gegenüber Straßenbaulastträgern und Bahnbetreibern aus dem Betrieb der vorhandenen Straßen und Bahnanlagen wegen Verkehrslärm können nicht geltend gemacht werden.

Die im FNP dargestellten Entwicklungsflächen für Wohnen befinden sich zum überwiegenden Teil abgewandt bzw. in größerer Entfernung zu den verkehrslärmrelevanten Verkehrswegen. In Nähe verkehrslärmrelevanter Verkehrswege dargestellter Entwicklungsflächen ist ein Erfordernis von Schallschutzmaßnahmen auf nachfolgenden Planungsebenen zu prüfen. Vorsorglich wird diesbezüglich das Planzeichen „Lärmschutz erforderlich“ in die Flächennutzungsplandarstellung aufgenommen. Im Zuge der Verlegung der St 2025 entfällt das im rechtswirksamen FNP aus dem Jahr 1987 dargestellte Planzeichen „Lärmschutz erforderlich“ bzgl. der an den alten Streckenverlauf angrenzenden Bauflächen aufgrund der nun räumlich abgerückten Verkehrswegeführung der St 2025.

- Gewerbelärm

Zur Vermeidung von Schallimmissionskonflikten durch Gewerbenutzungen soll ein Nebeneinander von Gewerbeflächen und Wohnbauflächen bzw. sonstigen schützenswerten Nutzungen vermieden werden. Durch die Anordnung der im FNP neu dargestellten gewerblichen Bauflächen und Wohnbauflächen wird diesem Planungsgrundsatz Rechnung getragen.

Bei der Festsetzung von den im FNP dargestellten gewerblichen Bauflächen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird allgemein eine planerische Steuerung des zulässigen Gewerbelärms als Teil der Umweltvorsorge empfohlen. Die DIN 45691 (Geräuschkontingierung) bietet ein Konzept für die Bestimmung von geeigneten Geräuschemissionskontingenten für ein Gewerbegebiet, um unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch bereits bestehende gewerbliche Nutzungen die zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) an schützenswerten Nutzungen in der Umgebung zu gewährleisten.

Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen und der Nähe zu bestehender Wohnbebauung ist für den östlichen Teilbereich der geplanten GE-Fläche westlich von Haldenwang eine Erforderlichkeit zur Beschränkung zulässiger Gewerbeemissionen zu erwarten. Konkrete Festlegungen der zulässigen Emissionskontingente erfolgen in nachfolgenden Bebauungsplänen.

6.6.2 Geruchsimmissionen

Im Umfeld von landwirtschaftlichen Betrieben im Gemeindegebiet können landwirtschaftliche Immissionen insbesondere durch Gerüche auftreten. Durch die Zuordnung von Bauflächen können großräumige Geruchsimmissionsbelastungen vermieden werden. Die im FNP neu dargestellten Bauflächen mit schützenswerten Nutzungen berücksichtigen grundsätzlich Abstände zu bestehenden landwirtschaftlichen Betrieben bzw. dienen auch der Bestandssicherung und Weiterentwicklung eines solchen Betriebes.

Gemäß „Arbeitspapiere Bayerischer Arbeitskreis Immissionsschutz in der Landwirtschaft, Kap. 3.3.2 – Abstandsregelungen für Rinderhaltungen“ (Stand 02/2016) wurde folgende Regelung festgelegt:

„Für die Bauleitplanung sollte aus Gründen der planerischen Vorsorge bis zur Überarbeitung des IMS vom 10.06.1996 weiterhin ein Abstand von 120 m zur nächsten Wohnbebauung angestrebt werden. Für eine Sicherung der Entwicklungsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe kann in vielen Fällen ein deutlich größerer Abstand notwendig sein.“

Die im vorliegenden FNP neudargestellten schützenswerten Nutzungen wurden gegenüber den landwirtschaftlichen Betrieben im Außenbereich hinsichtlich eines Abstandes von mind. 120 m abgeprüft.

Südlich der geplanten Wohnbauflächen in Hafenhofen (W2-1 und W2-2) existiert ein landwirtschaftlicher Betrieb mit einem Viehbesatz von ca. 350 GV (Großvieheinheiten) und einer Biogasanlage. Zwischen der geplanten Wohnbaufläche und den bestehenden baulichen Anlagen der betreffenden Landwirtschaft besteht ein räumlicher Abstand von ca. 270 m. Gemäß der Abstandsregelungen für Rinderhaltungen des Bayerischen Arbeitskreises „Immissionsschutz in der Landwirtschaft“ (Kap. 3.3.2 3/2016) ist gemäß Abb. 3 bei linearem Kurvenverlauf und somit einem konservativen Ansatz bei 350 GV ab einem Abstand von ca. 200 m und bei 420 GV (350 GV + 20 %) ab einem Abstand von ca. 240 m von keinen schädlichen Umwelteinwirkungen auszugehen. Dementsprechend scheint eine Verträglichkeit zwischen der geplanten Wohnbebauung und der Landwirtschaft inkl. einer Erweiterung gegeben zu sein. Immissionskonflikte sind nicht zu erwarten.

Bezüglich Fahrsiloanlagen wird laut „Arbeitspapiere Bayerischer Arbeitskreis Immissionsschutz in der Landwirtschaft, Kap. 3.3.2 – Abstandsregelungen für Rinderhaltungen“ (Stand 02/2016) beim Thema Gärfuttersilos darauf verwiesen, dass „ein Mindestabstand von 50 m gegenüber Wohnnutzung in einem Wohngebiet eingehalten wird.“ Vorliegend existieren im Bereich geplanter Wohnbauflächen vereinzelt Fahrsiloanlagen, z. B. Flur-Nr. 91 und 92, Gemarkung Konzenberg (Erweiterung Wohnbaufläche Halde Ost). Mittlerweile sind das Fahrsilo und die Feldscheune auf Grundstück Flur-Nr. 292, Gemarkung Hafenhofen (Wohnbaufläche Kohlstattacker III) rückgebaut, so dass in diesem Bereich der Belang „Geruchsimmissionen“ nicht mehr gegenständlich ist. Im Zuge einer Gebietsentwicklung ist seitens der Gemeinde grundsätzlich eine Verlegung der landwirtschaftlichen Einrichtungen vorgesehen.

6.6.3 Elektromagnetische Felder

Im Gemeindegebiet von Haldenwang bestehen nur Mittelspannungsnetze (20 kV-Leitungen) der LEW Augsburg, so dass die Thematik elektrischer und magnetischer Felder vorliegend nicht wesentlich ist. Diese dienen der Anspeisung der regional verteilten

Transformatorenstationen, welche die einzelnen Niederspannungsnetze zu den Endkunden versorgen. Mittelspannungsnetze dienen nicht dem überregionalen Stromaustausch.

6.7 Erneuerbare Energien im Außenbereich

Im Zuge des Ausstiegs aus der Kernenergie und der Abkehr von fossilen Energieträgern wurde in Deutschland die Energiewende beschlossen.

Bis 2021 soll nach dem bayerischen Energiekonzept „Energie innovativ“ der Anteil regenerativer Energieträger an der Stromerzeugung auf 50 % erhöht werden. Neben der Wasserkraft, welche ohnehin eine lange Nutzungstradition hat und bereits stark ausgebaut ist, wurde mittels verschiedener Förderprogramme der Energiewende insbesondere der Ausbau von Photovoltaik- und Windkraftanlagen forciert.

Da diese Energieerzeugungsarten meist dezentral angeordnet und teilweise sehr flächenintensiv sind, liegen die Standorte in der Regel im Außenbereich. Es ist daher notwendig, diese Thematik bei der Neuaufstellung des FNP zu berücksichtigen. Auf nicht-genehmigungspflichtige Anlagen sowie Anlagen im Siedlungsgebiet, die ausschließlich auf Baugenehmigungsebene zulässig sind, wird hier kein Bezug genommen.

Nachfolgend wird das Flächenpotenzial von Photovoltaik-Freiflächenanlagen und Windkraftanlagen für das Gebiet der Gemeinde Haldenwang dargestellt.

6.7.1 Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Gemäß den Vorgaben des LEP Bayern sollen Photovoltaik-Freiflächenanlagen wegen der Beeinträchtigung des Landschafts- und Siedlungsbildes auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte. Die Fortschreibung des Regionalplans enthält folgende Grundsätze zu Freiflächen-Solaranlagen:

G (2) Freiflächen-Solaranlagen sollen vorrangig in vorbelasteten Bereichen wie auf bereits versiegelten Flächen und Konversionsflächen errichtet werden. Darüber hinaus können sich Standorte an bestehenden oder geplanten landschaftswirksamen technischen Infrastrukturen für eine Bündelung mit Freiflächen-Solaranlagen eignen. Bei der Planung von Freiflächen-Solaranlagen soll eine gute Einbindung in das Landschaftsbild vorgesehen werden.

G (3) Die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen in der freien Landschaft sowie insbesondere innerhalb regionalplanerischer Gebietsfestlegungen zum Freiraumschutz soll vermieden werden. Sollen dennoch derartige Standorte in Anspruch genommen werden, soll, möglichst im Rahmen einer umfassenden Standortkonzeption, die Flächeneignung bzw. das Fehlen besser geeigneter Standortalternativen nachgewiesen werden.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind nicht privilegiert nach § 35 BauGB. Planungsrechtliche Voraussetzung ist ein rechtskräftiger Bebauungsplan, der wiederum aus dem FNP (§ 8 Abs. 2, Satz 1 BauGB) zu entwickeln ist. Für die Umsetzung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im FNP ist die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „PV-Freiflächenanlage“ erforderlich. Einer solchen Flächendarstellung dürfen genehmigungsrechtlich keine Ziele der Raumordnung und keine Öffentlichen Belange entgegenstehen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Dementsprechend stellen bspw. Naturschutzgebiete gemäß Art. 6 Abs. 1 BayNatSchG ein Ausschlusskriterium für Photovoltaik-Freiflächenanlagen dar.

Die Vergütungsvorschriften des aktuellen EEG erfordern folgende Standortvoraussetzungen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen:

- gesicherte Erschließungsflächen,
- Lage auf versiegelten Flächen oder auf Konversionsflächen aus militärischer oder industrieller Nutzung,
- Lage auf Ackerflächen, sofern es sich um ein landwirtschaftlich benachteiligtes Gebiet handelt,
- Lage im Abstand von bis zu 110 m entlang von Bahntrassen oder Autobahnen.

Das EEG wurde mehrfach fortgeschrieben, auch zukünftig ist eine Anpassung der Vergütungsvorschriften zu erwarten.

Mit einer Einstrahlung von 1150 - 1164 kWh pro m² weist die Gemeinde Haldenwang eine der höchsten Globalstrahlungswerte Deutschlands auf. Damit eignet sich das Gemeindegebiet wirtschaftlich grundsätzlich für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen.

Bei Standortmöglichkeiten für PV-Freiflächenanlagen sollten folgende Aspekte als mögliche Ausschlusskriterien beachtet werden:

- Waldflächen (inklusive geplanter Aufforstungsflächen)
- Verschattete Bereiche (50 m nördlich, östlich und westlich der Waldränder)
- Siedlungsflächen (inkl. geplanter Erweiterungsflächen gem. FNP), sowie potenzielle Erweiterungsflächen (+ ca. 100 m um Siedlungsbereiche)
- Ortseingänge
- Grünland und sonstige nicht nach EEG förderfähige Flächen
- Schutzgebiete (z. B. FFH/LSG)
- Wichtige Flächen im Biotopverbundkonzept
- Ackerflächen mit günstigen Erzeugungsbedingungen (hohe Ertragsfähigkeit gemäß Agrarleitplan), kein landwirtschaftlich benachteiligtes Gebiet

Derzeit sind keine Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet angesiedelt. Die Neuaufstellung des FNP berücksichtigt keine Ausweisung von Sonderbauflächen für eine Nutzung als Photovoltaik-Freiflächenanlage. Die Realisierung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf solchen Standorten setzt eine gesicherte Flächenverfügbarkeit voraus. Aus Sicht von Raumordnung und Landesplanung, aber auch vor dem Hintergrund einer geordneten städtebaulichen Entwicklung kommt der Begründung für solche Standorte eine besondere Bedeutung zu. Spätestens im Rahmen eines konkreten Ansiedlungsvorhabens ist im Zuge der Planung entsprechend eine Alternativenprüfung vorzunehmen, in der die im Gemeindegebiet geeigneten Flächen für PV-Freiflächenanlagen erörtert werden. Im Bedarfsfall wird der FNP zur Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen entsprechend der tatsächlichen Anforderungen fortgeschrieben.

6.7.2 Windkraft

Aufgrund seiner Binnenlage gilt Bayern als eher windschwaches Bundesland. Dennoch ermöglichen sog. Schwachwindkraftanlagen in Verbindung mit der mittlerweile großen Höhe moderner Windkraftanlagen eine wirtschaftliche Nutzung der Windkraft in Bayern. Bis 2021

sollen deshalb laut dem Bayerischen Energiekonzept „Energie innovativ“ 6 % des bayerischen Stromverbrauchs durch Windkraft gedeckt werden.

Das LEP Bayern sieht vor, dass in den Regionalplänen im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete und ergänzend Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festgelegt werden sollen.

Im Regionalplan Donau-Iller (5. Teilfortschreibung (in Kraft seit dem 23.12.2015)) ist für das Gemeindegebiet Haldenwang kein Vorranggebiet und Vorbehaltsgebiet für die Errichtung von Windkraftanlagen festgelegt. Die sich aktuell in Aufstellung befindliche Gesamtfortschreibung des Regionalplans übernimmt die 5. Teilfortschreibung (Nutzung der Windkraft) unverändert.

Grundsätzlich ist im Außenbereich Windkraftnutzung (privilegierte Zulässigkeit im Außenbereich) nur zulässig, wenn keine anderen öffentlichen Belange entgegenstehen, die Erschließung gesichert ist (§ 35 BauGB) und wenn keine Fachgesetze nach § 29 Abs. 2 BauGB die Genehmigung verhindern (Immissionsschutz, Naturschutz, Straßen- und Wegerecht, Luftverkehr).

Ausschlussgebiete für Windkraftanlagen sind in der Regel:

- Landschaftsschutzgebiete,
- FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete,
- Flächen die von artenschutzrechtlichen Belangen betroffen sind (§§ 44, 45 BNatSchG),
- Flächen, die von der sogenannte 10H-Regelung betroffen sind.

In Bayern wurde diese Privilegierung durch die sogenannte 10 H-Regelung eingeschränkt. Gemäß der 10H-Regel muss eine Windkraftanlage einen Mindestabstand vom 10-fachen ihrer Höhe zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen einhalten (Art. 82 Abs. 1 Bayerische Bauordnung – BayBO). Bei den aktuellen Windkraftanlage mit einer Höhe von ca. 200 m beträgt der relevante Abstand zu Wohngebäuden bei Einhaltung von 10H in der Regel ≥ 2 km. Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung besteht mittels eines Bebauungsplans die Möglichkeit, den Abstand von 10H zu verringern.

Der Energieatlas Bayern zeigt in seiner Gebietskulisse Windkraft für das Gemeindegebiet Haldenwang keine Gunstgebiete für die Windenergie an. Es wird angezeigt, dass überwiegend aus Gründen des Immissions- und Naturschutzes voraussichtlich keine möglichen Flächen (Ausschlussgebiete) für Windkraft bestehen. Für Haldenwang werden mittlere Windgeschwindigkeiten wie folgt angegeben:

In 10 m Höhe: 3,5 m/s

In 100 m Höhe: 4,8 m/s

In 130 m Höhe: 5,2 m/s

In 160 m Höhe: 5,5 m/s

Insgesamt ist mit den aktuellen Rahmenbedingungen im FNP die Festlegung geeigneter Standorte für die Windkraftnutzung im Gemeindegebiet Haldenwang nicht zielführend.

6.8 Brandschutz

Das Hydrantennetz ist nach dem Merkblatt des ehemaligen Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft bzw. nach den technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches auszubauen. Der Löschwasserbedarf ist nach dem Ermittlungs- und Richtwertverfahren des Bayerischen Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz zu ermitteln.

Nach den technischen Regeln des DVGW-Arbeitsblatt W 405 ist in „allgemeinen Wohngebieten“ eine Löschwasserbereitstellung von mindestens 800 l/min (48 m³/h) und in Gewerbegebieten mindestens 1.600 l/min (96 m³/h) über zwei Stunden erforderlich. Für einzelne Nutzungseinheiten, die lt. Berechnung die v. g., benötigte Löschwassermenge überschreiten, ist die Löschwassermenge, auf das jeweilige Objekt bezogen, sicher zu stellen.

Soweit die Bebauung im Bereich von Mischgebieten/Dorfgebieten abweicht, bzw. größere Löschwassermengen erfordert sind diese jeweils eigens zu ermitteln und in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen.

Der Hydrantenabstand sollte nach der Fachinformation zur Planung von Löschwasserversorgungseinrichtungen aus Sicht der Feuerwehr (LFV Bayern) erfolgen. Es wird empfohlen Überflurhydranten (DN 80 nach DIN 3222) zu installieren.

In allen Zufahrtbereichen ist besonderes Augenmerk auf die Zufahrtradien der Feuerwehrfahrzeuge zu legen. Es wird auf die in Bayern anerkannte und eingeführte Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr“ verwiesen.“

Die Zufahrtsmöglichkeiten für Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge sind entsprechend den Richtlinien „Flächen für die Feuerwehr“ in Bayern vorzusehen und entsprechend zu kennzeichnen.

7 Konzeption und Ziele der Landschaftsplanung

Auf Grundlage einer Bestandsaufnahme durch Ortsbegehungen im Frühjahr 2020 und der einzelthemenbezogenen Untersuchungen anhand der thematischen Karten und Auswertungen der zahlreich vorliegenden Vorgaben (Regionalplan, Wald funktionsplan, Arten- und Biotopschutzprogramm, Artenschutzkartierung vgl. Kapitel 3.4) wurden zum LP einige Maßnahmenvorschläge erarbeitet, die nachfolgend kurz aufgeführt werden.

7.1 Ziele und Maßnahmen aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege

Auf Basis der Großlandschaft des Gemeindegebietes („Mindeltal, Riedelrücken, Hangkante und Seitentäler“), deren Erhaltung bzw. Aufwertung Ziel der weiteren Entwicklung ist (vgl. thematische Karten Nrn. 12 „Ziele und Maßnahmen des ABSP“), werden die im ABSP dargestellten Ziele nochmals auf das Gemeindegebiet heruntergebrochen und ergänzt.

Das langfristige Oberziel für den Natur- und Artenschutz ist der Erhalt und eine gezielte Vernetzung der heimischen Tier- und Pflanzenarten in ihren natürlichen oder kulturhistorisch gewachsenen Lebensräumen. Alle nachfolgend genannten Ziele und Maßnahmen verfolgen **zwei Hauptziele des LP:**

- **Erhalt und Verbesserung** der wertvollen Landschaftselemente/Biotope vor Ort,

- **Vernetzung der wertvollen Landschaftselemente/Biotope** zu einem landesweiten Biotopverbundsystem (durch z. T. „einfache“ Maßnahmen wie Schaffung von extensiv genutzten Pufferzonen zwischen Biotopen oder entlang der Gräben und Bachläufe), um dauerhaft die Biotop- und Artenvielfalt zu verbessern.

Der LP beschränkt sich deshalb nicht nur auf die Darstellung und Kennzeichnung von Biotopen und Landschaftsbestandteilen, sondern entwickelt darüber hinaus Maßnahmen und Empfehlungen zum Schutz und Entwicklung des Ökosystems:

- Sicherung vielfältiger Flächen, die den charakteristischen Lebensräumen entsprechen (z.B. Hecken – und Feldgehölzstrukturen, Feldreine, Streuobstbestände, Bachläufe)
- Verbesserung der Fließgewässersituation und Fließgewässerdynamik
- Biotopvernetzung und biologische Anreicherung der Agrarlandschaft (z. B. Erhöhung Anteil landschaftsgliedernder Strukturen)
- Empfehlungen zur Minimierung des Landschaftsverbrauches (z. B. Begrenzung der Baugebiete)
- Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen, um das Artengefüge zu fördern und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu stabilisieren (z. B. Kennzeichnung von landwirtschaftlichen Nutzflächen mit besonderer ökologischer Bedeutung, Extensivierung der Nutzung)

Dem Mindeltal im Westen des Gemeindegebietes ist aufgrund seiner überregionalen Bedeutung gemäß ABSP (2001) als lineare Biotopvernetzungssachse eine besondere Bedeutung zuzumessen. Eine weitere Großlandschaft stellen die meistbewaldeten Riedelhänge mit ihren eingeschnittenen Bachläufen dar. Die teils kleinteilig und vielfältig strukturierte Riedellandschaft erfordert eine differenzierte Betrachtung bei der Bewertung von Vorhaben, die erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben können. Bei baulichen Vorhaben sollte stets die Höhenwirkung und die weithin sichtbare Wirkung geprüft werden. Auch bei der weiteren Ausweisung von Wohnbaugebieten auf den Riedelhofflächen oder Riedelhängen und Terrassen muss die Empfindlichkeit des Schutzgutes Landschaftsbild berücksichtigt werden.

Das Mindeltal ist ein zentrales Brut-, Rast-, Durchzugs- und Überwinterungsgebiet für die Vogelwelt. Eine wichtige Leitart ist hier der Kiebitz, dessen Bestände in den letzten Jahrzehnten, wie auch der anderen Offenlandarten, massiv zurückgegangen sind. Des Weiteren ist das Mindeltal ein wichtiges Storchenhabitat, welches zu erhalten und weiterzuentwickeln gilt. Hier hat die Gemeinde Haldenwang eine zentrale Verantwortung für die Wiesenbrüter, Feldvogelarten und Zugvögel.

In den Tallandschaften sollten vorhandene Naturschutzanstrengungen und der Flächenschutz (meist über Ökokontoflächen) deutlich ausgedehnt werden, um das niedermoor geprägte, kleinteilige Lebensraummosaik weiter auszubauen. Hierzu kommt der Ankauf von Flächen in Betracht oder die Ausdehnung von Vertragsnaturschutzprogrammen zur Regelung von Bewirtschaftungsformen. Im Bereich des Mindeltals sollte es Ziel sein, das typische Landschaftsbild mit überwiegender Grünlandnutzung zu bewahren. Intensive Ackerbewirtschaftung ist zu meiden. Das Mindeltal ist als Schwerpunktgebiet des Naturschutzes festgelegt mit hohem Renaturierungspotenzial als Feuchtlebensraum für die Avifauna. Die Bachtäler im östlichen Bereich des Gemeindegebiets bieten ebenfalls eine hohes Entwicklungspotential zur linearen Biotopvernetzung an.

Ein Großteil des Gemeindegebiets liegt im Naturpark „Augsburg – Westliche Wälder“, einer großräumigen Kulturlandschaft mit besonderer Bedeutung. Innerhalb dieser Kennzeichnung befindet sich das Landschaftsschutzgebiet Augsburg „Westliche Wälder“ (LSG – 00417.01), davon fallen ca. 660 ha auf das Gemeindegebiet, was einer Fläche von ca. 36% entspricht. Die Waldlandschaft und die Waldränder bieten sich für eine Weiterführung des standortgerechten Umbaus zu Laub- und Laubmischwald an.

Die beabsichtigten Neuausweisungen von Wohnbau- und gewerblichen Bauflächen sollten durch Eingrünungen in geeigneter Qualität und Breite bestmöglich in die umgebende offene Landschaft eingebunden werden.

7.2 Schutzgebietsvorschläge

Das Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) schlägt im Gemeindegebiet keine zusätzlichen Flächen zur Ausweisung als Schutzgebiete vor.

Aus Sicht der Landschaftsplanung ist jedoch die Allee zum Freybergerhof sowie die drei mächtigen Bäume (Eichen, Linde) im Umfeld des Freyberger Hofs sehr schützenswert und deshalb werden diese als Naturdenkmal vorgeschlagen. Entsprechend der Bewertung aus landschaftsplanerischer Sicht stellt sich der Bereich der Allee bis zum Freybergerhof als vollständig ausgebildete Allee dar, während in östlicher Fortführung Lücken bzw. z.T. nur eine einreihige Pflanzung besteht. Darüber hinaus grenzt im östlichen Bereich Wald an die Straße an, so dass sich dort befindliche Alleebäume landschaftlich nicht entscheidend von den Waldbäumen abgrenzen. Da Alleen neben der Nutzungs- und der ökologischen Funktion auch eine landschaftsästhetische Bedeutung haben, die in diesem Bereich nicht als verdichtete Linie den Raum strukturiert, wurde dieser Bereich nicht als Naturdenkmal vorgeschlagen. Die Ausweisung von Naturdenkmälern erfolgt durch Rechtsverordnung durch die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Günzburgs.

Ferner bestehen zahlreiche markante Einzelbäume inner- und außerhalb des Siedlungsgebietes mit landschafts- und ortsbildprägender Wirkung, die erhalten bleiben sollten. Diese sind als markante Einzelbäume im Bestands- sowie Ziele- und Maßnahmenplan des LP erfasst.

Das Mindeltal als Schwerpunktgebiet des ABSP und wertvolle Landschaftseinheit weist aktuell mehrere Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft aus (Ausgleichsflächen). An diese Entwicklung sollte angeknüpft werden mit dem Ziel, das Gebiet als Brut-, Rast-, Durchzugs- und Überwinterungsgebiet für die Avifauna zu sichern und weiterzuentwickeln. Im Vordergrund steht dabei der Erhalt und die Weiterentwicklung von Grünlandflächen, Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzflächen und die weitere Ausweisung von Ausgleichsflächen zur Entwicklung von feuchten Offenlandbiotopen. Produktionsintegrierte Kompensation (PIK) Maßnahmen zur Sicherung einer dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes sind im Mindeltal wertvolle Trittsteine und für den Biotopverbund von hoher Bedeutung.

Weitere schützenswerte bzw. aufwertungsfähigen Strukturen, wie z. B. Teiche, Tümpel, Weiher, Röhrichte, Feuchtwiesen, Gehölzstreifen etc. sind im Maßnahmenplan entsprechend gekennzeichnet und ihre Umgebung i. d. R. als „Pufferflächen“ bzw. als „Flächen für potenziell geeignete naturschutzrechtliche Kompensations- oder Ökokontoflächen“ markiert.

7.3 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Im Ziele- und Maßnahmenplan des LP werden Flächen vorgeschlagen, die für „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ besonders geeignet erscheinen.

Die Vermeidung, Minimierung und Kompensation von Eingriffen in die Natur und Landschaft sowie der Belang Artenschutz ist im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungspläne) zu integrierten und detailliert auszuarbeiten. Auf dieser Ebene ist die Eingriffsregelung vollständig und umfassend abzuarbeiten.

Die besonders für „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ geeigneten Flächen werden in den Plänen als „Wertvolle Landschaftseinheiten als potenzielle Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ und als „Potenzielle, geeignete naturschutzrechtliche Ausgleichs- oder Ökokontofläche“ bezeichnet. Zu den einzelnen Vorschlägen sind Einzelmaßnahmen beschrieben, die dem Erhalt, der Aufwertung oder Neuschaffung besonderer Lebensraumtypen dienen sollen. Es handelt sich dabei um Maßnahmentypen, die den jeweiligen Standortbedingungen angepasst sind. Das Mindeltal, die Leitenbereiche und die sonstigen Bachtäler sind hier die Schwerpunktgebiete für die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen. Die Darstellung im LP dient als potenzieller Suchraum für die Gemeinde um Ausgleichsflächen zu generieren.

Potenziell geeignete Flächen sind im gesamten Gemeindegebiet verteilt und schließen an bestehende, schützenswerte Strukturen an (Biotope, auch kleinere ruderalisierte Flächen oder bereits als Ausgleichsflächen festgesetzte Flächen), schließen Lücken im Biotopverbundsystem oder schaffen neue Trittsteinbiotope in strukturarmen Räumen. Die Maßnahmen sind nicht zwingend an die vorgeschlagenen Standorte gebunden, je nach Umsetzbarkeit können andere Flächen gewählt werden. Entscheidend für die Umsetzung ist die Abstimmung mit den Flächeneigentümern. Es handelt sich bei den potenziellen Ausgleichs- oder Ökokontoflächen im Rahmen des Ziele- und Maßnahmenplanes um fachliche Vorschläge im Sinne des Natur- und Landschaftsschutzes. Eine Bewertung der Umsetzbarkeit kann dabei nicht erfolgen.

Ergänzend zu den klassischen Maßnahmen zur Aufwertung von Naturhaushalt und Landschaftsbild können Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIK) in übliche landwirtschaftlichen Produktions- bzw. Betriebsabläufe eingebunden werden. Die Flächen bleiben dabei in land- bzw. forstwirtschaftlicher Nutzung. „Im Idealfall können durch kombinierte produktionsintegrierte Maßnahmen neben den Kompensationsverpflichtungen nach der Eingriffsregelung (§ 14-17 BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz), mögliche Erfordernisse aus Natura 2000 (§ 34 Abs.5 BNatSchG) und dem besonderen Artenschutz (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) multifunktional auf ein und derselben Fläche erfüllt werden (siehe auch § 8 Abs. 4 Bayerische Kompensationsverordnung – BayKompV). Dabei werden die relevanten Schutzgüter (Arten und Lebensräume, Landschaftsbild, Boden, Wasser, Luft/Klima) den naturschutzrechtlichen Auflagen entsprechend bedient. So können z.B. bei geeigneter Wahl der Ackerfläche, verbunden mit extensivem Getreideanbau bei erhöhtem Saatzeilenabstand und reduzierter Saatmenge, mit Blühflächen und Brachestreifen, die flächigen Anforderungen zusammen mit vorzeitigen Artenschutzmaßnahmen für die Feldlerche (CEF-Maßnahmen; CEF– measures to ensure the continued ecological functionality), im Biotopverbund kompensiert werden.“ (Quelle: Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft: <https://www.lfl.bayern.de/iab/kulturlandschaft/225040/index.php>) Im Ziele- und Maßnahmenplan ist des Weiteren als großflächige Darstellung das Mindel- und das Glöttal als wertvolle Landschaftseinheit gekennzeichnet. Landschaftsplanerisches Ziel ist die

Aufwertung größerer Landschaftsraumeinheiten zur großflächigen Lebensraumvernetzung. Der Talraum der Mindel und der Glött dient dabei neben den o. g. potenziellen Ökokontoflächen allgemein als Suchraum für potenzielle Ausgleichs- und Ersatzflächen.

Das ABSP des Landkreises Günzburg von 2001 definiert das Mindeltal, innerhalb dessen Teile des Gemeindegebietes Haldenwangs liegen, als Schwerpunktgebiet des Naturschutzes und legt bestimmte Ziele und Maßnahmen fest. Aufgrund der Lage im Randbereich des Schwerpunktgebietes sind nicht alle, der genannten Ziele und Maßnahmen für die Gemeinde Haldenwang zutreffen. Relevant sind u. a.:

- Durchführung gezielter Maßnahmen zur Verbesserung des Nahrungsangebots für den Weißstorch (Schwerpunkt 3 km Radius um den Horststandort). Der Weißstorch ist wichtige Leitart für die Entwicklung von Feuchtbiotopen im gesamten Mindeltal. Neben der Anlage sog. „Storchenbiotope“ soll v.a. auch durch hydrologische Sanierungsmaßnahmen auf größeren Flächen dieses Ziel erreicht werden (z.B. Nutzungsextensivierung und Verbesserung des Wasserhaushaltes in größeren Wiesenkomplexen, dadurch auch Förderung eines breiteren Artenspektrums bei anderen Artengruppen.)
- Fortsetzung der Maßnahmen zum Wiesenbrüterschutz im Mindeltal
- Weitere Umwandlung von Äckern in Grünland in der Aue. Ausmagerung und Wiedervernässung von Grünland zur Funktionssicherung und Wiederherstellung artenreicher Wiesenlandschaften und Feuchtgebiete: Anzustreben sind Mindestgrößen der einzelnen Renaturierungsgebiete von je ca. 5 ha. Zur Verbindung dieser Bereiche sind Gruppen von mehreren Flächen mit je 0,5-1 ha und lineare Vernetzungsachsen als Trittsteinbiotope zu schaffen.

Darüber hinaus ist das gesamte Glötttal innerhalb des Landkreises Günzburg gemäß ABSP als Schwerpunktgebiet für Naturschutz ausgewiesen. Ziele und Maßnahmen, die in der Gemeinde Haldenwang umgesetzt werden können:

- Erhalt und Sicherung der naturnahen Gewässerabschnitte an der Glött, Renaturierung verbauter Teilabschnitte
- Vernetzung einzelner Nass- und Streuwiesenreste z. B. durch Erhalt und Neuanlage feuchter, extensiv genutzter Randstreifen (Mindestbreite 5 - 10 m) entlang der Glött und an Gräben, Ausmagerung geeigneter Grünlandparzellen usw.

Im Folgenden werden die ausgewählten Einzelmaßnahmen des Arten- und Biotopschutzes zum Erhalt, zur Aufwertung oder zur Neuschaffung wertvoller Landschaftsstrukturen beschrieben.

1. Ziele und Maßnahmen für Gewässer:

Naturschutzfachlich bedeutsame Gewässer sollen als lokal bzw. regional bedeutsame Lebensräume erhalten und optimiert werden. (Mindel, Glött)

Zur Förderung spezieller Lebensraumtypen und/oder Arten sollen regional und überregional bedeutsame Teiche und Weiher erhalten und optimiert werden. Dazu sollen Teichbodengesellschaften, Schwimmblattgesellschaften, Röhrichtbestände und/oder Verlandungszonen (inkl. angrenzender Nass-/Feuchtwiesen) gefördert werden. (Teich SW Freyberger Hof, Teiche bei Haldenwang.)

Als regionale Entwicklungsschwerpunkte bzw. Verbundachsen sollen Flüsse und Bäche als naturnahe Gewässer- und Auenlebensräume zur Unterstützung der regionalwirksamen

Verbundfunktionen wiederhergestellt werden und weitgehend naturnahe bzw. wenig belastete Bachabschnitte erhalten und naturnahe Gewässerrandstreifen und Auenbereiche entwickelt werden. Zur Wiederherstellung naturnaher Gewässerlebensräume sollen auch kleine Bäche und Bachauen zu funktionsfähigen Lebensräumen und Verbundstrukturen entwickelt werden. (Winterbächlein, Saurüsselbach)

Als überregionaler Entwicklungsschwerpunkt bzw. Verbundachse sollen die Mindel und ihr Talraum als überregional bedeutsame Biotopachse gesichert und optimiert werden. Hierzu sollten auch in der Gemeinde Haldenwang u. a. Auen hydrogeologisch restituiert und gewässerbegleitende Feuchtlebensräume ökologisch optimiert werden. Der Offenlandcharakter unter dem Leitbild der „Wiesenaue“ sollte erhalten bzw. wiederhergestellt werden und die Biotopdichte und -qualität von Offenlandbiotopen im Bereich des Mindeltals erhöht werden. Es sollten zudem Maßnahmen zur Minimierung von Störungen rastender und überwinternder Wasservögel durchgeführt werden (z. B. Nutzungstrennung, Festlegung von Ruhezeiten usw.).

2. Ziele und Maßnahmen für Feuchtgebiete:

Naturschutzfachlich bedeutsame Feuchtgebiete wie die Teiche nordöstlich von Haldenwang, der Tümpel am Saurüsselbach südlich Eichenhofen, Röhrichte und Nasswiesen östlich von Hafenhofen und am Winterbach sollen als lokal bzw. regional bedeutsame Lebensräume erhalten und optimiert werden.

Zur Förderung spezieller Lebensraumtypen und/oder Arten sollen im Mindeltaalraum im Westen der Siedlungsbereiche von Haldenwang und Konzenberg aktuelle und potenzielle Nahrungsgebiete des Weißstorchs optimiert werden. Dazu sollen v. a. Maßnahmen zur flächigen Verbesserung des Wasserhaushaltes und Stärkung des Wasserrückhalts in der Fläche durchgeführt werden (je nach örtlichen Gegebenheiten z. B. Verschluss von Drainagen und/oder Entwässerungsgräben, Renaturierung von Fließgewässern). Abbaustellen sollen „storchengerecht“ rekultiviert werden (vgl. sTFNP Kiesabbau).

Zur Wiederherstellung eines feuchtgebietstypischen Arten- und Lebensraumspektrums sollen außerdem Bachtäler zu naturnahen Lebensräumen und Vernetzungsstrukturen entwickelt werden, indem Restfeuchtgebiete reaktiviert, Hochstauden-, Grünland- und Gehölzstreifen entlang der Bäche und Gräben wiederhergestellt werden.

3. Ziele und Maßnahmen für Mager- und Trockenstandorte:

Als regionale Entwicklungsschwerpunkte bzw. Verbundachsen sollen naturschutzfachlich regional bedeutsame Mager- und Trockenstandorte innerhalb von Heckengebieten wie die Heckenlandschaft um Haldenwang und die heterogene Hecken- und Rankenlandschaft am Konzenberg erhalten und optimiert werden. Im Bereich der westexponierten Hangleite des Mindeltales sollen magere Trockenstandorte neu geschaffen werden.

Zur Wiederherstellung eines für magere Trockenstandorte typischen Arten- und Lebensraumspektrums sollen außerdem an west-, südwest- oder süd-exponierten Waldrändern magere Saumgesellschaften neu geschaffen werden.

4. Ziele und Maßnahmen für Wälder und Gehölze:

Naturschutzfachlich bedeutsame Wälder und Gehölze sollen erhalten und optimiert werden. Ökologisch wertvolle Komplexlebensräume mit hoher Dichte an Hecken,

Feldgehölzen, Gebüsch und Kleinstrukturen sollen erhalten und optimiert werden (Heckenpflege, Verzicht auf Aufforstung, ggf. Erstellung und Umsetzung von Pflegeplänen).

In den Wäldern mit besonderer Bedeutung als Biotop gemäß Waldfunktionsplan sollen die Biotopqualitäten gesichert werden.

Im weiten Kastental der Mindel soll der Offenlandcharakter vorrangig erhalten werden. Grünlandgesellschaften unterschiedlicher Nutzungsintensität und Feuchtigkeit sollen erhalten und ausgedehnt werden. Prioritäres naturschutzfachliches Ziel ist der Wiesenvogelschutz (Weißstorch, aber auch Arten mit geringen Raumansprüchen wie Kiebitz, Feldlerche und Schafstelze). Großflächige Aufforstungen stehen dem in diesen Bereichen entgegen, wobei die weitere Bewirtschaftung vorhandener Waldbestände sowie die Entwicklung naturferner Bestände hin zu struktureicheren Waldgesellschaften hiervon unberührt bleibt. Der Aufbau und die Erweiterung bachbegleitender Gebüsch-/Gehölzsäume oder anderer Gehölzbestände ist einzelfallbezogen zu prüfen.

Lokal bedeutsame Hecken, Gebüsche und Feldgehölze sollen als Lebensräume und Trittsteinbiotope in der Kulturlandschaft erhalten und optimiert werden.

Zur Optimierung und Neuschaffung des Biotopverbundes sollen in den vorwiegend intensiv ackerbaulich genutzten Bereichen der Iller-Lech-Schotterplatten Hecken, Feldgehölze, struktureiche Waldränder, Säume und Kleinstrukturen entwickelt bzw. neu angelegt werden. Insgesamt sind standortgerechte, stabile Waldbestände zu erhalten und weiter aufzubauen und der Laubholzanteil zu sichern und ggf. zu erhöhen.

5. Ziele und Maßnahmen für Landwirtschaft:

Natur und Landschaft werden von der Landwirtschaft wie von keinem anderen Produktionssektor beeinflusst. Auf der einen Seite steht dabei der berechtigte Wunsch der Landwirte nach einer Produktionsweise, die ein vergleichbar hohes Einkommen ermöglicht. Auf der anderen Seite führt dies zur Vergrößerung der Felder, dem Einsatz schwerer Maschinen und chemischen Betriebsmitteln und zur Reduzierung naturschutzfachlich bedeutsamer Kleinstrukturen. Hinzu kommt die steigende Nachfrage bzgl. nachwachsender Rohstoffe für z. B. Biogasanlagen.

Andererseits haben landwirtschaftlich genutzte Fluren nicht nur die Funktion der Nahrungsmittelproduktion, sondern dienen darüber hinaus dem Naturschutz, der Erholung, der Trinkwasserneubildung und dem Klimaschutz.

Eine Extensivierung der landwirtschaftlichen Weide- und Grünlandflächen ist anzustreben und durch geeignete Förderprogramme zu unterstützen. Dabei kommt dem Biotopverbund eine wichtige Bedeutung zu.

Ein geeignetes Instrument können die oben beschriebenen PIK Maßnahmen darstellen, die sich in den Produktions- und Betriebsablauf einbinden lassen und gefördert werden.

Die Aufwertung der sogenannten „Eh-da Flächen“ ist im Zusammenhang mit einem funktionierenden Biotopverbund eine anzustrebende Entwicklung und optimale Ergänzung. Gemeint sind Rand- und Restflächen an Wegen und Kreuzungen, die durch einzelne Gehölzpflanzung oder Extensivierung aufgewertet werden und so als Trittsteinbiotope fungieren. Auch Feldwege können durch geeigneten naturnahen Aufbau durch einen extensiven Zwischen- und Randstreifen zur linearen Biotopvernetzung beitragen.

Die „Eh-da-Flächen“ werden vom Institut für Agrarökologie in Neustadt wie folgt beschrieben: „Offenlandflächen in Agrarlandschaften und in Siedlungsbereichen, die weder einer landwirtschaftlichen noch einer naturschutzfachlichen Nutzung unterliegen“. Und weiter „Diese Flächen sollen für die Förderung der Biodiversität zur Verfügung gestellt werden.“ Diese saloppe Formulierung transportiert die Idee, vorhandene Flächen einer ökologischen Nutzung für mehr Artenvielfalt zu unterziehen und einen wichtigen Beitrag zu leisten, um Verbindungskorridore und Trittsteinbiotope zwischen größeren Lebensräumen herzustellen. Der FNP mit integriertem LP dient dazu Potenzialflächen zu kennzeichnen, die im Rahmen der weiterführenden Planung in Betracht gezogen werden können. Das Symbol der „Eh-da“ Flächen steht exemplarisch für eine mögliche Maßnahme an einer möglichen Wegkreuzung, Restfläche, Randstreifen oder dergleichen, um eine Aufwertung im Sinne des Natur- und Artenschutzes durchzuführen. Die „Eh-da“ Flächen unterstützen das Ziel des Biotopverbundes und im Gemeindegebiet gibt es noch vielfältige Möglichkeiten, die bezogen auf diese Planungsebene nicht alle im Einzelnen dargestellt werden können.

8 Anlagen und Planverzeichnis

8.1 Anlagen zur Begründung

- 1 Umweltbericht, Kling Consult, Stand 19. Oktober 2022
- 2.1 textliche Kurzübersicht Biotope Gemeinde Haldenwang
- 2.2 grafische Kurzübersicht Biotope Gemeinde Haldenwang
- 3 Auszug aus dem in Aufstellung befindlichen Regionalplan zu Fachlichen Zielen und Grundsätzen, Kapitel BI, BII, BIII (Stand 23.07.2019)
- 4 Verordnung des Bezirks Schwaben über das Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ vom 22. April 1988

8.2 Planverzeichnis

Plan	Zeichn.-Nr.	Stand	Maßstab
1. Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan			
Planzeichnung mit Zeichenerklärung (3 Teilpläne)	FNP-LP 1 – 2	19. 10. 2022	1:5.000
	FNP-LP 3	19. 10. 2022	1:7.500
2. Plananlagen zur Begründung – Bereich Flächennutzungsplan			
FNP-Änderungen, Bauungspläne und städte- bauliche Satzungen	FNP-B 1	19. 10. 2022	o.M.
Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Kiesabbau Mindelta“, Haldenwang	FNP-B 2	19. 10. 2022	verklei- nert, o.M.
Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Rohstoffab- bau (Sand/Kies, Ton/Lehm) östlich des Mindelta- les“, Haldenwang	FNP-B 3	19. 10. 2022	verklei- nert, o.M.
3. Plananlagen zur Begründung – Bereich Landschaftsplan			
3.1 Ziele- und Maßnahmenplan			
Landschaftsplan (Ziele- und Maßnahmenplan - 2 Teilpläne)	LP 1 – 2	19. 10. 2022	1:5.000
3.2 Thematische Karten Landschaftsplan			
Relief, Naturräume	LP-TK 1	19. 10. 2022	1:25.000
Siedlungsentwicklung 1900 bis 2018	LP-TK 2	19. 10. 2022	1:25.000
Geologie (Übersicht, Detaildarstellung)	LP-TK 3	19. 10. 2022	1:25.000
Boden, Übersichtskarte	LP-TK 4	19. 10. 2022	1:25.000
Potenzielle Natürliche Vegetation (PNV)	LP-TK 5	19. 10. 2022	1:25.000
Landwirtschaftliche Standortkartierung (früher Agrarleitplan)	LP-TK 6	19. 10. 2022	1:25.000
Geländeklima	LP-TK 7	19. 10. 2022	1:25.000
Gewässer Trink-/Hochwasserschutz	LP-TK 8	19. 10. 2022	1:25.000
Schutzgebiete, Landschaftliche Vorgaben der Re- gionalplanung und des Wald funktionsplans	LP-TK 9	19. 10. 2022	1:15.000
Bestand und Bewertung Arten und Lebensräume nach ABSP/ASK	LP-TK 10	19. 10. 2022	1:25.000
Gegenüberstellung Nutzungstypen/Biotopausstat- tung	LP-TK 11	19. 10. 2022	1:25.000
Ziele und Maßnahmen des ABSP zu Lebens- raumtypen	LP-TK 12	19. 10. 2022	1:25.000
Naherholung und Freizeit	LP-TK 13	19. 10. 2022	1:25.000

9 Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Historische Einwohnerentwicklung	31
Tab. 2:	Übersicht aktuelle Flächennutzung Gemeinde Haldenwang	62
Tab. 3:	Vorranggebiete Abbau oberflächennaher Rohstoffe / Sicherung von Rohstoffen	74
Tab. 4:	Altlastverdachtsflächen	78
Tab. 5:	IST-Werte Bevölkerung/Wohnen	91
Tab. 6:	Vorausschätzung Bevölkerung 2039	92
Tab. 7:	Wohnungsbedarf aus Bevölkerungsentwicklung	92
Tab. 8:	Wohnungsbedarf aus Auflockerungsbedarf	92
Tab. 9:	Summe Wohnungsbedarf 2039	93
Tab. 10:	Flächenbedarf aus Wohnungsbedarf	93
Tab. 11:	Flächenreserven (Basis rechtswirksamer FNP)	95
Tab. 12:	Geplante Entwicklungsbereiche für Wohnen	97
Tab. 13:	Geplante Rücknahme Entwicklungsbereiche für Wohnen	98
Tab. 14:	Flächenpotential – Flächenrücknahmen – Flächenbedarf	99
Tab. 15:	Geplanter Entwicklungsbereich für Gewerbe	102
Tab. 16:	Geplante Rücknahme Entwicklungsbereich für Gewerbe	102

10 Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	System der räumlichen Planung in Deutschland	8
Abb. 2:	Übersicht FNP-Aufgaben	11
Abb. 3:	Lage der Gemeinde Haldenwang in Bayern	13
Abb. 4:	Lage im übergeordneten Straßennetz	14
Abb. 5:	Regionalplan Donau-Iller – Raumnutzung – Siedlung und Versorgung (Stand 24.09.1987)	20
Abb. 6:	Regionalplan Donau-Iller – Raumnutzung – Landschaft und Erholung (Stand: 24.09.1987)	20
Abb. 7:	Entwurf Fortschreibung Regionalplan Donau-Iller – Raumnutzungskarte (Stand: 23.07.2019)	21
Abb. 8:	Auszug aus historischer topographischer Karte (1832)	32
Abb. 9:	Bevölkerungsentwicklung	33
Abb. 10:	Bevölkerungsbewegung	34
Abb. 11:	Altersstruktur	35
Abb. 12:	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte	35
Abb. 13:	Landwirtschaftliche Betriebe	36
Abb. 14:	Naturräume im Untersuchungsgebiet	37

Abb. 15: Geologie (Übersicht)	38
Abb. 16: Übersichtskarte Boden	39
Abb. 17: Klimaanalyse Donau-Iller Kaltluftabfluss (4h)	42
Abb. 18: Kaltluftströme	42
Abb. 19: Temperaturen verschiedener Oberflächen, Sommertag	44
Abb. 20: Potenziell natürliche Vegetation	47
Abb. 21: Landwirtschaftliche Standortkartierung (früher Agrarleitplan)	48
Abb. 22: Gewässer, Trink-/Hochwasserschutz	51
Abb. 23: Schematische Darstellung des Grundwasserhaushalts unter Berücksichtigung der wichtigsten modellrelevanten Bilanzgrößen	52
Abb. 24: Schutzgebiete, Landschaftliche Vorgaben der Regionalplanung und des Wald funktionsplan (Auszug aus TK 9)	53
Abb. 25: Aufgaben und Ziele deutscher Naturparks	54
Abb. 26: Landschaftsschutzgebiet – Augsburg „Westliche Wälder“	55
Abb. 27: Ziele und Maßnahmen des ABSP zu Lebensräumen	57
Abb. 28: Auszug aus Biotopkartierung in Bayern, Gesamtübersicht	58
Abb. 29: Gegenüberstellung Nutzungstypen / Biotopausstattung (TK 11)	59
Abb. 30: Naherholung und Freizeit (TK 13)	60
Abb. 31: Fernradwanderweg Via Julia 1	61
Abb. 32: örtlicher Wanderweg	61
Abb. 33: Umgriff Großprojekt „Ausbau-/Neubaustrecke Augsburg-Ulm“	73
Abb. 34: Lagepläne Altlastenverdachtsflächen	78
Abb. 35: Vergleich Prognose Bevölkerungsentwicklung bis 2031/2033	90

11 Literatur-/Quellenverzeichnis

Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist

Bayern Atlas Plus (Internetzugriff: www.geoportal.bayern.de)

Bayerische Staatsregierung, 2013: Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 1. September 2013 mit verbindlicher Teilfortschreibung vom 1. März 2018, Hrsg. Bay. Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Bayerisches Geologisches Landesamt (Hrsg.), 1996: Geologische Karte von Bayern, M 1:500.000, München

Bayerisches Geologisches Landesamt (Hrsg.), 1975: Geologische Übersichtskarte des Iller-Mindel-Gebietes, M 1:100.000, mit Erläuterungen, München

Bayerisches Geologisches Landesamt, Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (Hrsg.), 2003: Das Schutzgut Boden in der Planung

- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege 04/2022 Bayerischer Denkmal-Atlas: Bau- und Bodendenkmäler im Gemeindegebiet (Internetabfrage)
- Bayerisches Landesamt für Statistik (Hrsg.), Demographie-Spiegel für Bayern, Gemeinde Haldenwang Berechnungen bis 2031, Juli 2019, Fürth
- Bayerisches Landesamt für Statistik (Hrsg.), Demographie-Spiegel für Bayern, Gemeinde Haldenwang Berechnungen bis 2033, August 2021, Fürth
- Bayerisches Landesamt für Statistik (Hrsg.), Statistik kommunal 2018, 2019, Fürth
- Bayerisches Landesamt für Statistik (Hrsg.), Statistik kommunal 2019, 2020, Fürth
- Bayerisches Landesamt für Statistik (Hrsg.), Regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung für Bayern bis 2037, 12/2018, Fürth
- Bayerisches Landesamt für Statistik (Hrsg.), Regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung für Bayern bis 2039, 12/2020, Fürth
- Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (LFU) (Hrsg.), November 2001: Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern (ABSP), Landkreis Unterallgäu, Augsburg
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU), Dezember 2016: Biotopkartierung im Landkreis Unterallgäu, Augsburg
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) (Hrsg.), Juli 2012: Potenzielle Natürliche Vegetation von Bayern
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) (Hrsg.), 2015 (Internetzugriff): Übersichtsbodenkarte von Bayern M. 1:25.000
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU), Oktober 2019: Digitale Daten zur Artenschutzkartierung Bayern, Augsburg
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU), März 2008: Konzept zur Erhaltung und Wiederherstellung von bedeutsamen Wildtierkorridoren an Bundesfernstraßen in Bayern.
- Bayerisches Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Bayerische Vermessungsverwaltung, 2015: Geobasisdaten
- Bayrische Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau, Stand Juni 1999 (Landwirtschaftliche Standortkartierung (LSK), Agrarleitplanung (ALP))
- Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL), 2019: Landwirtschaftliche Standortkartierung
- Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL), 2021: <https://www.lfl.bayern.de/iab/kulturlandschaft/225040/index.php>
- Bayerisches Landesvermessungsamt München (Hrsg.), 1983: Nachdruck aus Topographischem Atlas vom Königreich Bayern, Maßstab 1:50.000, Blatt Nr. 68, Burgau (1832); urn:nbn:de:bvb:12-bsb00011204-6
- Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF), Wald-funktionsplan (WFP) der Region 15 „Donau-Iller“, Teilplanung Landkreis Günzburg, Oktober 2013
- Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, 2003: Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft – Eingriffsregelung in der Bauleitplanung – Ein Leitfaden (ergänzte Fassung), München
- Bayerische Vermessungsverwaltung, 2020, Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Eurographics

- Bayern Atlas: <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas>
- Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit StMUG (Hrsg.), 2010: Kommunales Flächenmanagement, München
- Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit – StMUG, 2010: Kommunale Landschaftsplanung in Bayern – Ein Leitfaden für die Praxis
- Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.)/Riecken, U., Finck, P., Raths, M., Schröder, E. & Ssymank A. (2006): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands. – Zweite fortgeschriebene Fassung, NaBiV Heft 34
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)
- Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz) (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82), BayRS 791-1-U
- Klimaveränderung und Wasserwirtschaft (KLIWA) www.kliwa.de
- Landratsamt Günzburg, Fachbereich Bodenschutz, 30.08.2019 Altlastenverdachtsflächen in der Gemeinde Haldenwang
- Landkreis Günzburg, Radwanderstrecken, Radtouren und Radführer
- Naturparke Deutschland: „Augsburg – Westliche Wälder“ (Internetzugriff: www.naturparke.de)
- Naturpark Augsburg Westliche Wälder e.V. (Naturparkverein), Augsburg
- Regionalverband Donau-Iller, 1987: Regionalplan Region Donau-Iller, Ulm inkl. Teilfortschreibungen von 2001, 2004, 2006, 2009 und 2015
- Regionalverband Donau-Iller, 2019: Planentwurf Fortschreibung des Regionalplanes Donau-Iller vom 23.07.2019, Ulm
- Städtebauliche Klimafibel, Herausgeber: Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg in Zusammenarbeit mit dem Amt für Umweltschutz
- Verfassung des Freistaates Bayern i. d. f. der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl. S. 991, 992, BayRS 100-1-I), zuletzt geändert durch Gesetze vom 11. November 2013 (GVBl. S. 638, 639, 640, 641, 642)
- Verordnung des Bezirks Schwaben über das Landschaftsschutzgebiet „Augsburg – Westliche Wälder“, 22. April 1988
- Via Julia, neue Wege an historischen Straßen, <http://www.viajulia.de>
- Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Dienstort Krumbach, 2019: Digitale Daten zu Überschwemmungsgebieten und Wasserschutzgebieten

Bildnachweis:

alle Fotos, soweit nicht anders vermerkt: Kling Consult Krumbach

12 Beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden

- 1 Abwasserverband „Mindel-Kammel“, Offingen
- 2 Abwasserverband Winterbach, Winterbach
- 3 Abwasserzweckverband Haldenwang-Röfingen, Haldenwang
- 4 Amprion GmbH
- 5 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Günzburg
- 6 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Forsten, Krumbach
- 7 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Landwirtschaft, Krumbach
- 8 *Amt für Ländliche Entwicklung, Krumbach* (Hinweis: Beteiligung nur zum Vorentwurf)
- 9 Bayerischer Bauernverband, Günzburg
- 10 Bayerischer Industrieverband Steine und Erden e. V., München
- 11 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Koordination Bauleitplanung – BQ, München
- 12 Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg
- 13 bayernets GmbH, München
- 14 Bezirk Schwaben, Fischereibeauftragter
- 15 Bund Naturschutz, Günzburg
- 16 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- 17 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Sparte Verwaltungsaufgaben, Düsseldorf
- 18 DB Services Immobilien GmbH, München
- 19 Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, TI NL Süd, PTI 23, Gersthofen
- 20 Eisenbahn-Bundesamt, Bonn
- 21 Gemeinde Dürrlauingen
- 22 Gemeinde Landensberg
- 23 Gemeinde Röfingen
- 24 Gemeinde Winterbach (Schwaben)
- 25 Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung Schwaben
- 26 Industrie- und Handelskammer, Augsburg
- 27 Kreishandwerkerschaft Bereich Günzburg/Neu-Ulm, Weißenhorn
- 28 Kreisheimatpfleger Landkreis Günzburg
- 29 Landesbund für Vogelschutz e. V.
- 30 Landratsamt Günzburg – Sachgebiet 402 (Bauabteilung)
- 31 Landratsamt Günzburg – Gesundheitsamt
- 32 Lechwerke AG Augsburg
- 33 Naturpark Augsburg - Westliche Wälder im Landratsamt Augsburg
- 34 Regierung von Schwaben, Höhere Landesplanungsbehörde
- 35 Regionalverband Donau-Iller, Ulm
- 36 schwaben netz gmbh, Augsburg
- 37 Staatliches Bauamt Krumbach, Bereich Straßenbau
- 38 Stadt Burgau
- 39 Telefonica Germany GmbH & Co. OHG, Nürnberg
- 40 Verizon Deutschland GmbH, Frankfurt am Main
- 41 Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Unterföhring
- 42 Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Dienstort Krumbach
- 43 Zweckverband Wasserversorgung Glöttgruppe, Holzheim
- 44 Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinden Röfingen und Haldenwang

13 Verfasser

Team Bauleitplanung/Regionalplanung

Krumbach, 19. Oktober 2022

Bearbeiterin:

Bearbeiterin:

Dipl.-Geogr. Wolpert

Dipl.-Geogr. Saloustros

Dipl.-Ing. (FH) Schwiebert

*Haldenwang, den**.....
Unterschrift Erster Bürgermeister*